

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
95/C 311/01	E-949/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Bau eines Wellenbrechers an der Hafeneinfahrt von Chania (Ergänzende Antwort) . . .	1
95/C 311/02	E-1386/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Koordinierung der grenzüberschreitenden Flußpolitik	1
95/C 311/03	E-1387/95 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Unterstützung und Koordinierung der grenzüberschreitenden Flußpolitik	2
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1386/95 und E-1387/95	2
95/C 311/04	E-1563/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Desertifikation	4
95/C 311/05	E-1583/95 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Hochspannungsleitung Aragón—Cazaril	4
95/C 311/06	E-1585/95 von Josu Imaz San Miguel an die Kommission Betrifft: Hochspannungsleitung Aragón—Cazaril	5
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-1583/95 und E-1585/95	5
95/C 311/07	E-1587/95 von Stefano De Luca an die Kommission Betrifft: Regelung über die Auswahlkriterien für die Einstellung von Praktikanten (Stagiaires) bei der Kommission	5
95/C 311/08	E-1626/95 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Fortschritte aufgrund des Berichts über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration	6

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 311/09	E-1639/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung . . .	7
95/C 311/10	E-1663/95 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Zukunft des Systems zur Vergabe des Umweltzeichens	8
95/C 311/11	E-1688/95 von Katerina Daskalaki an die Kommission Betrifft: Erhaltung der Wirtschaftstätigkeit in unmittelbarer Nachbarschaft der reservierten Schutzgebiete	9
95/C 311/12	E-1689/95 von Jan Sonneveld, Ria Oomen-Ruijten und Marianne Thyssen an die Kommission Betrifft: Grenzüberschreitende Verbringung von Dung auf eigene landwirtschaftliche Nutzflächen in Wallonien	9
95/C 311/13	E-1696/95 von Frédéric Striby an die Kommission Betrifft: Anerkennung der Methode „Fahren unter Aufsicht“ zur Erlangung der Fahrerlaubnis	10
95/C 311/14	E-1706/95 von Mary Banotti an die Kommission Betrifft: Status der Alternativmedizin und alternativer Therapien	11
95/C 311/15	E-1747/95 von Gerfrid Gaigg an die Kommission Betrifft: Benachteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen seitens der Europäischen Union	12
95/C 311/16	E-1773/95 von Lucio Manisco an die Kommission Betrifft: Europäischer Wettbewerb für junge Verbraucher 1995	12
95/C 311/17	E-1792/95 von Philippe De Coene an die Kommission Betrifft: Verstoßverfahren wegen Nichtbeachtung der Richtlinie 76/464/EWG	13
95/C 311/18	E-1798/95 von Katerina Daskalaki an die Kommission Betrifft: Arbeitslosigkeit und soziale Probleme in der Gemeinde Mantoudi (Euböa)	13
95/C 311/19	E-1814/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Schutz und Entwicklung der Waldbestände in Griechenland	14
95/C 311/20	E-1828/95 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Umstellung des Schiffbausektors in Gijón (Asturien)	14
95/C 311/21	E-1830/95 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Staatliches Unternehmen Hulleras del Noroeste, S.A. (Hunosa)	15
95/C 311/22	E-1831/95 von Salvador Garriga Polledo an die Kommission Betrifft: Einheitliche Währung der Renten	16
95/C 311/23	E-1843/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Wasserversorgung der Stadt Ioannina	16
95/C 311/24	E-1845/95 von Fausto Bertinotti an die Kommission Betrifft: Vorlage einer Richtlinie über die Grenzwerte für Dioxin- und Furanemissionen durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll	17
95/C 311/25	E-1850/95 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Überproduktion von norwegischem Zuchtlachs	17

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 311/26	E-1851/95 von Mark Killilea an die Kommission Betrifft: Norwegische Lachsproduktion	18
95/C 311/27	E-1859/95 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die durch den Abschluß von Darlehensverträgen in Ecu und in ausländischer Währung geschädigt wurden	18
95/C 311/28	E-1861/95 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Umweltverträglichkeitsstudie für den IP1 zwischen Freixo und Carvalhos	19
95/C 311/29	E-1866/95 von Iñigo Méndez de Vigo an die Kommission Betrifft: Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten	19
95/C 311/30	E-1883/95 von Elisabeth Schroedter und Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf an die Kommission Betrifft: Hanfanbau	20
95/C 311/31	E-1888/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fertigstellung der Straße Skoutari—Kotrona	20
95/C 311/32	E-1938/95 von Graham Mather an die Kommission Betrifft: Diskriminierende Vorschriften beim Immobilienverkauf in Spanien	21
95/C 311/33	E-1945/95 von James Provan an die Kommission Betrifft: Fremdenverkehrsstatistiken in der Europäischen Union	21
95/C 311/34	E-1947/95 von Christine Crawley an die Kommission Betrifft: Milch	22
95/C 311/35	E-1955/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Erstattungen der Europäischen Union bei der Ausfuhr von Agrarprodukten	23
95/C 311/36	E-1956/95 von Wolfgang Kreissl-Dörfler an die Kommission Betrifft: Subventionsbetrug bei Massentiertransporten	24
95/C 311/37	E-1969/95 von Karl Schweitzer an die Kommission Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung	24
95/C 311/38	E-1971/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Zerstörung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde Lefkopigi durch das Erdbeben ..	25
95/C 311/39	E-1998/95 von Giulio Fantuzzi an die Kommission Betrifft: Handelsbezeichnung für Wein	25
95/C 311/40	E-1999/95 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Sozio-ökonomische Lage in Cebolais de Cima/Retaxo, Castelo Branco (Portugal)	26
95/C 311/41	E-2005/95 von John Corrie an die Kommission Betrifft: Beihilfen für landwirtschaftliche Anbauflächen	26
95/C 311/42	E-2007/95 von John Corrie an die Kommission Betrifft: Landwirtschaftliche Beihilfen	27
95/C 311/43	E-2027/95 von Klaus Rehder an die Kommission Betrifft: Abbau von Handelshemmnissen im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen	27

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 311/44	E-2030/95 von Gerhard Botz an die Kommission Betrifft: Zum überregionalen Absatz von Produkten als Kriterium für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insbesondere im ländlichen Raum ...	28
95/C 311/45	E-2031/95 von José Happart an die Kommission Betrifft: Verwendung von Hormonen bei der Viehzucht in den Vereinigten Staaten	28
95/C 311/46	E-2032/95 von José Happart an die Kommission Betrifft: Kontrolle im Drogenbereich	29
95/C 311/47	E-2037/95 von Christa Klaß an die Kommission Betrifft: Gleichstellung von Hochschulgraden in der Europäischen Union	30
95/C 311/48	E-2043/95 von Hugh Kerr an die Kommission Betrifft: Grundrechte der Unionsbürger	30
95/C 311/49	E-2046/95 von Sebastiano Musumeci an die Kommission Betrifft: Verstärkte Schutzmaßnahmen und Pflanzenschutzkontrollen in bezug auf Schädlinge der Zitrusfrüchte	31
95/C 311/50	E-2056/95 von Anna Terrón i Cusí an die Kommission Betrifft: Positive Diskriminierung bei der Kommission	32
95/C 311/51	E-2066/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Haushaltsposten A-182	32
95/C 311/52	P-2067/95 von Philippe De Coene an die Kommission Betrifft: Ungleiche Wettbewerbsbedingungen durch Einführung von Teleshopping in Flandern	32
95/C 311/53	E-2091/95 von Odile Leperre-Verrier an die Kommission Betrifft: Verbesserung der Pferderassen	33
95/C 311/54	E-2093/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Preise neuentwickelter Medikamente	33
95/C 311/55	E-2094/95 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Qualitätskriterien für Arzneimittel	34
95/C 311/56	E-2097/95 von Giancarlo Ligabue an die Kommission Betrifft: Bestimmungen über den Handel mit Milcherzeugnissen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz	35
95/C 311/57	E-2106/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Preis von Zeitungspapier	36
95/C 311/58	E-2108/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Anerkennung von Diplomen	36
95/C 311/59	E-2110/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Altersrenten	37
95/C 311/60	E-2113/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Haushaltslinie „Zuschüsse für Organisationen mit europäischer Zielsetzung“	37
95/C 311/61	E-2114/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Haushaltsartikel „Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen“ ..	37

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 311/62	E-2115/95 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Haushaltsposten „Sonstige Zuschüsse“	37
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2113/95, E-2114/95 und E-2115/95	38
95/C 311/63	E-2127/95 von Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Anschaffung von Löschfahrzeugen in Griechenland	38
95/C 311/64	E-2132/95 von Françoise Grossetête an die Kommission Betrifft: Gegenseitige Anerkennung der mit den Diplomen verbundenen Aspekte und insbesondere der Berufserfahrung, die später anhand dieser Diplome in verschiedenen Mitgliedstaaten erworben wurde	38
95/C 311/65	E-2137/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Konservatoren für Kunstwerke	39
95/C 311/66	E-2151/95 von Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Bevorstehende gesetzliche Regelung der Religionsausübung in Kroatien	40
95/C 311/67	E-2165/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Ro-Ro-Fährschiffe	40
95/C 311/68	E-2166/95 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Für die Durchführung der Europawahlen 1994 bewilligte Mittel	40
95/C 311/69	E-2347/95 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Wahlprämie für griechische Polizisten	41
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2166/95 und E-2347/95	41
95/C 311/70	E-2216/95 von John Tomlinson an die Kommission Betrifft: Leistung im Todesfall eines Beamten	41
95/C 311/71	E-2218/95 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Vertikale Handelsbeschränkungen	42
95/C 311/72	E-2223/95 von Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 zum Verbot von Tellereisen	42
95/C 311/73	P-2225/95 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Verkauf von Gerste durch Interventionsstelle	43
95/C 311/74	E-2265/95 von Hugh Kerr an die Kommission Betrifft: Fairneß und Objektivität im Normungsprozeß	43
95/C 311/75	P-2269/95 von Vassilis Ephremidis an die Kommission Betrifft: Ausarbeitung von wirksamen Programmen zur Finanzierung des Schutzes der Wälder in Griechenland	44
95/C 311/76	P-2276/95 von Sérgio Ribeiro an die Kommission Betrifft: Staudamm von Alqueva, Alentejo (Portugal)	45
95/C 311/77	E-2282/95 von Fernand Herman an die Kommission Betrifft: Auswahlverfahren zur Einstellung von Verwaltungsräten	45
95/C 311/78	P-2288/95 von Giulio Fantuzzi an die Kommission Betrifft: Sicherheit der Ausrüstungen für Vergnügungsparks	46

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 311/79	E-2292/95 von Karla Peijs an die Kommission Betrifft: Arzneimittel: niederländischer Entwurf für die Preisgestaltung	46
95/C 311/80	E-2294/95 von Nicole Fontaine an die Kommission Betrifft: Aufschub der Besteuerung des Wertzuwachses für die Steuerpflichtigen, die unter die Regelung über das Einkommen aus nichtgewerblicher Tätigkeit fallen	47
95/C 311/81	P-2298/95 von Hugh McMahon an die Kommission Betrifft: Schwierigkeiten bei der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds im Vereinigten Königreich	48
95/C 311/82	E-2348/95 von Bill Miller an die Kommission Betrifft: Zahlungen aus dem Europäischen Sozialfonds an freiwillige Organisationen	48
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen P-2298/95 und E-2348/95	48
95/C 311/83	E-2316/95 von Jesús Cabezón Alonso und Juan Colino Salamanca an die Kommission Betrifft: Informationen über den Zugang zum Sokrates-Programm	48
95/C 311/84	E-2405/95 von Antonio Graziani, Giampaolo D'Andrea, Pierluigi Castagnetti und Maria Colombo Svevo an die Kommission Betrifft: Die Programme Sokrates und Jugend für Europa	48
	Gemeinsame Antwort auf die schriftlichen Anfragen E-2316/95 und E-2405/95	48
95/C 311/85	E-2323/95 von Nana Mouskouri an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer auf Schallplatten	50
95/C 311/86	E-2332/95 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Heimarbeit	50
95/C 311/87	E-2360/95 von Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Vertrag von Maastricht — Wahlrecht	51
95/C 311/88	E-2367/95 von Brigitte Langenhagen an die Kommission Betrifft: Schiffssicherheitsverordnung/25 Seemeilen	51
95/C 311/89	E-2387/95 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Unregelmäßigkeiten bei Finanzierungsmaßnahmen	52
95/C 311/90	E-2390/95 von Leen van der Waal an die Kommission Betrifft: Asylpolitik Zyperns	52
95/C 311/91	E-2428/95 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Geldstrafen für griechische Transporteure	53
95/C 311/92	E-2434/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Minderjährige Häftlinge in Honduras	53
95/C 311/93	E-2435/95 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Finanzierung von Workshops im Zentrum der Junta Nacional de Bienestar Social ...	54
95/C 311/94	E-2443/95 von Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Von der Kommission in Anspruch genommene beratende Ausschüsse	54



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
95/C 311/95	E-2459/95 von Carole Tongue an die Kommission Betrifft: Spanische Besteuerung für Grundbesitzer, die nicht im Land wohnhaft sind	54
95/C 311/96	E-2474/95 von Edward Kellett-Bowman an die Kommission Betrifft: Richtlinie über Pauschalreisen	55
95/C 311/97	P-2487/95 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Haushaltslinie B3-4110 des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft: Finanzielle Beihilfe für Nichtregierungsorganisationen zur Durchführung von Initiativen zur Eingliederung von Zuwanderern	55
95/C 311/98	P-2497/95 von Peter Truscott an die Kommission Betrifft: Britische Waffenlieferungen an Nigeria	56
95/C 311/99	E-2501/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Umweltschutz	56
95/C 311/100	E-2505/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Drogensucht (Ecstasy)	57
95/C 311/101	E-2506/95 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Tuberkulose	57
95/C 311/102	P-2543/95 von Leonie van Bladel an die Kommission Betrifft: Teilnahme der Europäischen Union an der 3000-Jahr-Feier in Jerusalem	58
95/C 311/103	E-2606/95 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Strukturinvestitionen in Kantabrien	58
<hr/>		
	Berichtigung	
95/C 311/104	Berichtigung der schriftlichen Anfrage E-1462/95 von José Barros Moura (PSE) an die Kommission vom 22. Mai 1995	59

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-949/95

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

(31. März 1995)

(95/C 311/01)

Betrifft: Bau eines Wellenbrechers an der Hafeneinfahrt von Chania

Vor der Einfahrt zum alten venezianischen Hafen der Stadt Chania wird die Verlängerung des Wellenbrechers um 150 Meter, und zwar 80 Zentimeter über der Wasseroberfläche angestrebt. Angeblicher Zweck des Vorhabens ist der Schutz des venezianischen Hafens bei hohem Wellengang.

1. Das erste (über den normalen Wasserstand) emporragende Bauwerk mit Gemeinschaftsfinanzierung erfolgte mit Überschreitung der genehmigten Studie.
2. Die Studie für den Erweiterungsbau ist mangelhaft und führt fatalerweise zu unerwünschten Ergebnissen (Meeresströmungen werden umgelenkt, eingeleitete Abwässer usw. sitzen stärker innerhalb des Hafenbeckens fest).
3. Die venezianische Mole wurde als erhaltungswürdiges Denkmal von gesamteuropäischer Bedeutung eingestuft, und jede Veränderung und Beeinträchtigung seiner Umgebung ist unzulässig.
4. Das Vorhaben ist sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich schädlich und führt zu Protesten der örtlichen Stellen und Vereinigungen (Stadt, Archäologischer Dienst, Technische Kammer, Architektenvereinigung) sowie der Bürger.

Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen erklären, ob sie eine sofortige Intervention bei den zuständigen griechischen Stellen für ratsam hält, damit die Verwirklichung des oben beschriebenen Vorhabens mit seinen wahrscheinlich irreparablen Folgen verhindert wird und der eventuell von Gemeinschaftsseite zu erwartende entsprechende Betrag einerseits genutzt wird, um die sofortige Wiederherstellung von Teilen des Denkmals in Angriff zu

nehmen, die in der Tat reparaturbedürftig sind, und andererseits, um die Probleme des Altstadtuferbereichs insgesamt zu untersuchen?

Ergänzende Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission

(19. September 1995)

Ergänzend zu ihrer Antwort vom 19. April 1995 teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten mit, daß die im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für den Zeitraum 1989 bis 1993 finanzierten Arbeiten am Hafen von Chania notwendig waren, um den Hafen vor Unwetter und Überschwemmungen zu schützen. Was den Deich anbetrifft, so war er anscheinend 80 Zentimeter höher als vorgesehen gebaut worden, um einer zu erwartenden und im übrigen bereits eingetretenen Absackung von vornherein Rechnung zu tragen.

Von einer Studie über einen Erweiterungsbau hat die Kommission keine Kenntnis. Sollten die regionalen Behörden die Weiterfinanzierung dieses Projekts durch die Strukturfonds vorschlagen, so wird die Kommission veranlassen, daß eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1386/95

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 311/02)

Betrifft: Koordinierung der grenzüberschreitenden Flußpolitik

Anläßlich der Überschwemmungen, die im letzten Winter die Gebiete an Rhein und Maas getroffen haben, kündigten

die Umweltminister Frankreichs, Deutschlands und der Benelux-Staaten am 4. Februar in Arles einen Aktionsplan für die Stromgebiete dieser Flüsse an. Dieser Aktionsplan sollte vorsehen:

1. ein international koordiniertes Wasserwirtschaftssystem;
2. Maßnahmen im Bereich der Raumordnung zur Verstärkung der Wasserrückhaltung im gesamten Stromgebiet, wie Veränderungen der Bodennutzung, Aufforstung, Renaturierung von Böden längs der Flüsse, Schaffung von Flutungs- und Rückhaltegebieten sowie Dekanalisation von Flußläufen;
3. Vermeidung weiterer Urbanisierung in ökologisch empfindlichen Gebieten längs Maas und Rhein, gegebenenfalls durch ein Bauverbot.

Die Umweltminister riefen ihre Kollegen für Raumordnung auf, sich gemeinsam mit einem derartigen Aktionsplan zu beschäftigen.

Als Reaktion darauf haben die Minister für Raumordnung der fünf genannten Staaten am 30. März in Straßburg erklärt, eine Arbeitsgruppe einsetzen zu wollen, die die geplanten Maßnahmen untersuchen soll. Bedauerlicherweise wird in der Erklärung der Minister für Raumordnung nicht die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Umwelt des Flußgebiets erkannt, die gerade in der Erklärung von Arles sowie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar hervorgehoben wurde.

Kann die Kommission angesichts der Bedeutung eines dauerhaften grenzüberschreitenden Vorgehens zur Eindämmung der Überschwemmungsgefahr angeben, wie die Tätigkeiten der von den Ministern für Raumordnung angekündigten Arbeitsgruppe, der dienstübergreifenden Arbeitsgruppe der Kommission, der Internationalen Rheinkommission, der Internationalen Maaskommission und der Forschungsgruppen im Rahmen des Projekts „Delta Research“ koordiniert werden sollen?

Ist die Kommission bereit, in Einklang mit den Forderungen des Europäischen Parlaments in seiner Entschließung vom 16. Februar diese Koordinierung zu übernehmen, die Fluß- und Wasserwirtschaft in den Zuständigkeitsbereich eines Kommissars aufzunehmen und sich darum zu bemühen, die Fluß- und Wasserwirtschaft in die Zuständigkeit der Gemeinschaft zu überführen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1387/95

von Nel van Dijk (V)

an die Kommission

(12. Mai 1995)

(95/C 311/03)

Betrifft: Unterstützung und Koordinierung der grenzüberschreitenden Flußpolitik

Anlässlich der Überschwemmungen, die im letzten Winter die Gebiete an Rhein und Maas getroffen haben, kündigten die Umweltminister Frankreichs, Deutschlands und der

Benelux-Staaten am 4. Februar in Arles einen Aktionsplan für die Stromgebiete dieser Flüsse an. Dieser Aktionsplan sollte vorsehen:

1. ein international koordiniertes Wasserwirtschaftssystem;
2. Maßnahmen im Bereich der Raumordnung zur Verstärkung der Wasserrückhaltung im gesamten Stromgebiet, wie Veränderungen der Bodennutzung, Aufforstung, Renaturierung von Böden längs der Flüsse, Schaffung von Flutungs- und Rückhaltegebieten sowie Dekanalisation von Flußläufen;
3. Vermeidung weiterer Urbanisierung in ökologisch empfindlichen Gebieten längs Maas und Rhein, gegebenenfalls durch ein Bauverbot.

Die Umweltminister riefen ihre Kollegen für Raumordnung auf, sich gemeinsam mit einem derartigen Aktionsplan zu beschäftigen.

Als Reaktion darauf haben die Minister für Raumordnung der fünf genannten Staaten am 30. März in Straßburg erklärt, eine Arbeitsgruppe einsetzen zu wollen, die die geplanten Maßnahmen untersuchen soll. Bedauerlicherweise wird in der Erklärung der Minister für Raumordnung nicht die Notwendigkeit der Wiederherstellung der Umwelt des Flußgebietes erkannt, die gerade in der Erklärung von Arles sowie in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 16. Februar hervorgehoben wurde.

Welche finanziellen Mittel — aus welchen Fonds — gedenkt die Kommission zur Unterstützung von Maßnahmen zur Eindämmung der Überschwemmungsgefahr von Rhein und Maas bereitzustellen, insbesondere für Programme, die gleichzeitig eine ökologische Wiederherstellung vorsehen?

Wird die Kommission sich dafür einsetzen, daß die öffentlichen und privaten Institutionen, die für eine ökologische Flußpolitik sachverständig sind, an den Aktionsplänen für Rhein und Maas beteiligt werden?

Wird die Kommission die in verschiedenen Regionen bestehenden Programme, die in Einklang mit der Erklärung von Arles und mit der Erklärung von Bern vom 8. Dezember 1994 stehen, in die Aktionspläne für Rhein und Maas zu integrieren versuchen und sie finanziell unterstützen? Gedacht ist hierbei beispielsweise an das Integrierte Rheinprogramm von Baden-Württemberg, das Interrhein-Projekt von Baden-Württemberg und Elsaß, das Grenz-Maas-Projekt in Limburg und den vom Weltnaturfonds Niederlande entwickelten Plan „lebende Flüsse“.

**Gemeinsame Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-1386/95 und E-1387/95
(7. September 1995)**

Eine Koordinierung erfolgt, wenn sie erforderlich ist, je nachdem, welche Initiativen die Gemeinschaft erwartet.

Die Kommission wirkt an folgenden Arbeitsgremien mit:

- Gruppe „Aktionsprogramm Hochwasserschutz“ der Rheinschutzkommission;
- Arbeitsgruppe Rhein-Maas, die im Zuge der Straßburger Erklärung eingesetzt wurde (erstes Treffen in Den Haag, 9. Juni 1995);
- Forschungsprojekt Delta.

Sie beabsichtigt darüber hinaus, an den einschlägigen Arbeitsgruppen für die Maas als Beobachter teilzunehmen.

Zur Unterstützung von Maßnahmen zur Verminderung des Verschmutzungsrisikos sollte bei der Finanzierung neuer Maßnahmen durch die Gemeinschaft auf ein ausreichendes geographisches Anwendungsgebiet und aufgrund der Unregelmäßigkeit und Unvorhersehbarkeit von Naturkatastrophen auf Flexibilität geachtet werden. In den Gebieten, die eine Unterstützung erhalten, können vorhandene Instrumente eine nützliche Rolle bei Sanierung und Vorbeugung spielen, auch wenn Flexibilität der in Frage kommenden Aktionen und Planungsverfahren sowie die vorhandenen Mittel beschränkt sind. Sind solche Instrumente vorhanden, bleibt aufgrund der Langzeitplanung nur die Möglichkeit, daß Mitgliedstaaten und Regionen vorhandene Programme nutzen. Auch Begleitmaßnahmen zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik (die Programme zum Umweltschutz in der Landwirtschaft und zur Wiederaufforstung) können zu Vorbeugungsmaßnahmen beitragen, wobei ihr Nutzen deswegen begrenzt ist, weil die förderungswürdigen Aktionen Sachzwängen unterliegen und die Mittelvergabe an Mitgliedstaaten für den Zeitraum bis einschließlich 1997 bereits stattgefunden hat.

Für Gemeinschaftsaktionen und -maßnahmen gibt es verschiedene Möglichkeiten:

- Unterstützung bereits laufender konzertierter Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Regionen, insbesondere in den Wassereinzugsgebieten des Rheins und der Maas;
- Neuorientierung und Verstärkung vorhandener Instrumente, die unmittelbar mit Hochwasserschutzmaßnahmen zu tun haben, insbesondere des Katastrophenschutzes, der Forschungs- und Entwicklungsprogramme (F&E) sowie der Umweltschutzprogramme. Die Kommission hat bereits bestimmte Maßnahmen im Bereich des Katastrophenschutzes sowie Initiativen für eine bessere Ausrichtung der F&E-Programme auf konkrete Projekte ergriffen, die vor allem die vier von den jüngsten Hochwasserkatastrophen am schlimmsten heimgesuchten Mitgliedstaaten betreffen;
- Zusammenarbeit bei der Neuorientierung praktischer (auf Initiative von Mitgliedstaaten und Regionen durchgeführter) Programme, um rein strukturpolitische Maßnahmen und solche in der Landwirtschaft auf die Hochwasserschutzmaßnahmen auszurichten;
- Nutzung der Möglichkeiten von Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2083/93 ⁽¹⁾ des Rates zur Änderung

der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2085/93 ⁽¹⁾ des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 4256/88 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung für die Durchführung von Pilotprojekten im Zusammenhang mit Hochwasserschutzmaßnahmen. Die Kommission hat vor kurzem beschlossen, 2 Millionen ECU aus EFRE-Mitteln für derartige Projekte bereitzustellen.

Sollte die Gemeinschaft eine spezifische Politik für die integrierte Flußbewirtschaftung verabschieden, wären die Mitgliedstaaten sowie private Organisationen aufgefordert, zweckdienliche Vorschläge für ein integriertes und koordiniertes Vorgehen zugunsten gefährdeter Gebiete zu untersuchen. Förderwürdige Aktionen — für ausgewählte gefährdete Flußeinzugsgebiete — ermöglichen die Erstellung eines integrierten Plans für eine nachhaltige Bewirtschaftung (z. B. durch die Kofinanzierung solcher Aktionen der betreffenden internationalen Gremien, wie z. B. der Rheinschutzkommission und des Gremiums, das für die Maas eingesetzt werden soll, sowie durch die Ausrichtung der F&E-Maßnahmen der Gemeinschaft) und die Durchführung spezifischer Maßnahmen gemäß den vereinbarten Plänen finanziell unterstützen.

Die Maßnahmen der Gemeinschaft sollen nicht nur die Bewirtschaftung von Flußeinzugsgebieten, sondern auch andere Zielsetzungen und vorrangige Fragen der Raumplanung umfassen.

In der Mitteilung der Kommission „Europa 2000+“ werden mögliche Aktionen im Hinblick auf eine Sanierung der Umwelt genannt, darunter Pilotprojekte oder andere Initiativen mit Schwerpunkt auf der strategischen Planung.

Verschiedene der zur Verfügung stehenden politischen Strukturen und Instrumente bieten die Möglichkeit zu sinnvollen Maßnahmen, die zur Hochwasservorbeugung beitragen können, auch wenn sie aufgrund verschiedener Sachzwänge nur begrenzt wirksam sind. Das ist darauf zurückzuführen, daß die Maßnahmen nicht allein auf den Hochwasserschutz ausgerichtet sein können, daß die Bewirtschaftung von Flußeinzugsgebieten durch geographische Abgrenzungen schlecht geeignet sind, daß die finanzielle Planung auf mehrere Jahre angelegt ist und daß die zur Verfügung stehenden Mittel gezwungenermaßen begrenzt sind.

Im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip sollte die Gemeinschaft vermeiden, die gleichen Arbeiten durchzuführen, die bereits in den Mitgliedstaaten und Regionen unternommen werden, sondern vielmehr zusätzlich etwas tun, indem sie beispielsweise konzertierte Aktionen zwischen den Mitgliedstaaten unterstützt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 193 vom 31. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1563/95

von **Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)**

an die Kommission

(1. Juni 1995)

(95/C 311/04)

Betrifft: Desertifikation

Die anhaltenden Dürrezeiten und andere Faktoren verursachen schwerwiegende Desertifikationsprobleme in bestimmten südlichen Regionen der Europäischen Union.

Inwieweit ist die Kommission der Ansicht, daß die Desertifikation bei den umweltschutzpolitischen Maßnahmen der Union für ihre Mitgliedstaaten ein vorrangiges Thema sein sollte?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Die Kommission ist sich des Umfangs der Problematik bewußt, denen sich Gebiete des Mittelmeerraums der Gemeinschaft — vor allem in Spanien, Portugal, Italien und Griechenland — aufgrund der Desertifikation gegenübersehen. Bei einer Reihe von Gemeinschaftsmaßnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Landwirtschaft, Entwicklung des ländlichen Raums, Waldförderung und wissenschaftliche Forschung gehören die Bekämpfung der Desertifikation wie auch der Bodenschutz bereits zu den angestrebten Zielen.

Im Rahmen der Strukturfondsregelung kann sich der Europäische Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) an der Finanzierung von produktiven Investitionen und Infrastrukturen mit dem Ziel des Umweltschutzes beteiligen, sofern sie an die regionale Entwicklung geknüpft sind. So sind über 300 Millionen ECU des EFRE im Planungszeitraum 1994 bis 1999 für den Bau von Staudämmen in Spanien, Portugal und Griechenland vorgesehen. In denselben Mitgliedstaaten wird der Kohäsionsfonds für den gleichen Zweck Kofinanzierungsmittel in Höhe von mehr als 400 Millionen ECU bereitstellen. In diesem Zusammenhang plant die Kommission die Durchführung einer Untersuchung über sämtliche Reserven der Wassereinzugsgebiete auf der Iberischen Halbinsel. Im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums (Ziele 1 und 5b) trägt der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) wesentlich zur Durchführung von Forst- und Umweltschutzmaßnahmen bei, die sich unmittelbar positiv auf die Bekämpfung der Desertifikation auswirken. Im Zeitraum 1989 bis 1993 belief sich der Beitrag des EAGFL für solche Maßnahmen in Spanien auf etwa 70 Millionen ECU jährlich. Im Zeitraum 1994 bis 1999 dürfte der Jahresbetrag weit über 100 Millionen ECU liegen.

In der wissenschaftlichen Forschung wurden bedeutende Projekte wie Medalus und Epeda im Rahmen des spezifischen Programms Epoch (Europäisches Programm über Klimatologie und natürliche Risiken, 1989 bis 1992) in

Angriff genommen. Diese Projekte waren der physischen und experimentellen Untersuchung der Phänomene gewidmet, die beim Vorgang der Desertifikation in Erscheinung treten. Diese Arbeiten wurden im Rahmen des Programms für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich Umwelt (1991 bis 1994) ausgebaut.

Die Forschungsmaßnahmen werden im vierten Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994 bis 1998) und vor allem im Programm Umwelt und Klima (1994 bis 1998) fortgeführt und ausgebaut.

Auf internationaler Ebene wurden unbedeutende Finanzmittel im Rahmen bilateraler Entwicklungshilfeprogramme — vor allem im Rahmen der Abkommen von Lomé — bereitgestellt. Im Oktober 1994 hat die Gemeinschaft die Wüsten-Konvention unterzeichnet, die einen Anhang über die Anwendung der Konvention im nördlichen Mittelmeerraum enthält.

Die Kommission möchte zusammenfassend bemerken, daß nicht fehlende gemeinschaftliche Instrumente das Problem sind. Der Schlüssel für eine wirksame Bekämpfung der Desertifikation liegt in einer vernünftigen, fachgerechten und umweltfreundlichen Nutzung der Böden wie auch in einer rationellen und umsichtigen Nutzung der Wasserreserven. Die Verantwortung für ein solches Vorgehen tragen unmittelbar die lokalen, regionalen und nationalen Behörden. Die Kommission ist ferner der Ansicht, daß eine besondere Bedeutung den Aufforstungs-, Wiederaufforstungs- und Waldschutzmaßnahmen sowie solchen Maßnahmen zukommt, die eine nachhaltige Bewirtschaftung der Waldbestände zum Ziel haben.

Wie in der Wüsten-Konvention vorgesehen ist, obliegt es nunmehr den betreffenden Mitgliedstaaten, nationale und gegebenenfalls auch regionale Aktionsprogramme zur Bekämpfung der Desertifikation auszuarbeiten und durchzuführen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1583/95

von **Josu Imaz San Miguel (PPE)**

an die Kommission

(7. Juni 1995)

(95/C 311/05)

Betrifft: Hochspannungsleitung Aragón—Cazaril

Die französische und die spanische Regierung planen den Bau einer Hochspannungsleitung zwischen Frankreich und Spanien durch das Tal von Chistau, die die Unterwerke von Cazaril und Aragón verbinden soll.

Das Vorhaben wurde kürzlich durch ein Urteil des Gerichts von Pau gestoppt, das erneut die Genehmigung für den Bau der derzeitigen Trassenführung wegen ihrer Umweltauswirkungen untersagte.

Auf spanischer Seite haben die Gemeinderäte des Tales von Chistau das Thema bis vor den Obersten Gerichtshof gebracht, um zu verhindern, daß die Leitung durch Puerto de La Pez gebaut wird, und dabei auf die schwerwiegenden Umweltauswirkungen hingewiesen, die diese auf ein unberührtes Tal hätte.

Ist der Kommission das letzte Urteil des Gerichtes von Pau bekannt, das den Bau der Leitung mit der jetzigen Trassenführung untersagt?

Ist die Kommission angesichts der Tatsache, daß es alternative Trassenführungen gibt, die umweltfreundlicher und technisch ebenfalls durchführbar sind, bereit, die Prüfung einer alternativen Trassierung vorzuschlagen, die weniger umweltschädlich wäre?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine Verstärkung der derzeitigen Leitung Vic—Baixas unter Nutzung des Verlaufs der jetzigen Leitung statt einer neuen Trassierung die Umweltauswirkungen sehr stark verringern und den Bau verbilligen würde?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1585/95

von Josu Imaz San Miguel (PPE)

an die Kommission

(7. Juni 1995)

(95/C 311/06)

Betrifft: Hochspannungsleitung Aragón—Cazaril

Die Kommission hat die Anbindung der französischen und spanischen Stromnetze durch die Verbindung der Unterwerke Aragón und Cazaril in die Vorhaben einbezogen, die in ihren Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze berücksichtigt wurden.

Der derzeitige Trassenverlauf des Projekts führt durch ein Schutzgebiet, den Park von Poset—Maladeta.

Ist die Kommission angesichts der Tatsache, daß es umweltfreundlichere alternative Trassenführungen gibt, die ebenfalls technisch machbar sind, nicht der Ansicht, daß der Bau der Leitung in ihrem jetzigen Verlauf den Grundsätzen des Umweltschutzes widerspricht, die sowohl im Vertrag über die Europäische Union als auch im Weißbuch über Wettbewerbsfähigkeit, Entwicklung und Beschäftigung enthalten sind?

Meint die Kommission nicht, daß der Bau einer Hochspannungsleitung mit mehr als 50 Meter hohen Strommasten und der Abholzung eines 150 Meter breiten Korridors eine große optische Beeinträchtigung darstellen würde, die die Zukunft des Fremdenverkehrs, der wichtigsten Einkommensquelle für die Einwohner dieser Gegend, gefährden würde?

Gemeinsame Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission auf die schriftlichen Anfragen E-1583/95 und E-1585/95 (22. September 1995)

Die Kommission wurde im Rahmen einer Beschwerde, die derzeit überprüft wird, auf diese Angelegenheit hingewiesen.

Im Zuge der Bearbeitung dieser Beschwerde erfolgte ein Schriftwechsel zwischen der Kommission und der spanischen Regierung. Die Kommission benötigt von der spanischen Regierung noch weitere Informationen, damit sie diese Angelegenheit unter Berücksichtigung der Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft angemessen beurteilen kann.

Die ökologische Bedeutung des von diesem Projekt betroffenen Gebiets, nämlich des Tals von Chistau in Aragón, verdient die volle Aufmerksamkeit der Kommission; dieser Punkt steht daher auf der Tagesordnung einer Sondersitzung mit der spanischen Regierung im Oktober 1995. Allerdings ist dieses Projekt auch aus energiepolitischer Sicht wichtig, wie der Europäische Rat in Essen bestätigte, als er es in das Verzeichnis der vorrangigen Vorhaben für den Ausbau der transeuropäischen Netze aufnahm. Die Kommission wird sich darum bemühen, diese beiden legitimen Belange, d. h. Energiepolitik und Naturschutz, in Einklang zu bringen.

Die Kommission wird den Herrn Abgeordneten über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1587/95

von Stefano De Luca (UPE)

an die Kommission

(7. Juli 1995)

(95/C 311/07)

Betrifft: Regelung über die Auswahlkriterien für die Einstellung von Praktikanten (Stagiaires) bei der Kommission

Die Kommission hat versichert, daß die Praktikantenverträge ein geeignetes Instrument zur Förderung eines besseren Verständnisses der europäischen Integration und nicht eine atypische Form von Zeitarbeitsverträgen darstellen. Die Zahl der Bewerbungen und die Qualität der Lebensläufe sind nun äußerst hoch. Die Auswahlkriterien für die Kandidaten, die in die engere Auswahl kommen und im Verzeichnis stehen, das zwischen den verschiedenen Generaldirektionen im Umlauf ist, sind nicht bekannt.

Kann die Kommission zusagen, das Auswahlsystem bei den Kandidaten zu ändern, die über die besten Lebensläufe verfügen und in die engere Auswahl gekommen sind, und objektive, klare, automatische und transparente Auswahlkriterien einzuführen?

Kann die Kommission automatische und objektive Auswahlssysteme in Erwägung ziehen, bei denen alle in die engere Auswahl gekommene Kandidaten die gleiche Chance haben, wie z. B. durch Losentscheid (ein System, das in einigen Mitgliedstaaten für die Auswahl der Bewerber um Studienplätze verwendet wird, für die ein Numerus clausus gilt)?

Warum führt die Kommission nicht in irgendeiner Form Möglichkeiten zur Unterstützung der nicht eingestellten Bewerber ein?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(19. September 1995)

Nach den Regelungen der Kommission für Praktika müssen die Bewerber für eine Zulassung zum Ausleseverfahren die folgenden sachlichen Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen ein abgeschlossenes Hochschulstudium oder
- b) acht an einer Universität erfolgreich absolvierte Studiensemester nachweisen;
- c) sie dürfen höchstens 30 Jahre alt sein;
- d) sie müssen gründliche Kenntnisse einer Amtssprache der Gemeinschaft und ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Gemeinschaft besitzen.

Die für eine Zulassung in Betracht kommenden Bewerber werden aufgrund der geforderten Nachweise unter Wahrung eines gewissen geographischen Gleichgewichts ausgewählt. Hierbei werden berücksichtigt:

- die Studienergebnisse der Bewerber;
- von den Bewerbern abgeschlossene oder begonnene Studien über die europäische Integration bzw. Studien im Bereich des Gemeinschaftsrechts.

Bei diesem Ausleseverfahren wird die Kommission erforderlichenfalls von Vorausleseausschüssen unterstützt, die sich nach geographischen Kriterien zusammensetzen.

Daher ist die Kommission der Auffassung, daß das nach den geltenden Regelungen angewandte Auslesesystem trotz der Belastungen, die mit der großen Zahl der Bewerbungen (fast 10 000 pro Praktikum) verbunden sind, im wesentlichen den von dem Herrn Abgeordneten genannten Zielsetzungen entspricht.

Die Kommission bezweifelt, daß das von dem Herrn Abgeordneten vorgeschlagene Losverfahren eine für diese Praktika, deren Dauer übrigens fünf Monate nicht übersteigt, geeignete Lösung wäre. Die Einführung eines automatischen Auslesesystems, das schon allein für die 15 Mitgliedstaaten auf — auch hinsichtlich der Bewertung der Studierenden — äußerst heterogene Hochschulsysteme ausgerichtet sein müßte, würde sich als äußerst schwierig erweisen.

Auf jeden Fall kann die Kommission angesichts der begrenzten Haushaltsmittel und Aufnahmekapazitäten nur einen Anteil von weniger als 10 % der Bewerbungen berücksichtigen.

Infolgedessen ist es völlig normal, daß selbst gültige Bewerbungen nicht berücksichtigt werden können.

Trotzdem legt die Kommission Wert darauf, den betroffenen Bewerbern gegenüber hervorzuheben, daß deren Ablehnung kein Werturteil darstellt und daß stets die Möglichkeit besteht, sich erneut um ein Praktikum zu bewerben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1626/95

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR)

an die Kommission

(12. Juni 1995)

(95/C 311/08)

Betrifft: Fortschritte aufgrund des Berichts über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration

1. Kann die Kommission mitteilen, welche Fortschritte in Verbindung mit dem Bericht A4-67/94 ⁽¹⁾ über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration erzielt worden sind?

2. Welche Maßnahmen wurden bisher durchgeführt? Zu welchen Ergebnissen haben sie geführt?

3. Welche spezifischen Maßnahmen werden zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) ergriffen? Zu welchen Ergebnissen haben sie geführt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 341 vom 5. 12. 1994, S. 239.

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(26. September 1995)

Der Rat hat am 15. Dezember 1994 die Entscheidung 94/917/EWG ⁽¹⁾ über ein spezifisches Programm zur Verbreitung und optimalen Nutzung der Ergebnisse aus Forschung, technologischer Entwicklung und Demonstration (FTE) (1994 bis 1998) erlassen.

Die Entscheidung enthält mehrere Änderungen des Parlaments. Einige Änderungen wie Änderung 3 über die Vereinfachung und Beschleunigung der Bewerbungs- und Auswahlverfahren sind allgemeinerer Art und auch in einigen anderen spezifischen Programmen des vierten Rahmenprogramms zu finden. Andere betreffen ausschließlich

das spezifische Programm zur Verbreitung und optimalen Nutzung der FTE-Forschungsergebnisse, so z. B. Änderung 5 über den Aufbau von Infrastrukturen zur Verbreitung und Nutzung von FTE-Ergebnissen.

Gemäß den obengenannten Änderungen des Parlaments beschäftigt sich ein großer Teil des Programms mit der Erweiterung der Infrastrukturen zur Verbreitung und Nutzung der FTE-Ergebnisse, insbesondere bei kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Die beiden wichtigsten Bestandteile dieser Infrastruktur sind der Informationsdienst der Gemeinschaft für Forschung und Entwicklung (Cordis) sowie das Netz der Verbindungsbüros.

Das System Cordis wurde während des dritten Rahmenprogramms ins Leben gerufen und soll in den kommenden drei Jahren im Hinblick auf folgende Punkte weiterentwickelt werden: Verbesserung der allgemeinen Qualität und der Benutzerschnittstellen der Datenbanken durch Bereitstellung zusätzlicher Funktionen und Multimedia-Funktionen, die Nutzung neuer Informationskanäle und den Aufbau von Verbindungen zu anderen FTE-Informationsdiensten. Im Juni 1995 wurde eine Ausschreibung⁽²⁾ über den laufenden Betrieb und die Weiterentwicklung von Cordis gemäß den obengenannten Leitlinien veröffentlicht.

Der Auftrag der Verbindungsbüros wurde im Vergleich zu den ursprünglichen Aufgaben innerhalb des VALUE-Programms zu Programmbeginn erweitert und auf die Nachfrage ausgerichtet; so wird verstärkt auf die Bedürfnisse der Industrie mit den Schwerpunkten Nutzung, Technologietransfer und Innovation sowie auf die Information über gemeinschaftliche FTE-Tätigkeiten eingegangen.

Mit diesem neuen Auftrag werden die Verbindungsbüros zu Zentren in den Regionen, die den KMU in der jeweiligen Region Hilfestellung bei Nutzung, Technologietransfer und Innovationstätigkeiten bieten. Es ist ferner geplant, das Netz der Verbindungsbüros im Zuge der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen⁽³⁾ (Stichtag 15. März) von 32 zum Ende des dritten Rahmenprogramms auf 52 Verbindungsbüros aufzustocken.

Daneben wurden seit Beginn des Programms eine Reihe anderer Maßnahmen zugunsten von KMU eingeleitet bzw. geplant. Ein Beispiel hierfür sind die Technologietransfer- und Validierungsvorhaben. Auf eine am 15. März⁽⁴⁾ veröffentlichte Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für derartige Maßnahmen gingen mehr als 500 Vorschläge ein, von denen ca. 100 Vorhaben ausgewählt wurden, an denen zumeist mehrere KMU beteiligt waren. Ein weiteres Beispiel ist die Prüfung von Infrastrukturen auf regionaler Ebene, um den Technologietransfer und die Innovationsbemühungen der KMU in den jeweiligen Regionen zu unterstützen.

Darüber hinaus wird derzeit ein Grünbuch über die Förderung von innovationspolitischen Konzepten ausgearbeitet, das insbesondere auf kleine und mittlere Unternehmen eingeht. Ziel dieses Grünbuchs ist es, die Faktoren zu bestimmen, die Innovationen in der Gemeinschaft fördern bzw. hemmen und auf allen Entscheidungsebenen (lokal, regional, einzelstaatlich und gemeinschaftlich) konkrete kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Stärkung der

gesamten Innovationskapazität in der Gemeinschaft vorzuschlagen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 136 vom 3. 6. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 12 vom 17. 1. 1995.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 64 vom 15. 3. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1639/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 311/09)

Betreff: Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung

Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93⁽¹⁾ über ein Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung ist eine wichtige Errungenschaft, da dieses System der Industrie eine hervorragende Möglichkeit bietet, eine aktive Strategie zur Verwirklichung umweltpolitischer Ziele zu verfolgen und effiziente Umweltmanagementsysteme einzuführen.

An die Kommission wird jedoch die Frage gerichtet, ob ihres Erachtens das Fehlen einer internationalen Norm, die die nationalen Normen für die Umweltmanagementsysteme harmonisiert, nicht vielerlei Interpretationsmöglichkeiten bezüglich der Anwendungsmodalitäten der Verordnung von seiten der Mitgliedstaaten zuläßt und somit die Effizienz des Systems gefährdet, und ob es nicht sinnvoller wäre, eine Harmonisierungsrichtlinie zu den Anwendungen der Verordnung zu verabschieden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 10. 7. 1993, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission

(18. September 1995)

Das durch die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates eingeführte Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem (EMAS) trat Mitte April dieses Jahres in Kraft.

Unternehmen, die sich daran beteiligen wollen, müssen alle Anforderungen der Verordnung erfüllen. Die Verwendung nationaler, europäischer oder internationaler Normen für Umweltmanagementsysteme ist nicht vorgeschrieben.

Die Unternehmen können jedoch entsprechende Normen anwenden und sich dies zertifizieren lassen. Gemäß Artikel 12 der Verordnung wird dann davon ausgegangen, daß die Systeme den einschlägigen Vorschriften der Verordnung entsprechen, vorausgesetzt, daß

— die Normen und Zertifizierungsverfahren gemäß dem in Artikel 19 der Verordnung niedergelegten Verfahren anerkannt wurden,

— die Stelle, die das Zertifikat über das Umweltmanagementsystem ausstellt, in dem Mitgliedstaat, in dem sich der Standort befindet, akkreditiert ist.

Das Anerkennungsverfahren umfaßt eine eingehende Analyse der Übereinstimmung zwischen der Norm und der Verordnung. In dem entsprechenden Beschluß werden die Bereiche eindeutig angegeben, in denen eine Übereinstimmung anerkannt wird, und somit implizit auch diejenigen, in denen dies nicht der Fall ist. Bei den Punkten der Verordnung, für die die Norm keine Entsprechung aufweist, müssen die Anforderungen der Richtlinie dennoch erfüllt werden; dies ist vom EMAS-Gutachter sicherzustellen. So soll die Belastung der Industrie so gering wie möglich gehalten und gleichzeitig sichergestellt werden, daß alle Anforderungen der Richtlinie erfüllt werden; dies zielt unabhängig davon, ob Normen zugrunde gelegt werden oder nicht, auf eine einheitliche Anwendung ab.

Die Kommission erkennt jedoch die Vorteile einer einheitlichen europäischen Norm in diesem Bereich an. Die europäische Normenorganisation CEN hat einen Auftrag der Kommission zur Erstellung einer Norm bzw. von Normen zur Unterstützung der Verordnung angenommen. CEN dürfte bis Sommer 1996 einen Entwurf für eine europäische Norm vorlegen. Wenn eine europäische Norm verabschiedet ist, müssen die einzelstaatlichen Normen in Europa zurückgezogen werden, so daß nach einer gewissen Zeit nur noch eine einzige europäische Norm gilt. Die Norm wird nach ihrer Verabschiedung zur Anerkennung gemäß Artikel 12 der Verordnung vorgelegt werden. CEN wurde aufgefordert, im Rahmen seines von der Kommission erteilten Auftrags die derzeit von der Internationalen Organisation für Normung (ISO) durchgeführten Arbeiten zu berücksichtigen. Damit wird die größtmögliche Kompatibilität zwischen den Normen für Umweltmanagementsysteme auf internationaler Ebene bei gleichzeitiger Beibehaltung der Unabhängigkeit des EMAS-Systems angestrebt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1663/95

von Mark Killilea (UPE)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 311/10)

Betrifft: Zukunft des Systems zur Vergabe des Umweltzeichens

In jüngster Zeit hat sich der Verband der europäischen Papierhersteller aus dem System der Vergabe des Europäischen Umweltzeichens zurückgezogen mit der Begründung, man sei nicht in der Lage, gemeinsam mit der Kommission praktikable Lösungen zu finden, die sich angemessen auf die Produkte der Papierindustrie anwenden lassen.

Hält die Kommission die Zeit für gegeben, das System und seine Anwendung zu revidieren in Anbetracht dieses Rück-

schlags für die Anwendung des Systems der Vergabe des Umweltzeichens auf die Papierindustrie und der vielen weiteren Vorbehalte, die einschlägige Organisationen und die Mitgliedstaaten wegen der Schwerfälligkeit der Kriterien auf diesem Gebiet gemacht haben? Hält sie es nicht im Interesse der langfristigen Erhaltung der Glaubwürdigkeit dieses Wirtschaftszweigs und seines Eintretens für ein derart wichtiges System für geboten, einen neuen Ansatz zur Beurteilung der Produkte zu wählen?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(15. September 1995)

Zwischen einer allgemeinen Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 ⁽¹⁾ über ein gemeinschaftliches System zur Vergabe eines Umweltzeichens insgesamt und einer Änderung der einzelnen Kriterien für eine spezielle Produktgruppe ist unbedingt zu unterscheiden. Was die Änderung der Verordnung insgesamt betrifft, sieht die Verordnung (EWG) Nr. 880/92 eine Revision des Systems nach fünf Jahren vor. Außerdem kann eine vorliegende Einzelentscheidung der Kommission zur Einführung eines Umweltzeichens für eine bestimmte Produktgruppe alle drei Jahre revidiert werden.

Laut Umweltzeichenverordnung hat die Kommission Umweltkriterien festzulegen, anhand derer die Anträge auf Vergabe eines Umweltzeichens durch die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten geprüft werden müssen. Diese Kriterien sind nach den in der Verordnung enthaltenen Grundsätzen und Verfahren festzulegen.

Die Kriterien müssen insbesondere selektiv sein, damit der Verbraucher vorzugsweise die Produkte wählt, die im Vergleich eine geringere Umweltauswirkung haben. Ferner sollten die Kriterien im Hinblick auf den Lebenszyklus „von der Wiege bis zur Bahre“ festgelegt werden, wobei alle Phasen des Lebenszyklus eines Produkts und sämtliche Umweltaspekte dieser Phasen berücksichtigt werden.

Bevor eine endgültige Entscheidung getroffen wird, werden die Industrie und andere Interessengruppen durch ein Anhörungsgremium zu den Verfahren gehört. Die Industrie ist in der Regel in den einzelnen Phasen durch die betroffenen Industrieverbände vertreten.

Das Anhörungsverfahren zur Festlegung von Kriterien für eine Umweltzeichenentscheidung für Feinpapier (Fotokopier- und Druckerpapier für nichtmechanische Drucker) steht den Betroffenen nach den üblichen Verfahren der Verordnung offen. Aufgrund der Schwierigkeiten mit der Anhörung im Rahmen von Entscheidungen über Tissue-Papier vor allem für Drittländer wurde dieser Prozeß verstärkt. Dadurch erhielten Industrievertreter aus Drittländern die Möglichkeit, ihren Standpunkt der Kommission, den zuständigen Stellen und dem Anhörungsgremium uneingeschränkt darzulegen.

Leider scheint der Verband der europäischen Papierindustrie (CEPI) Schwierigkeiten gehabt zu haben, sich konstruktiv an dem Prozeß zu beteiligen, in dem die ökologisch

besten Produkte ermittelt werden sollen. Dies ist enttäuschend, da das Umweltzeichensystem der Gemeinschaft selektiv ist und auf dem Wettbewerb zwischen Unternehmen in bezug auf die Umweltfreundlichkeit ihrer Produkte beruht. Es ist verständlich, daß es Bedenken hinsichtlich späterer Änderungen der Kriterien gibt, insbesondere im Hinblick auf die Langfristigkeit und die große Kapitalintensität der Investitionen in der Zellstoff- und Papierindustrie. Die Strategie der Wettbewerbsstärkung wird aber bekanntlich von der Industrie unterstützt.

Nach Meinung der Kommission ist eine konstruktive Beteiligung der Industrie an diesem System sehr wichtig. Sie bedauert daher sehr, daß die maßgeblichen Papierherstellungsunternehmen der Gemeinschaft größtenteils nicht mitmachen. Die Vorarbeiten für die Kopierpapierherstellung sind noch nicht abgeschlossen. Verschiedene noch offene Fragen werden von der Kommission sorgfältig geprüft. Ein Dialog mit der Papierindustrie wäre in dieser Phase sicherlich nützlich, und die Kommission hofft, daß der CEPI, der vor kurzem einen flexibleren Standpunkt zu den Entwürfen der Kriterien eingenommen hat, seinen Standpunkt überdenkt. Die Kommission wird in jedem Fall dem CEPI demnächst erneut einen solchen Dialog anbieten.

(¹) ABl. Nr. L 99 vom 11. 4. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1688/95

von **Katerina Daskalaki (UPE)**

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 311/11)

Betrifft: Erhaltung der Wirtschaftstätigkeit in unmittelbarer Nachbarschaft der reservierten Schutzgebiete

Seit 1984 konnte durch verschiedene in Anwendung der Richtlinie 79/409/EWG (¹) erlassene Gemeinschaftsverordnungen ein Beitrag zur Naturschutzpolitik geleistet werden, zuletzt durch die Verordnung 1973/92 (²) zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für die Umwelt (Life).

1. Welche sonstigen Instrumente gibt es derzeit neben diesem Finanzierungsinstrument Life, die die Einbindung der Naturschutzpolitik in die Erhaltung und den Ausbau der Wirtschaftstätigkeit der ländlichen Gemeinden ermöglichen, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der besonderen Schutzgebiete befinden und die von dieser Einstufung, die ihnen im übrigen Ehre macht, betroffen sind?
2. Ermöglichen es diese Finanzierungsinstrumente, in vollem Umfang zur Umsetzung der im Juni 1994 in Kraft getretenen Richtlinie 92/43/EWG (³) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume beizutragen?

(¹) ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979, S. 1.

(²) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 1.

(³) ABl. Nr. L 206 vom 22. 7. 1992, S. 7.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(3. Oktober 1995)

1. Eine Reihe von Instrumenten kann zur Unterstützung von Naturschutzmaßnahmen und gleichzeitig zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit von ländlichen Gemeinden verwendet werden, die innerhalb oder in unmittelbarer Nähe von Schutzgebieten liegen.

Zu den wichtigsten Instrumenten gehören die Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 (¹) über umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren, die Strukturfonds (Ziel-1- und -5b-Gebiete) und verschiedene Gemeinschaftsinitiativen (z. B. Interreg, Leader, Pesca). Andere bedeutende Maßnahmen erfolgen im Rahmen des Kohäsionsfonds.

2. Die Verwendung der oben erwähnten Finanzmittel trägt nur indirekt — über die finanzierten Projekte — zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG bei. Nur in Einzelfällen ist dies ein ausgesprochenes Ziel des Projekts. Life hat jedoch oft Maßnahmen unterstützt, die als Katalysator für eine synergetische Verwendung der Finanzmittel gedient haben (so bildete ein auf ein bestimmtes Schutzgebiet abzielendes Life-Projekt die Grundlage für ein Projekt für umweltgerechte Landwirtschaft in der Nachbarschaft).

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß diese umfangreichen Ressourcen für die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der Habitat-Richtlinie von weitreichender Bedeutung sind. Sie bemüht sich auch darum, die Zusammenarbeit zwischen den für die Verwaltung der Instrumente verantwortlichen Dienststellen zu verstärken. Gleichzeitig finden im Habitat-Ausschuß Diskussionen mit den Vertretern der Mitgliedstaaten statt, um die verstärkte Zusammenarbeit und die Verständigung zwischen den betroffenen Parteien auf nationaler und lokaler Ebene sicherzustellen.

(¹) ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1689/95

von **Jan Sonneveld, Ria Oomen-Ruijten und
Marianne Thyssen (PPE)**

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 311/12)

Betrifft: Grenzüberschreitende Verbringung von Dung auf eigene landwirtschaftliche Nutzflächen in Wallonien

Die belgische Region Wallonien erteilt ausländischen und flämischen Viehzüchtern mit landwirtschaftlichen Nutzflächen in dieser Region keine Genehmigung für die Verbringung von unverarbeitetem Dung für den Eigenbedarf. Wallonien beruft sich dabei auf die Verordnung (EWG) Nr. 259/93 (¹), auf deren Grundlage Wallonien Dung als Abfallstoff einstuft. Übrigens hat der Mitgliedstaat Niederlande Tiermist, der für die Düngung landwirtschaftlicher Nutzflächen bestimmt ist, nicht als Abfallstoff im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 eingestuft.

Im vorliegenden Fall geht es um ein Problem eines niederländischen milchwirtschaftlichen Betriebs, der ganz in der Nähe gelegene landwirtschaftliche Nutzflächen in Wallonien besitzt. Der auszufahrende Dung stammt vom eigenen Vieh. Der Antragsteller erfüllt die gesetzliche Auflage hinsichtlich des Höchstwerts für die Dungmenge. Das Rauhfutter, das auf der betreffenden Fläche angebaut wird, ist für den Eigenbedarf bestimmt. Diesem Betrieb sollten normale landwirtschaftliche Praktiken zugestanden werden.

1. Ist der Kommission der vorstehend beschriebene Sachverhalt bekannt, und ist er ihres Erachtens mit den europäischen Rechtsvorschriften vereinbar?
2. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß für den Fall, daß ein Landwirt auf beiden Seiten der Grenze landwirtschaftliche Nutzflächen besitzt, normale landwirtschaftliche Praktiken möglich sein sollten und daß die Grenze kein Hindernis dafür darstellen darf?
3. Ist die Kommission bereit, bei der Region Wallonien auf die Aufhebung der Beschränkungen für die grenzüberschreitende Verbringung von Dung für den Eigenbedarf zu dringen?

(¹) ABl. Nr. L 30 vom 6. 2. 1993, S. 1.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission
(18. September 1995)**

1. Der Kommission war der angesprochene Sachverhalt nicht bekannt.

Die von Wallonien angeführte Verordnung (EWG) Nr. 259/93 über die Abfallverbringung führt ein Notifizierungs- und Überwachungssystem für die Abfallverbringung ein und legt fest, daß die Behörden gegen die Einfuhr von Abfall aus bestimmten Gründen Einwände erheben können.

Vor einer Prüfung der Anwendung dieser Verordnung sollte jedoch auf der Grundlage der Abfalldefinition der Richtlinie 75/442/EWG (¹) geklärt werden, ob in diesem Fall Abfall vorliegt. Gemäß dieser Definition sind Abfälle „alle Stoffe oder Gegenstände, deren sich der Besitzer entledigt oder . . . zu entledigen hat“. Daher ist es von der Absicht des Besitzers eines Stoffes oder eines Gegenstandes abhängig, ob es sich bei diesem um Abfall handelt. Sind im Hinblick auf die Auslegung der Definition in einem Einzelfall Zweifel oder Meinungsverschiedenheiten vorhanden, kann ausschließlich ein Gericht — in letzter Instanz der Europäische Gerichtshof — ein bindendes Urteil fällen.

Wurde festgestellt, daß es sich bei dem Stoff bzw. Gegenstand um Abfall handelt, können die zuständigen Behörden am Bestimmungsort gegen die Einfuhr Einwände erheben, je nachdem, was mit der Gülle geschehen soll (Beseitigung oder Verwertung). Da das Ausbringen von Gülle auf Böden als Verwertungsmaßnahme eingestuft werden kann (s. Anhang II B der Richtlinie 75/442/EWG), können die wallonischen Behörden gegen die Einfuhr von Gülle in seiner Eigenschaft als Abfall auf der Grundlage von Arti-

kel 7.4 der Verordnung (EWG) Nr. 259/93 Einwände erheben. Ein solcher Einwand ist mit Gründen zu versehen; ist ein Beteiligter der Ansicht, daß es sich um einen unbegründeten Einwand handelt, kann auch hier nur ein Gericht ein bindendes Urteil abgeben.

Dessenungeachtet weist die Kommission darauf hin, daß die Verbringung unbehandelter Gülle im Hinblick auf tierseuchenrechtliche Anforderungen eingehender durch die Richtlinie 92/118/EWG (²) des Rates geregelt wird. Gemäß Kapitel 14 des Anhangs I dieser Richtlinie darf nur unverarbeitete Gülle von Geflügel oder Pferden in einen anderen Mitgliedstaat verbracht werden, wenn bestimmte tierseuchenrechtliche Anforderungen erfüllt sind. Die Verbringung von sonstiger unbehandelter Gülle — auch von Kühen — ist untersagt.

2. Die Kommission ist jedoch wie die Abgeordneten der Ansicht, daß ein Landwirt, der Nutzflächen auf beiden Seiten einer Grenze besitzt, normale Praktiken weiterhin anwenden können sollte, wenn dadurch die Umwelt sowie die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden. Daher erwägt die Kommission die Möglichkeit, Anhang I (Kapitel 14) der Richtlinie 92/118/EWG im Einklang mit den ihr vom Rat übertragenen Befugnissen zu ändern und unter bestimmten Bedingungen bestimmte Gülletransporte zu gestatten, insbesondere in den Fällen, in denen ein landwirtschaftlicher Betrieb auf beiden Seiten einer Grenze zwischen Mitgliedstaaten ansässig ist.

3. Die Kommission bittet die Abgeordneten, ihr weitere Einzelheiten über den angesprochenen Genehmigungsantrag, insbesondere zur Begründung der Ablehnung, zu übermitteln, um auf deren Grundlage über geeignete Maßnahmen zu entscheiden.

(¹) ABl. Nr. L 194 vom 25. 7. 1975.

(²) ABl. Nr. L 62 vom 15. 3. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1696/95

von Frédéric Striby (EDN)

an die Kommission

(15. Juni 1995)

(95/C 311/13)

Betrifft: Anerkennung der Methode „Fahren unter Aufsicht“ zur Erlangung der Fahrerlaubnis

Junge Franzosen haben bereits mit 16 Jahren die Möglichkeit, in Begleitung einer benannten Aufsichtsperson in ganz Frankreich ein Fahrzeug zu lenken. Diese als „Fahren unter Aufsicht“ bezeichnete Methode gestattet jedoch nicht das Führen eines Fahrzeugs jenseits der Grenzen.

Im Lichte der Schengener Abkommen und der Verwirklichung der Freizügigkeit für Personen kommt dieser Sachlage eine besondere Bedeutung zu, da sie eine Beschränkung der Freizügigkeit insbesondere für Menschen in Grenzgebieten darstellt.

Will die Kommission die Mitgliedstaaten auffordern, diese Methode anzuerkennen?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Die Richtlinien 80/1263/EWG ⁽¹⁾ und 91/439/EWG ⁽²⁾ des Rates über Führerscheine sehen die gegenseitige Anerkennung der Führerscheine vor. Diese betrifft jedoch nicht die Lernfahrerlaubnis, unabhängig von dem jeweiligen Ausbildungssystem. Dies gilt auch für die internationalen Straßenverkehrsübereinkommen, die im internationalen Straßenverkehr ausschließlich Führerscheininhaber zulassen.

Das vorgezogene Fahrtraining durch begleitete Übungsfahrten wurde vor einigen Jahren in Frankreich und seit kurzem auch in Belgien eingeführt. Die ersten Ergebnisse sind ermutigend, und die Kommission verfolgt diese Art der Ausbildung mit Interesse. Gemäß den obengenannten Richtlinien können die Mitgliedstaaten jedoch die ihnen im Hinblick auf ihre nationalen Besonderheiten am geeignetsten erscheinenden Ausbildungssysteme entwickeln, sofern die in den genannten Richtlinien festgelegten Mindestanforderungen, insbesondere bei den theoretischen und praktischen Prüfungen, von den Führerscheinbewerbern erfüllt werden. In diesem Zusammenhang sollte die Kommission den Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern und nicht ein bestimmtes System vorschreiben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 237 vom 24. 8. 1991.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1706/95

von **Mary Banotti (PPE)**

an die Kommission

(21. Juni 1995)

(95/C 311/14)

Betrifft: Status der Alternativmedizin und alternativer Therapien

Im April 1994 erörterte der zuständige Ausschuß des Europäischen Parlaments einen Bericht ⁽¹⁾ über den Status der Alternativmedizin. Leider wurde dieser Bericht im Vorfeld der Europawahlen nicht vom Europäischen Parlament angenommen. Es wird davon ausgegangen, daß der Berichterstatter den Bericht in nächster Zukunft erneut vorlegen wird.

Kann die Kommission ihre derzeitige Haltung zum Thema Alternativmedizin und alternative Therapien darlegen und mitteilen, ob und welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um einen rechtlichen Status für diese Bereiche festzulegen oder vorzuschlagen?

Kann die Kommission darüber hinaus mitteilen, ob sie bisher irgendwelche Studien oder Projekte mit dem Ziel finanziert hat, Untersuchungen über professionelle Verfahrensweisen und Arbeitsmethoden, ein Registrierungssystem und grundlegende Ausbildungsnormen durchzuführen?

⁽¹⁾ Dok. A3-291/94.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1995)

Die Kommission kennt den Entwurf des Berichts von Herrn Lannoye über die sogenannte „alternative“ Medizin und alternative Therapien sowie die Debatten, die im Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Parlaments stattgefunden haben.

Was die in der alternativen oder ergänzenden Medizin verwendeten Arzneimittel betrifft, so ist festzustellen, daß alle Produkte, die im Hinblick auf Krankheiten beim Menschen oder bei Tieren heilende oder vorbeugende Eigenschaften besitzen, als Arzneimittel gelten und daher von den pharmazeutischen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft abgedeckt werden. Für bestimmte Produkte, die in der alternativen Medizin verwendet werden, wie homöopathische oder pflanzliche Arzneimittel, wurden auf gemeinschaftlicher Ebene bereits besondere Vorschriften angenommen, die hinsichtlich der besonderen Eigenschaften dieser Arzneimittel teils Ausnahmen von allgemeinen pharmazeutischen Rechtsvorschriften, teils Ergänzungen darstellen.

Das Inverkehrbringen von anderen als den obengenannten Produkten, die gesundheitliche Wirkungen haben sollen, ist eine Angelegenheit, die in die Zuständigkeit der Behörden der Mitgliedstaaten fällt. Die Kommission hat nicht die Absicht, Vorschläge zur Harmonisierung diesbezüglicher Bestimmungen vorzulegen.

Forschungsarbeiten zu den Eigenschaften homöopathischer Mittel wurden im Rahmen des Programms für Forschung und technologische Entwicklung unternommen. Der Schwerpunkt lag dabei auf methodischen Instrumenten zur Bewertung ihrer Wirksamkeit und Unbedenklichkeit.

Was die gegenseitige Anerkennung der beruflichen Qualifikationen in Zusammenhang mit der Alternativmedizin betrifft, so hat die Kommission zur Zeit nicht die Absicht, Vorschläge vorzulegen.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission die Abgeordnete auf die Antwort auf die schriftliche Anfrage E-317/94 von Herrn Kostopoulos ⁽¹⁾ hinweisen, in der der Standpunkt der Kommission zur Koordinierung der Ausbildung in einem bestimmten Beruf dargelegt wird.

Wenn die Praxis der alternativen Medizin jedoch in einem Aufnahmestaat geregelt ist, so kann das allgemeine System für die Anerkennung von Diplomen (Richtlinie 89/48/EWG des Rates ⁽²⁾ und Richtlinie 92/51/EWG des Rates ⁽³⁾)

relevant sein. Wenn die Ausübung der alternativen Medizin Ärzten vorbehalten ist, so gilt Richtlinie 93/16/EWG⁽⁴⁾.

(¹) ABl. Nr. C 376 vom 30. 12. 1994.

(²) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989.

(³) ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992.

(⁴) ABl. Nr. L 165 vom 7. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1747/95

von Gerfrid Gaigg (PPE)

an die Kommission

(21. Juni 1995)

(95/C 311/15)

Betrifft: Benachteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen seitens der Europäischen Union

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 12. April 1995 über ein mittelfristiges Sozialaktionsprogramm u. a. die Gründung eines europäischen Bildungszentrums für industrielle Beziehungen angekündigt, das den sozialen Dialog fördern soll.

Warum wurden die repräsentativen Verbände von Handwerk sowie Klein- und Mittelbetriebe bisher an den Vorbereitungen eines solchen Zentrums nicht beteiligt?

Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission

(31. Juli 1995)

Die Kommission unterrichtet den Herrn Abgeordneten, daß es sich bei dem von ihm erwähnten Zentrum um eine Privatinitiative dreier europäischer Organisationen handelt: Centre européen des entreprises à participation publique (CEEP = Europäischer Zentralverband der öffentlichen Wirtschaft), l'Union de la confédération des industries et des employeurs d'Europe (UNICE) und Confédération européenne des syndicats (CES = Europäischer Gewerkschaftsverband). Diese drei Organisationen haben ein Abkommen getroffen und einen Verband unter der Bezeichnung „Centre européen des relations industrielles“ (Europäisches Zentrum für industrielle Beziehungen) gegründet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1773/95

von Lucio Manisco (GUE/NGL)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 311/16)

Betrifft: Europäischer Wettbewerb für junge Verbraucher 1995

Am 30. Mai wurde im Messepark von Brüssel der Preis des Europäischen Wettbewerbs für junge Verbraucher unter Mitwirkung des für Verbraucherpolitik zuständigen Mitglieds der Kommission, Emma Bonino, vergeben.

Im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* wurde keine Ausschreibung zur Durchführung einer solchen Aktion veröffentlicht; außerdem soll ein finanzieller Zuschuß in ganz beachtlicher Höhe gezahlt worden sein.

Die Aufforderung zur Teilnahme an dieser Aktion wurde mit dem auf internationaler Ebene stereotypen Symbol eines Jugendlichen bekanntgemacht, der in der linken Hand einen Schild mit zwölf Sternen und in der rechten Hand ein Schwert trägt, beides Symbole bewaffneter Gewalt.

1. Kann die Kommission mitteilen, warum für diese Aktion keine Ausschreibung veröffentlicht wurde?
2. Kann die Kommission bestätigen, daß diese Aktion mit einem Beitrag von über 50 % der Gesamtkosten der Aktion bezuschußt wurde, und genaue Angaben sowohl über den prozentualen Anteil als auch über den Betrag machen?
3. Kann die Kommission Auskunft erteilen, ob und welche Kriterien zur Bewilligung des Finanzbeitrags angewandt wurden?
4. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß man bei der Auswahl der Kriterien dem Geist der Europäischen Union nähergekommen wäre, wenn man Symbole ohne Waffen verwendet hätte, statt die jugendlichen europäischen Verbraucher mit Waffen darzustellen?

Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission

(20. Juli 1995)

Die Kommission teilt voll und ganz die Sorge des Herrn Abgeordneten um Transparenz bei der Vergabe öffentlicher Mittel sowie seine Besorgtheit über das Image des jungen europäischen Verbrauchers. Zu den konkreten Fragen ist folgendes zu bemerken:

1. Der europäische Wettbewerb für junge Verbraucher war nicht Gegenstand eines öffentlichen Ausschreibungsverfahrens und wurde folglich nicht im *Amtsblatt* veröffentlicht, da es sich um von der Kommission gefördertes Pilotprojekt handelt. Wenn die Kommission beschließt, eigene Projekte durchzuführen, führt sie Ausschreibungsverfahren durch. Im übrigen ist eine entsprechende Veröffentlichung für das Haushaltsjahr 1997 vorgesehen.
2. Der Betrag oder der Prozentsatz für jegliche von der Kommission gewährte Beihilfe wird teilweise auf der Grundlage der Kriterien einer gerechten Verteilung der verfügbaren Mittel festgelegt.
3. Als Kriterien für die Gewährung der Beihilfe an die veranstaltende Organisation wurden fachliche Befähigung, Interesse und Erfahrung dieser Organisation sowie finanzielle Solvenz herangezogen. Ausschlaggebend war die Tatsache, daß das betreffende Institut über ein Netz von Mitarbeitern in sämtlichen Mitgliedstaaten verfügt.
4. Im Zusammenhang mit dem vom Veranstalter entwickelten Symbol für den Wettbewerb erschien es wichtig,

die mit der Verteidigung der Verbraucher verbundenen Ideen klar zu vermitteln, d. h. Lernen der Selbstverteidigung (daher der Schild) und gegebenenfalls Möglichkeit zum Handeln (Schwert). Im übrigen ist das Schwert weltweit das Symbol der Gerechtigkeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1792/95

von **Philippe De Coene (PSE)**

an die **Kommission**

(28. Juni 1995)

(95/C 311/17)

Betrifft: Verstoßverfahren wegen Nichtbeachtung der Richtlinie 76/464/EWG

In Ihrer Antwort vom 11. Mai 1992 auf die schriftliche Anfrage Nr. 1496/91 ⁽¹⁾ von Frau Van Hemeldonck teilte die Kommission mit, daß im Juli 1991 gegen die Mitgliedstaaten insgesamt 40 verschiedene Verstoßverfahren wegen Nichtbeachtung von Richtlinie 76/464/EWG ⁽²⁾ und einschlägige Richtlinien eingeleitet waren.

Soweit dem Fragesteller bekannt ist, hat keines dieser Verfahren bislang zu einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes geführt.

Kann die Kommission den augenblicklichen Stand der Dinge bei allen in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1496/91 genannten Verfahren mitteilen und angeben, wann sie voraussichtlich dem Europäischen Gerichtshof Gelegenheit zur Beurteilung dieser äußerst zahlreichen Verstöße geben wird?

Kann die Kommission, sofern tatsächlich kein einziger dieser Verstöße vor den Gerichtshof gebracht wurde, die Gründe dafür nennen, weshalb dies nach inzwischen vier vollen Jahren seit Juni 1991 noch nicht geschehen ist? Hält die Kommission die Anwendung der Richtlinie 76/464/EWG nicht länger für vorrangig, oder sind alle betreffenden Mitgliedstaaten seitdem all ihren Verpflichtungen nachgekommen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 202 vom 10. 8. 1992, S. 7.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 129 vom 18. 5. 1976, S. 23.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(15. September 1995)

Eine der Aufgaben der Kommission nach Artikel 155 des EG-Vertrags besteht darin, über die Einhaltung des Gemeinschaftsrechts durch die Mitgliedstaaten zu wachen. Darunter fällt auch die Überwachung der effektiven Umsetzung der Gemeinschaftsrichtlinien in die Praxis. Halten die Mitgliedstaaten ihre Verpflichtungen nicht ein, kann die Kommission das Verfahren nach Artikel 169 des EG-Vertrags einleiten.

So hat die Kommission im Fall der Richtlinie 76/464/EWG des Rates über die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemein-

schaft und der entsprechenden Einzelrichtlinien beschlossen, gegen mehrere Mitgliedstaaten ein Verfahren einzuleiten wegen Nichtübermittlung verlangter Informationen bzw. Nichteinhaltung oder mangelhafter praktischer Umsetzung dieser Richtlinien.

Ein Teil dieser Verfahren wurde eingeleitet, weil keine Programme zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durch die im Richtlinienanhang aufgeführten Stoffe gemeldet wurden. Bei anderen Verfahren geht es um die Nichteinhaltung der Richtlinie im allgemeinen. Andere wiederum betreffen die Nichteinhaltung der Einzelrichtlinien, die sich mit speziellen Stoffen wie Kadmium, Quecksilber und Hexachlorcyclohexan befassen.

Aus Gründen der Effizienz wurden mehrere dieser Vertragsverletzungsverfahren, die in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 1496/91 von Frau Van Hemeldonck genannt wurden, zusammengelegt; andere wiederum wurden aufgrund der zufriedenstellenden Lösung des jeweiligen Problems eingestellt.

Zwar hat bislang keines der laufenden Verfahren zu einem Urteil des Gerichtshofes geführt. Die Kommission hatte jedoch bereits eine Klage vor dem Gerichtshof erhoben, da Griechenland die innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 90/415/EWG nicht gemeldet hatte. Mit dieser Richtlinie wurde Anhang II der Richtlinie 86/280/EWG über Grenzwerte und Qualitätsziele für die Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe im Sinne der Liste I im Anhang der Richtlinie 76/464/EWG geändert. Die Kommission hat die Klage aber zurückgezogen, nachdem die griechische Regierung diese Rechtsvorschriften mitgeteilt hatte (Rechtssache C-94/180). In einigen anderen Fällen hat die Kommission beschlossen, den Gerichtshof anzurufen, was in Kürze geschehen wird. Andere Verfahren befinden sich noch im Stadium der mit Gründen versehenen Stellungnahme. Für einige neue Verfahren wurde kürzlich (z. B. im Juni 1995) das Fristsetzungsschreiben versandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1798/95

von **Katerina Daskalaki (UPE)**

an die **Kommission**

(28. Juni 1995)

(95/C 311/18)

Betrifft: Arbeitslosigkeit und soziale Probleme in der Gemeinde Mantoudi (Euböa)

Die Schließung der Magnesit-Bergwerke in der Region von Mantoudi auf Nord-Euböa nach einem halben Jahrhundert intensiver Ausbeutung führte 78 % der Bevölkerung in die Arbeitslosigkeit, eine Quote, die an die höchsten Arbeitslosenzahlen in der gesamten Europäischen Union heranreicht.

Diese explosive Situation wird noch verschärft durch den schlechten Gesundheitszustand der Bewohner wegen der langjährigen ungesunden Beschäftigung sowie durch die Unmöglichkeit, einen anderen Arbeitsplatz zu finden, weil keinerlei Berufsausbildung vorhanden ist.

Gedenkt die Kommission, besondere entwicklungspolitische Maßnahmen zur Unterstützung der Einwohner im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland zu treffen bzw. Darlehen und Zuschüsse im Rahmen der Strukturprogramme zu bewilligen? Was waren konkret die Ergebnisse einer Sonderstudie zur Region Mantoudi im Rahmen des Operationellen Programms (OP) „Industrie und Unternehmen“?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Die Kommission hat bereits im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für den Zeitraum 1989 bis 1993 Ausbildungs- und Umschulungsmaßnahmen sowie Beihilfen für die unabhängige Tätigkeit von Arbeitnehmern finanziert, die bei Unternehmensschließungen in der Region von Mantoudi entlassen wurden.

Da diese Maßnahmen nicht auszureichen scheinen, hat die Kommission im Rahmen des Programms „Industrie und Dienstleistungen“ eine Studie für eine integrierte Umstellung im Norden der Insel Euböa kofinanziert.

Die Ergebnisse dieser Studie sehen die notwendigen Maßnahmen im Bereich der Basisinfrastrukturen, der produktiven Investitionen, der beruflichen Bildung sowie der Beschäftigungspolitik vor, um die Wirtschaft im Norden der Insel wieder anzukurbeln und auf diese Weise dauerhafte neue Arbeitsplätze zu schaffen.

Die Kommission ist bereit, im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland finanzielle Unterstützung zu gewähren, falls die griechischen Behörden entsprechende Vorschläge unterbreiten sollten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1814/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 311/19)

Betrifft: Schutz und Entwicklung der Waldbestände in Griechenland

Im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte, von Life, aber auch über andere Gemeinschaftsprogramme hat die Europäische Union Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Waldbestandes in Griechenland gefördert. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist jedoch eine ausreichende Anzahl an erfahrenen forstwirtschaftlichen Fachkräften erforderlich.

Daher wird die Kommission um folgende Informationen ersucht:

1. Kann die Kommission konkrete vergleichende Angaben vorlegen, aus denen hervorgeht, wie viele forstwirtschaftliche Fachkräfte in den fünf südlichen Mitgliedstaaten der Europäischen Union jeden Sommer mit der Bewältigung der Waldbrandgefahr beauftragt sind?
2. Wurde die Anzahl der in Griechenland beschäftigten Forstwirte im Rahmen der einschlägigen Gemeinschaftsprogramme während der letzten fünf Jahre erhöht und, wenn ja, auf welche Anzahl?
3. Ist die Kommission angesichts der zahlreichen Waldbrände, die sich jedes Jahr in Griechenland wiederholen, sowie angesichts des hohen Wiederaufforstungsbedarfs der Auffassung, daß die zuständigen staatlichen Behörden in Griechenland über eine ausreichende Anzahl von forstwirtschaftlichen Fachkräften verfügen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

1. Die Kommission ist nicht darüber unterrichtet, wie viele Fachkräfte im öffentlichen Dienst der einzelnen Mitgliedstaaten beschäftigt sind. Eine Antwort kann der Herr Abgeordnete also nur jeweils vom Mitgliedstaat selbst erhalten.
2. Die Zahl der nationalen Beamten hängt weniger vom Umfang der gemeinschaftlichen Finanzierung als vielmehr von der Einstellungspolitik ab, die im öffentlichen Dienst der einzelnen Mitgliedstaaten verfolgt wird.
3. Es steht der Kommission nicht zu, ein Urteil darüber abzugeben, ob die Zahl der forstwirtschaftlichen Fachkräfte in Griechenland ausreichend ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1828/95

von Salvador Garriga Polledo (PPE)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 311/20)

Betrifft: Umstellung des Schiffbausektors in Gijón (Asturien)

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Vorhaben im Zusammenhang mit der Umstellung des Schiffbausektors in Gijón (Asturien) zwischen 1991 und 1995 Beihilfen der Gemeinschaft erhielten und im Rahmen welches Gemeinschaftsprogramms sie bezuschußt wurden?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Die Interventionen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Region Asturien zur Verwirklichung der Zielsetzungen der Gemeinschaftlichen Förderkonzepte (GFK) für die Entwicklung und strukturelle Anpassung der spanischen Ziel-1-Regionen in den Jahren 1989 bis 1993 und 1994 bis 1999 sehen keine spezifischen Beihilfen für die Umstellung des Schiffbausektors vor. Auch ist die Region Asturien nicht an der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms Renaval beteiligt, in dessen Rahmen von der schwierigen Umstellung des Schiffbausektors am stärksten betroffenen Gebieten Zuschüsse gewährt werden.

Andererseits haben es sich die GFK für diese Region zum Ziel gesetzt, die wirtschaftliche Diversifizierung zu fördern, d. h. die Region weniger abhängig von den von der Umstellung betroffenen Sektoren zu machen (Steinkohlebergwerke, Eisen- und Stahlindustrie, Schiffbau) und die Pluspunkte der Region für die Errichtung neuer Aktivitäten zu nutzen. In diesem Rahmen hat der EFRE in der Gemeinde Gijón mehrere Vorhaben kofinanziert, u. a. den Umbau des alten Fischereihafens und des Freihafengebietes von Gijón-Musel, das Eisenbahnmuseum, die Nutzung brachliegenden Industriegeländes, den Campingplatz, die Sanierung des Ostgebietes und den Bau verschiedener Straßen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1830/95

von Salvador Garriga Polledo (PPE)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 311/21)

Betrifft: Staatliches Unternehmen Hulleras del Noroeste, S.A. (Hunosa)

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, welche Vorhaben im Zusammenhang mit dem staatlichen Unternehmen Hulleras del Noroeste, S.A. (Hunosa), zwischen 1991 und 1995 Beihilfen der Gemeinschaft erhielten und im Rahmen welches Gemeinschaftsprogramms sie bezuschußt wurden?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Gemäß dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept für die strukturelle Entwicklung und Anpassung der spanischen Ziel-1-Regionen wurden dem Unternehmen Hunosa im Zeitraum 1989 bis 1993 aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Mittel gewährt, die für die Durchführung zweier großer Einzelvorhaben zur Diversifi-

zierung der Energieversorgung sowie zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt bestimmt waren.

Das erste Vorhaben, der Bau eines Wärmekraftwerks in der Gemeinde Mieres, wurde 1989 genehmigt und erhielt einen EFRE-Zuschuß im Betrag von 4 934 Millionen Peseten für ein Investitionsvolumen von insgesamt schätzungsweise 13 238 Millionen Peseten. Dieses Großvorhaben sieht die Verwendung von Abraummaterial als Brennstoff vor und wird somit zur Verbesserung der Umwelt in den Kohlerevierern beitragen. Zugleich soll eine fortgeschrittene umweltfreundliche Technologie eingesetzt werden, so daß die Emissionen nur rund die Hälfte der in den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien festgesetzten Höchstwerte erreichen werden.

Als Demonstrations- und Innovationsprojekt (in bezug auf das für problematische Materialien vorgesehene Verbrennungssystem) wurde dieses Vorhaben auch im Rahmen des Programms Thermie gefördert. Außerdem wurde ein Umstellungsdarlehen der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) im Betrag von 5 000 Millionen Peseten mit einer Zinsvergütung von maximal 288 000 ECU gewährt.

Das zweite Vorhaben, das 1990 genehmigt wurde, betrifft die Behandlung der aus den Kohlewäschereien des Unternehmens Hunosa stammenden Abfälle. Der Beitrag des EFRE zu diesem Vorhaben belief sich auf 7,6 Millionen ECU (zu Preisen von 1990) für ein voraussichtliches Investitionsvolumen von insgesamt 16,9 Millionen ECU (zu Preisen von 1990).

Das Vorhaben ist mit den Maßnahmen zur Sanierung der Flußbecken in Zentralasturien koordiniert, die Bestandteil des 1987 genehmigten nationalen Programms von gemeinschaftlichem Interesse (NPGI) für Asturien sind. Es soll sicherstellen, daß die Abflüsse aus den Kohlewäschereien die Qualitätsnormen erfüllen, die für das reibungslose Funktionieren des im Rahmen des obigen Programms eingesetzten Reinigungssystems erforderlich sind.

Das 1994 genehmigte Operationelle Programm für das Fürstentum Asturien (1994 bis 1999) umfaßt einige Vorhaben, die vom Unternehmen Hunosa durchgeführt werden sollen. Diese Vorhaben, die noch nicht vollständig definiert sind, betreffen die Wiederverwendung von Abfällen im Rahmen neuer Aktivitäten sowie die Sanierung und Wiedernutzung von Abraumhalden. Die Gesamtkosten dieser Arbeiten werden auf 41 Millionen ECU geschätzt, der vorgesehene EFRE-Beitrag beläuft sich auf 20 Millionen ECU.

Die obengenannten Aktionen, die Teil der Maßnahme für den Schutz und die Verbesserung der Umwelt in der Region sind, tragen außerdem zur gewünschten wirtschaftlichen Diversifizierung der vom Umstellungsprozeß betroffenen regionalen öffentlichen Unternehmen bei. Sie stellen also keine Gemeinschaftsbeihilfen für die spanische Kohleindustrie dar.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1831/95

von Salvador Garriga Polledo (PPE)

an die Kommission

(28. Juni 1995)

(95/C 311/22)

Betrifft: Einheitliche Währung der Renten

Hält die Kommission die endgültige Einführung der einheitlichen Währung für möglich, ohne zuvor eine Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Systeme zur Rentenfinanzierung vorzunehmen?

**Antwort von Herrn de Silguy
im Namen der Kommission**

(20. September 1995)

Nach Auffassung der Kommission ist es möglich, die einheitliche Währung einzuführen, ohne zuvor die Zuständigkeiten für die Rentensysteme zu ändern.

Auf Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Parlaments hat der Rat am 27. Juli 1992 eine Empfehlung 92/442/EWG⁽¹⁾ über die Annäherung der Ziele und der Politiken im Bereich des sozialen Schutzes angenommen. In dieser Empfehlung hat der Rat anerkannt, daß Konzeption, Organisation und Finanzierung der jeweiligen Sozialversicherungssysteme den Mitgliedstaaten überlassen bleiben und gemeinsame Ziele als Richtschnur für die einzelstaatlichen Politiken festgelegt.

Je nach Mitgliedstaat kann die Finanzierung der Renten, was z. B. das Ineinandergreifen von Grund- und Zusatzrenten angeht, auf unterschiedliche Weise erfolgen.

Für Personen, die in einem Mitgliedstaat leben und in einem anderen arbeiten, können sich aus diesen verschiedenen Rentenfinanzierungssystemen allerdings Schwierigkeiten ergeben. Demnächst wird die Kommission, wie in ihrem mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm 1995 bis 1997⁽²⁾ (Punkt 6.1.3) angekündigt, eine Mitteilung zu dieser Frage vorlegen.

Diese Unterschiede in der Rentenfinanzierung haben jedoch keinerlei Auswirkung auf die Einführung der einheitlichen Währung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 245 vom 26. 8. 1992.⁽²⁾ Dok. KOM(95) 134.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1843/95**

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 311/23)

Betrifft: Wasserversorgung der Stadt Ioannina

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und öffentliche Arbeiten hat die Durchführung des Vorhabens „Bewässerung der Stadt Ioannina und der 200 umliegenden Dörfer sowie Valorisierung des Sees von Ioannina mit gleichzeitiger Wasserversorgung des Umlandes“ genehmigt und zu diesem Zweck verschiedene Planungsbüros mit einer Studie mit dem Titel „Ergänzende Wasserversorgung der übrigen Wohngebiete im Becken von Ioannina und Aufwertung des Pamvotido-Sees“ sowie mit einer Umweltverträglichkeitsstudie beauftragt.

Die von den Gutachtern vorgeschlagene Lösung zur Aufwertung des Sees von Ioannina ist jedoch:

- kostspielig (die Kosten liegen über 15 bis 20 Milliarden Drachmen);
- zeitaufwendig (die Bauzeit würde 5 bis 7 Jahre und mehr betragen);
- es steht zu erwarten, daß sie wegen der Überschwemmung von 80 Hektar Land durch das Wasser des Rückhaltebeckens von Gotista bei gleichzeitiger Abholzung negative Auswirkungen auf die Umwelt der Region haben wird;
- das Riesenproblem der Wasserversorgung der Stadt Ioannina und der 200 Dörfer der Umgebung, die 80 % der erwerbstätigen Bevölkerung des Verwaltungsbezirks Ioannina ausmachen, wird nicht in Angriff genommen;
- es besteht die Gefahr der Versandung des Sees durch den mitgeführten Schlamm und seiner Umwandlung in einen Sumpf und
- vom Wasser des geplanten Rückhaltebeckens wird eine Baumaßnahme des Öffentlichen Elektrizitätsunternehmens im Fluß Arachtos überschwemmt und zerstört, die von der Gemeinschaft finanziert wird.

An die Kommission werden die folgenden Fragen gerichtet:

1. Kennt sie die genannten Pläne, und welche Rolle haben Gemeinschaftsfinanzierungen bei der Durchführung der Maßnahme gespielt?
2. Warum wurde die Maßnahme als einheitliches Ganzes unter dem obengenannten Titel finanziert, während die Wasserversorgung des Verwaltungsbezirks Ioannina davon isoliert wurde?
3. Weshalb haben die griechischen Behörden die Maßnahme übereilt ausgeschrieben, ohne zuvor das Integrierte Mittelmeerprogramm (IMP) fristgemäß zu veröffentlichen und die Bürger gemäß der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ zu informieren?

4. Wie bringt sie zwei Maßnahmen in Einklang, die aus der gleichen gemeinschaftlichen Finanzquelle finanziert werden und sich gegenseitig zerstören?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(21. September 1995)

(¹) ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(8. September 1995)

Die Kommission hat, wie bereits in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-1622/95 (¹) von Herrn Kaklamanis zum gleichen Thema aufgeführt, auf die Beanstandung von Herrn Kalogiannis hin den griechischen Behörden einen Fragebogen mit den Punkten, von denen Gemeinschaftsbestimmungen betroffen sein könnten, sowie mit entsprechenden technisch-wirtschaftlichen Hintergrunddaten des Vorhabens zukommen lassen. Die Kommission prüft derzeit das gerade eingegangene Antwortschreiben der griechischen Behörden, um ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit festzulegen.

(¹) ABl. Nr. C 270 vom 16. 10. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1845/95

von Fausto Bertinotti (GUE/NGL)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 311/24)

Betrifft: Vorlage einer Richtlinie über die Grenzwerte für Dioxin- und Furanemissionen durch Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll

In Absatz 8 der Richtlinie 89/369/EWG (¹) über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll heißt es:

„Es müssen so bald wie möglich gemeinschaftliche Grenzwerte für Dioxine und Furane festgelegt werden.“

In Artikel 3 Absatz 4 der vorgenannten Richtlinie ist „die Verabschiedung einer Gemeinschaftsrichtlinie zu diesem spezifischen Punkt“ vorgesehen.

In der Antwort auf eine meiner früheren Anfragen bestätigte die Kommission, daß Dioxin hauptsächlich von Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll und Abgasen von Kraftfahrzeugen ausgestoßen wird.

Kann die Kommission mitteilen, wann sie Emissionsgrenzwerte für Dioxine und Furane hinsichtlich der Verbrennung von Siedlungsmüll gemäß der Richtlinie 89/369/EWG den Zielsetzungen des fünften Umweltprogramms festlegen kann?

(¹) ABl. Nr. L 163 vom 14. 6. 1989, S. 32.

Nach der Annahme eines gemeinsamen Standpunkts zu einer Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung wird die Kommission im Hinblick auf die zweite Lesung im Parlament und die endgültige Annahme durch den Rat diesem Thema auch weiterhin einen sehr hohen Stellenwert einräumen. Da es sich bei dieser Richtlinie um eine Rahmenrichtlinie handelt, die auch die Verbrennung von Siedlungsabfällen abdeckt, werden Normen für die Abfallverbrennung erst zu einem späteren Zeitpunkt angenommen. Die Kommission wird ihre Arbeiten im Bereich der Verbrennung schnellstmöglich durchführen, um die Ziele des fünften Programms der Gemeinschaft für Umweltpolitik und Maßnahmen im Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung zu erreichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1850/95

von Mark Killilea (UPE)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 311/25)

Betrifft: Überproduktion von norwegischem Zuchtlachs

Jüngst veröffentlichte Zahlen des norwegischen Marktforschungsunternehmens Kontali zeigen, daß die Ausfuhr von norwegischem Lachs für den europäischen Markt in diesem Jahr um 32 % gestiegen ist. Laut Schätzungen wird die Produktion von Zuchtlachs bis Ende 1995 um 50 %, von 200 000 auf 300 000 Tonnen ansteigen.

Die Kommission hat bisher stets erklärt, daß sie keine Beweise dafür habe, daß diese gestiegene Produktion in Norwegen den europäischen Markt sprengen könnte. Die statistischen Angaben von Kontali zeigen jedoch für den April dieses Jahres einen um 46 % gestiegenen Export von frischem Lachs in die Europäische Union, verglichen mit dem gleichen Monat des Vorjahres. Dieser Anstieg hat bereits jetzt ernsthafte Auswirkungen für die Produzenten in Irland und Schottland; der mit Abstand stärkste Zustrom ist jedoch für Ende dieses Jahres, etwa September oder Oktober zu erwarten, wenn der Hauptteil dieser Produktion verarbeitet wird und den Markt überflutet. Bis dahin wird die Angelegenheit Krisenproportionen erreicht haben, und es wird bereits zu spät sein, den Zusammenbruch des europäischen Marktes zu verhindern und viele europäische Produzenten zu retten.

Kann die Kommission obige Zahlen kommentieren und erklären, ob sie inzwischen der Auffassung ist, daß dringender Handlungsbedarf besteht, um einen vollständigen Zusammenbruch des Marktes in nächster Zukunft zu verhindern?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(14. September 1995)

Der Umfang des voraussichtlichen Anstiegs der Lachsproduktion in Norwegen war Diskussionsgegenstand auf einer Sitzung zwischen dem Fischereiausschuß des Parlaments und den norwegischen Behörden. Die Kommission darf den Herrn Abgeordneten ferner auf ihre Antwort auf seine schriftliche Anfrage E-1851/95 ⁽¹⁾ verweisen.

Die norwegischen Produktionsvorhersagen lagen für 1995 bei 260 000 bis 280 000 Tonnen und für 1996 bei 320 000 bis 350 000 Tonnen. Nach Auffassung der europäischen Lachsproduzenten sind diese Zahlen wahrscheinlich zu niedrig angesetzt. In jedem Fall werden die Lieferungen Norwegens auf den Gemeinschaftsmarkt zunehmen. Die Kommission überwacht die Entwicklung und hat bestimmte Mitgliedstaaten daran erinnert, daß ihr für einen vollständigen Überblick unbedingt möglichst rasch die neuesten Statistiken übermittelt werden müssen. Die kommissionsinternen Angaben zeigen einen anhaltenden langsamen Rückgang des Lachspreises.

Die Angaben, die der Kommission bisher vorliegen, lassen noch keine ernste Störung des Gemeinschaftsmarktes erwarten. Die Kommission wird die Entwicklung auch weiterhin genau verfolgen und prüfen, sollte es zu dem vorhergesagten starken Anstieg der Einfuhren kommen, ob diese verstärkten Einfuhren ernsthaften Schaden anrichten. In dem Fall wird die Kommission entsprechende Vorschläge unterbreiten.

⁽¹⁾ Siehe Seite 18 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1851/95

von Mark Killilea (UPE)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 311/26)

Betrifft: Norwegische Lachsproduktion

Kann die Kommission Einzelheiten über das Treffen zwischen norwegischen Behörden und Mitgliedstaaten vom 19. Mai betreffend die gesteigerte Produktion von norwegischem Lachs für den europäischen Markt mitteilen?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(14. September 1995)

Auf Einladung des Fischereiausschusses des Europäischen Parlaments haben die norwegischen Behörden am Dienstag,

dem 20. Juni 1995, vor den Abgeordneten und Vertretern der Lachserzeuger der Gemeinschaft Erklärungen abgegeben und auf Fragen geantwortet. Die norwegischen Behörden haben am 19. Mai genau die gleichen Mitteilungen gemacht wie am 20. Juni.

Sie haben einen ständigen Anstieg ihrer Produktion und ihrer Ausfuhren in die Europäische Union sowie neue Absatzmöglichkeiten für Lachs angekündigt. Diese Zahlenangaben waren von den Lachserzeugern der Gemeinschaft angefordert worden. Die Vertreter Norwegens gaben einen kurzen Überblick über staatliche Förderungen in diesem Sektor; hierzu wurden mehrere Fragen gestellt, und die Kommission stellt Nachforschungen an. Norwegen hat sich auch zu der intensiven Kampagne geäußert, mit der die Absatzmöglichkeiten weiter ausgebaut werden sollen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1859/95

von Luciano Vecchi (PSE)

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 311/27)

Betrifft: Staatsangehörige der Mitgliedstaaten, die durch den Abschluß von Darlehensverträgen in ECU und in ausländischer Währung geschädigt wurden

Die Währungsturbulenzen der letzten drei Jahre (und das Ausscheiden der Währungen einiger Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus dem Europäischen Währungssystem) haben zu tiefgreifenden Veränderungen bei den Wechselkursen zwischen den europäischen Währungen und gegenüber dem ECU geführt.

Diese Kursschwankungen haben Staatsangehörige oder Kleinunternehmer einiger Mitgliedstaaten besonders hart getroffen, die Darlehensverträge in ECU oder anderen Währungen von Ländern abgeschlossen haben, deren Devisen gegenüber ihrer jeweiligen nationalen Währung aufgewertet wurden.

Die Kommission wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

Welche Maßnahmen der Solidarität (Zinsvergütungen, Staffeln der Darlehen usw.) gedenkt sie gegenüber den am stärksten geschädigten Staatsbürgern zu ergreifen?

Welche Maßnahmen gedenkt sie im Hinblick auf das Erfordernis zu ergreifen, daß Bankinstitute ihren Kunden zutreffende Auskünfte über Darlehen in ausländischer Währung geben?

Welche Maßnahmen gedenkt sie im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten in diesen Bereichen zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Silguy
im Namen der Kommission**

(20. September 1995)

Wie die Kommission bereits auf die schriftlichen Anfragen E-2859/93 ⁽¹⁾ von Herrn Mattina, E-1/95 ⁽²⁾ von Frau Stirbois und E-1785/95 ⁽³⁾ von Herrn Cellai hin erklärt hat, gibt es keine Rechtsgrundlage für eine Änderung bestehender, auf Ecu und sonstige Fremdwährungen lautender Hypotheken-, Darlehens- oder ähnlicher Verträge durch Rechtsinstrumente der Gemeinschaft. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Petition Nr. 25/94 von Frau Stabile und anderen an das Parlament verwiesen, die am 4. November 1994 vom zuständigen Parlamentsausschuß erörtert wurde.

Bei Verträgen mit Banken ist allerdings gemäß dem Werbe-recht der Gemeinschaft (Richtlinie 84/450/EWG ⁽⁴⁾) in umfassender und fairer Weise über das Wechselkursrisiko zu informieren.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 300 vom 27. 10. 1994.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 152 vom 19. 6. 1995.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 273 vom 18. 10. 1995.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 250 vom 19. 9. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1861/95

von **Honório Novo (GUE/NGL)**

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 311/28)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsstudie für den IP1 zwischen Freixo und Carvalhos

In meiner schriftlichen Anfrage E-2804/94 ⁽¹⁾ hatte ich mitgeteilt, daß die öffentliche Anhörung zur Umweltverträglichkeitsstudie für den Autobahnabschnitt IP1 zwischen Freixo und Carvalhos erst nach Beginn der entsprechenden Bauarbeiten stattgefunden hat. Kommissarin Bjerregaard erklärte in ihrer Antwort auf meine Anfrage, daß sich die Kommission „mit der Bitte um genauere Angaben an die portugiesische Regierung“ wenden werde und „in der Tat ein Verstoß gegen die Richtlinie 85/337/EWG ⁽²⁾“ vorliege, wenn sich meine Angaben bestätigen sollten.

Ist die Kommission, nachdem diese Antwort drei Monate zurückliegt, nunmehr in der Lage, Auskunft über die Erklärungen der portugiesischen Behörden zu geben? Kann die Kommission mitteilen, welche Forderungen sie an die portugiesische Regierung zu richten gedenkt, falls ein Verstoß gegen die Richtlinie 85/337/EWG vorliegt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 139 vom 5. 6. 1995, S. 32.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(21. September 1995)

In Beantwortung der Anfrage der Kommission hat die portugiesische Regierung unlängst ihre Bemerkungen übermittelt.

Die Kommission hat diese Antwort geprüft und festgestellt, daß zusätzliche Informationen erforderlich sind.

Daher hat sie sich erneut an die portugiesische Regierung gewandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1866/95

von **Iñigo Méndez de Vigo (PPE)**

an die Kommission

(3. Juli 1995)

(95/C 311/29)

Betrifft: Freihandelsabkommen mit den Vereinigten Staaten

Sir Leon Brittan, Mitglied der Kommission, hat kürzlich den Abschluß eines Freihandelsabkommens mit den Vereinigten Staaten befürwortet.

Hat die Kommission angesichts der Tatsache, daß die Bestimmungen der Welthandelsorganisation Freihandelsabkommen, die nicht alle Wirtschaftssektoren einbeziehen, verbieten, eine Bewertung der Folgen vorgenommen, die dieses Abkommen für den gemeinschaftlichen Landwirtschaftssektor haben wird?

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Sir Leon Brittan hat nie gesagt, er befürworte eine Freihandelszone mit den Vereinigten Staaten. Weder er noch die Kommission haben die Errichtung einer Freihandelszone mit den Vereinigten Staaten vorgeschlagen. Die Kommission prüft zur Zeit die politischen und wirtschaftlichen Auswirkungen verschiedener Konzepte für die mittel- und langfristige Wiederbelebung der transatlantischen Wirtschaftsbeziehungen, darunter auch ein Freihandelsabkommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1883/95
von Elisabeth Schroedter und
Friedrich-Wilhelm Graefe zu Baringdorf (V)
an die Kommission
(3. Juli 1995)
(95/C 311/30)

Betrifft: Hanfanbau

Die Kommission wird gebeten, folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

- Wie viele Hektar Hanf sind in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union angebaut worden?
- Welcher Anteil davon ist gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1558/93 ⁽¹⁾ insgesamt kultiviert worden?
- Wieviel Förderung vergibt die Kommission insgesamt pro Hektar an die einzelnen Mitgliedstaaten? Wie hoch ist die gesamte Fördersumme?
- Wie viele Kontrollen des Hanfanbaus sind gemäß Verordnung (EWG) Nr. 1164/89 ⁽²⁾ Anlage A durchgeführt worden?
- Was waren die Resultate dieser Kontrollen?

Beabsichtigt die Kommission im Hinblick auf den Hanfanbau gleiche Wettbewerbsbedingungen in der Europäischen Union zu schaffen? (EU Norm des THC 0,3 Prozent — BRD Norm des TNC 0,1 Prozent.)

Beabsichtigt die Kommission, den Hanfanbau in strukturschwachen Regionen wegen seiner Arbeitsplatzintensität und der Vielfalt der Anbauprodukte besonders zu fördern?

Erwägt die Kommission im Rahmen der Ziel-1-Gebiete, der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽³⁾ und Leader II die Förderung von Infrastrukturmaßnahmen, die eine regionale Verarbeitung und Vermarktung des Rohstoffes Hanf unterstützen?

Beabsichtigt die Kommission im Rahmen der obligatorischen Flächenstillegungen Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽⁴⁾ den Rohstoff Hanf an benachteiligten Standorten besonders zu fördern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 154 vom 25. 6. 1993, S. 28.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 29. 4. 1989, S. 4.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 85.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992, S. 12.

Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission
(7. September 1995)

Die Hanfanbaufläche der Gemeinschaft beträgt etwa 11 000 Hektar. Für diese Fläche kann im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Flachs und Hanf im Wirtschaftsjahr 1995/96 eine pauschale Beihilfe in Höhe von 774,74 ECU je Hektar gewährt werden. Der Gesamtbetrag dieser Beihilfe beläuft sich auf rund 9 Millionen ECU

jährlich. Angesichts des Wiederanstiegs der Preise hat sich die gemeinschaftliche Hanfanbaufläche nach einem eindeutigen Rückgang seit 1994 und 1995 wieder vergrößert. Frankreich ist mit etwa 7 000 Hektar mit Abstand der wichtigste Erzeugermitgliedstaat. Ihm folgen Spanien (1 300 Hektar), das Vereinigte Königreich (1 000 Hektar), die Niederlande (900 Hektar) und Österreich (700 Hektar).

Die Beihilfe wird nur gewährt, wenn der Gehalt an psychotropen Stoffen 0,3 % nicht überschreitet. Die Kommission beabsichtigt derzeit nicht, diesen Satz zu ändern. Die Mitgliedstaaten kontrollieren die verwendeten Sorten und teilen der Kommission etwaige Anomalien mit. Der Kommission sind diesbezüglich keine besonderen Probleme gemeldet worden. Zur Vermeidung etwaiger Mißbräuche hat die Kommission jedoch soeben Maßnahmen zur Verstärkung der Kontrollen ergriffen.

Durch die Entscheidung der Kommission vom 22. März 1994 zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse sind im Sektor Flachs und Hanf Investitionsbeihilfen im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 zugelassen, soweit dies innovative Investitionen im Non-Food-Bereich betrifft. Ansonsten sind die Beihilfen auf Modernisierungsmaßnahmen beschränkt, die zu keiner Kapazitätsausdehnung in der betreffenden Region führen.

Im Rahmen der Ziel-1-Gebiete und Leader II besteht die Möglichkeit, innovative Pilotvorhaben für neuartige Nichtnahrungszwecke zu fördern.

Der Kommission liegen zur Zeit in diesem Bereich für den Rohstoff Hanf keine Förderanträge vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1888/95
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)
an die Kommission
(3. Juli 1995)
(95/C 311/31)

Betrifft: Fertigstellung der Straße Skoutari—Kotrona

Die Fertigstellung der Straße Skoutari—Kotrona im Verwaltungsbezirk Lakonia, die in das erste Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) aufgenommen worden ist, wird die Verbindung sämtlicher Regionen im Osten von Mani erleichtern, die im wahrsten Sinne des Wortes von den großen Städten und den Hauptverbindungsstraßen abgeschnitten sind. Da das Vorhaben während der Laufzeit des ersten GFK nicht fertiggestellt worden war, wurde es als Fortsetzungsmaßnahme in das zweite GFK aufgenommen, unter der Voraussetzung, daß sie bis zum 30. September 1995 abgeschlossen ist.

Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen, um sicherzustellen, daß das Vorhaben zum obengenannten Termin abgeschlossen und die Straße funktionsfähig ist?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(11. September 1995)

Die im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) 1989 bis 1993 finanzierten Vorhaben, die innerhalb dieses Programmzeitraums nicht abgeschlossen wurden, können unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des GFK 1994 bis 1999 Zuschüsse aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) erhalten, um zu Ende geführt zu werden. Das Vorhaben, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, ist im Rahmen des Operationellen Programms Peloponnes 1994 bis 1999 genehmigt worden, nachdem es vom Begleitausschuß des fraglichen Programms geprüft worden war. An diese Genehmigung war die Bedingung geknüpft, daß das Vorhaben bis zum 30. September 1995 abgeschlossen sein würde.

Die Regionalbehörden haben nachgewiesen, daß es zweckmäßig wäre, im Rahmen dieses Programms die Arbeiten zur Verbindung zweier Dörfer zu finanzieren. Von insgesamt 11 Kilometer sind noch 1,6 Kilometer Straße mit Asphaltbelag zu bauen. Es liegt bei diesen Behörden, die nötigen Maßnahmen zu treffen, damit die Arbeiten zum oben angegebenen Zeitpunkt abgeschlossen werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1938/95

von **Graham Mather (PPE)**

an die Kommission

(6. Juli 1995)

(95/C 311/32)

Betrifft: Diskriminierende Vorschriften beim Immobilienverkauf in Spanien

Seit Januar 1992 bestimmen die spanischen Rechtsvorschriften, daß ausländische Verkäufer von Immobilien in Spanien 10 % des Verkaufserlöses bei einer örtlichen Behörde hinterlegen müssen, um gegebenenfalls fällige Abgaben zu begleichen.

Diese Forderung stellt eine Diskriminierung der Devisenländer dar, da eine ähnliche Bestimmung für spanische Staatsangehörige nicht existiert.

Sind diese Vorschriften mit den Verträgen vereinbar, und beabsichtigt die Kommission, Schritte zu unternehmen, um die Vorschriften zu revidieren, die eine Verzerrung beim Verkauf von Immobilien innerhalb der Europäischen Union darstellen könnten?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(11. September 1995)

Zunächst möchte die Kommission darauf hinweisen, daß die 10 %, die in Spanien beim Verkauf von Immobilien

durch gebietsfremde Steuerpflichtige zu hinterlegen sind, eine Sicherheit für etwaige Kapitalgewinnsteuerschulden des Betreffenden darstellen. Der abgeführte Betrag kann bei der Erklärung der Kapitalgewinnsteuer wieder in Abzug gebracht werden. Geht der einbehaltene Betrag über die nach der Steuererklärung fälligen Zahlungen hinaus, kann der Betreffende die entsprechende Differenz zurückfordern.

Spanische Staatsangehörige müssen, wie der Herr Abgeordnete ausführt, diese Sicherheit nicht hinterlegen. Dabei wird berücksichtigt, daß die Steuerbehörden ohne diese Sicherheit bei Gebietsfremden Schwierigkeiten bzw. keine Möglichkeit hätten, die Kapitalgewinnsteuer beizutreiben, sobald der Verkäufer der Immobilie das Land verlassen hat.

Zur Frage, ob diese Art der steuerlichen Behandlung mit dem EG-Vertrag vereinbar ist, kann die Kommission nur feststellen, daß es den Mitgliedstaaten nach geltendem Gemeinschaftsrecht freisteht, ihre Einkommensteuer so zu regeln, wie sie es für richtig halten, sofern die allgemeinen Grundsätze der Gemeinschaft gewahrt bleiben.

Die Kommission kann in der Einbehaltung von 10 % des Verkaufserlöses keinen Verstoß gegen die Grundregeln der Gemeinschaft erkennen und beabsichtigt daher auch nicht, diesbezüglich irgendwelche Schritte zu unternehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1945/95

von **James Provan (PPE)**

an die Kommission

(6. Juli 1995)

(95/C 311/33)

Betrifft: Fremdenverkehrsstatistiken in der Europäischen Union

Kann die Kommission statistische Angaben für den Zeitraum 1989 bis 1994 vorlegen, die Auskunft über folgende Punkte geben:

- a) Anzahl der Beschäftigten;
- b) Gewinne;
- c) Umsatz

in folgenden Bereichen des Fremdenverkehrssektors der Europäischen Union:

1. Unterbringung (z. B. Hotels, Pensionen usw.);
2. Verpflegung und Bewirtung;
3. Unterhaltung und Bildung;
4. Reisen und Verkehr (z. B. Flugreisen usw.);
5. Sport und Erholung?

**Antwort von Herrn De Silguy
im Namen der Kommission**

(9. Oktober 1995)

Obwohl eine ganz beträchtliche Zahl an Daten über die Fremdenverkehrswirtschaft in Europa vorliegt, sind die hier gestellten Fragen dennoch sehr schwer zu beantworten. Dies liegt vor allem an der Problematik, den Tourismus als solchen zu definieren. Als wirtschaftliche Tätigkeit wird er als nachfrageseitiges Konzept definiert. Dies bedeutet z. B., daß der Umsatz in einem Unterhaltungsbetrieb fast nie eindeutig Umsatz im Tourismus heißt. Die wichtige Frage ist hier, wer die Kunden in diesem Unterhaltungsbetrieb sind. Rein touristische Umsätze werden durch Touristen produziert. Ein Unterhaltungsbetrieb kann jedoch zu 45 % von Einwohnern und zu 55 % von Touristen besucht werden. Je nach Saison können diese Zahlen zudem noch stark variieren.

Insgesamt gesehen macht es die methodische Problematik äußerst schwierig, überhaupt irgendwelche Globaldaten über Reisegewerbe und Tourismus zu erstellen. Daneben ist in Anbetracht bestimmter potentieller Teilsektoren des Tourismus zu beachten, daß nur ein Teil (zuweilen sogar nur ein kleiner Teil) dieser Teilsektoren als „touristisch“ gelten kann.

Mittelfristig wird sich die Lage vielleicht bessern, weil die Kommission zur Zeit an einem Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über eine umfassende Methodik von statistischen Daten über den Tourismus arbeitet. Es laufen derzeit Pilotuntersuchungen im Hotel-, Restaurant- und Versorgungsgewerbe an (Mitgliedstaaten in Zusammenarbeit mit Eurostat), die ebenfalls eine bessere Vergleichbarkeit der Daten gewährleisten sollen.

Es ist schwierig, Angaben über die fünf Tätigkeitsgruppen zu machen, weil die gewünschten Gruppen nicht mit der wichtigsten Nomenklatur übereinstimmen (NACE Rev. 1) (wie z. B. Unterhaltung und Bildung, Versorgungs- und Gaststättenbetriebe). Zusätzlich erschwert ist die Bereitstellung der gewünschten Daten dadurch, daß sich die Tätigkeitsgruppen weitgehend überschneiden oder eine Gruppe ganz einer anderen Gruppe angehören kann.

Was die Indikatoren a), b) und c) anbelangt, so ist darauf hinzuweisen, daß die Zahl der Beschäftigten ein Standardindikator ist, und zwar häufig Umsatzzahlen, dagegen keine Daten über Rentabilität vorliegen.

Daten über Beschäftigung und Umsatz im Tourismus werden dem Mitglied des Parlaments und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeleitet.

Auch eine neue Veröffentlichung „Tourismus in Europa“ mit Angaben über die neuesten Tendenzen der europäischen Fremdenverkehrswirtschaft und einer Analyse der Reiseindustrie in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und der Europäischen Freihandelszone wird zur allgemeinen Information übersandt.

Die Kommission ist gerne bereit, weitere Fragen zu beantworten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1947/95

von **Christine Crawley (PSE)**

an die Kommission

(6. Juli 1995)

(95/C 311/34)

Betrifft: Milch

Ich erhalte Schreiben von Wählern, die besorgt darüber sind, daß die Kommission möglicherweise beabsichtigt, den Gebrauch des Wortes „Milch“ in der englischen Sprache so einzuschränken, daß es sich ausschließlich auf Tierprodukte bezieht. Dies würde bedeuten, daß Produkte wie Kokosnußmilch und Sojamilch nicht länger als solche bezeichnet werden könnten. Uns allen ist völlig klar, daß beispielsweise Kokosnußmilch und Sojamilch pflanzliche und keine tierischen Produkte sind. Könnte die Kommission ihre diesbezüglichen Absichten mitteilen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(31. Juli 1995)

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1898/87⁽¹⁾ über den Schutz der Bezeichnung der Milch und Milcherzeugnisse bei ihrer Vermarktung ist die Verwendung des Begriffs Milch grundsätzlich dem von Milchkühen oder anderen Milchtieren gewonnenen Erzeugnis vorbehalten. In Artikel 3 und 4 der Verordnung ist jedoch eine Möglichkeit vorgesehen, der zufolge solche Bezeichnungen für bestimmte Nicht-Milcherzeugnisse von den Bedingungen der Verordnung aufgenommen werden können, wenn die Art dieser Erzeugnisse aufgrund ihrer traditionellen Verwendung genau bekannt ist oder wenn die Bezeichnungen eindeutig zur Beschreibung einer charakteristischen Eigenschaft des Erzeugnisses verwendet werden.

Die Kommission einigte sich am 28. Oktober 1988 nach dem Verwaltungsausschußverfahren auf das Verzeichnis der ausgenommenen Bezeichnungen (Entscheidung 88/566/EWG)⁽²⁾, in dem Kokosnußmilch, nicht aber Sojamilch, aufgeführt ist.

Auf eine weitere Anfrage des Vereinigten Königreichs zur Bezeichnung „Sojamilch“ trat der Verwaltungsausschuß am 16. Juni 1994 zusammen, um erneut über diese Frage zu beraten. Der Ausschuß bestätigte, daß Sojamilch nicht in das Verzeichnis der Erzeugnisse aufgenommen werden sollte, für die mit Milcherzeugnissen in Verbindung gebrachte Bezeichnungen verwendet werden dürfen, auch wenn es sich eigentlich um keine Milcherzeugnisse handelt. Sämtliche Ausschußvertreter mit Ausnahme des Vertreters des Vereinigten Königreichs stimmten gegen die Einbeziehung von Sojamilch in das Verzeichnis der ausgenommenen Erzeugnisse. Selbst wenn diese Angelegenheit erneut vom Rat geprüft würde, ist es daher höchst unwahrscheinlich, daß die Verwendung der Bezeichnung „Sojamilch“ gestattet würde.

Die Kommission hat wegen dieser Angelegenheit das Verstoßverfahren nach Artikel 169 EG-Vertrag gegen das Vereinigte Königreich eingeleitet. 1993 hat die Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme abgegeben.

Sollte der Verstoß nicht beendet werden, wird die Kommission die Angelegenheit vor den Europäischen Gerichtshof bringen.

Die Regierung des Vereinigten Königreichs hat zu verstehen gegeben, daß sie Schritte unternehmen wird, um ihren Verpflichtungen nachzukommen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß Verbraucher, die im Vereinigten Königreich bereits an dieses Erzeugnis gewöhnt sind, es auch ohne weiteres wieder erkennen können, wenn es in Verpackungen verkauft wird, auf denen nicht mehr der Begriff „Milch“ erscheint. Außerdem besteht für diejenigen Verbraucher, die möglicherweise dieses Erzeugnis nicht kennen, auch weniger die Gefahr einer Verwechslung, die bei Weiterverwendung einer Bezeichnung gegeben wäre, in der der Begriff „Milch“ vorkommt.

(1) ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987.

(2) ABl. Nr. L 310 vom 16. 11. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1955/95

von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)

an die Kommission

(6. Juli 1995)

(95/C 311/35)

Betrifft: Erstattungen der Europäischen Union bei der Ausfuhr von Agrarprodukten

1. In welche Länder und Ländergruppen wurde in den letzten zehn Jahren die Ausfuhr von Agrarprodukten mittels Erstattungen gefördert?
2. Wie hoch waren im gleichen Zeitraum die Ausfuhrerstattungen bezogen auf
 - 1 Tonne der einzelnen geförderten Produkte pro Zielland und -ländergruppe;
 - die einzelnen Zielländer und -ländergruppen;
 - die Menge der Ausfuhrer der einzelnen geförderten Produkte in die einzelnen Zielländer und Zielländergruppen;
 - die Gesamtmenge der einzelnen geförderten Produkte weltweit?
3. Nach welchen Kriterien wird die Höhe der Ausfuhrerstattung für das jeweilige Produkt und Land bestimmt?
4. Erstellt die Europäische Union Studien über die jeweiligen nationalen Agrarmärkte vor Beginn der jeweiligen Ausfuhrerstattung?

5. In welcher Form evaluiert die Europäische Union die Auswirkungen der Ausfuhrerstattungen auf die einzelnen nationalen Agrarmärkte der Zielländer und -ländergruppen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(21. September 1995)

Um die detaillierten Fragen des Herrn Abgeordneten beantworten zu können, müßte die Kommission langwierige Nachforschungen anstellen, was ihr derzeit nicht möglich ist. Es würde sich um eine echte Dokumentar- und Wirtschaftsstudie handeln, die sich auf die meisten Agrarproduktionen der Gemeinschaft erstrecken würde. Einige Hinweise können dem Herrn Abgeordneten jedoch geliefert werden:

1. Was die Drittländer oder Drittländergruppen betrifft, in die Agrarerzeugnisse der Gemeinschaft mit Hilfe von Erstattungen ausgeführt worden sind, so finden sich Globalangaben im statistischen Anhang des Berichts über die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft, der jährlich veröffentlicht wird.
2. Die Höhe der Erstattungen spiegelt grundsätzlich die Differenz zwischen dem Binnenpreis der Gemeinschaft und dem Weltmarktpreis zum Zeitpunkt der Ausfuhr wider. Die Höhe der Erstattung ist somit veränderlich je nach den Erzeugnissen und kann in einigen Fällen nach den Bestimmungsländern differenziert werden.
3. Die Kriterien für die Festsetzung der Erstattungen hängen von dem betreffenden Erzeugnis ab sowie davon, ob die Erstattung nach den Bedingungen des allgemeinen Rechts oder im Wege der Ausschreibung gewährt wird.
4. Die Kommission beobachtet ständig die Situation der Märkte bei den einzelnen Agrarerzeugnissen in der Gemeinschaft und zwar mit Hilfe von Informationen, die ihr regelmäßig von den Mitgliedstaaten geliefert werden, so wie mit Hilfe spezialisierter professioneller Einrichtungen. Sie verfolgt auch die Situation der Weltmärkte. All diese Kenntnisse sind unverzichtbar für die Festlegung der Marktverwaltungsmaßnahmen, die dem Verwaltungsausschuß zur Stellungnahme unterbreitet werden. Die Festsetzung der Erstattungen ist Teil dieser Maßnahmen.
5. Die Situation der Märkte der Drittländer kann Anlaß geben zur Änderung der Ausfuhrpolitik allgemein. Dies schlägt sich im allgemeinen in nach Bestimmungen differenzierten Erstattungen wider. Kürzlich konnten beispielsweise die Erstattungen für Rindfleischausfuhr nach Westafrika um 25 % gesenkt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1956/95**von Wolfgang Kreissl-Dörfler (V)****an die Kommission***(6. Juli 1995)**(95/C 311/36)***Betrifft:** Subventionsbetrug bei Massentiertransporten

Auf meine schriftliche Anfrage E-761/95 ⁽¹⁾ antwortete Frau Gradin im Namen der Kommission unter anderem, daß die Kommission aufgrund der Berichte der Mitgliedstaaten davon ausgeht, daß seit 1990 Ausfuhrerstattungen für Tiertransporte in Höhe von 45 Millionen ECU rechtsgrundlos gezahlt wurden.

Von welchen Mitgliedstaaten sind in welcher Höhe diese unrechtmäßigen Ausfuhrerstattungen gezahlt worden?

Sind die zu Unrecht gezahlten Ausfuhrerstattungen von der Gemeinschaft wieder eingezogen worden? Wie hoch lag — nach Mitgliedstaat und Jahr seit 1990 gegliedert — die Rückzahlungsrate?

Welche (evtl. strafrechtlichen) Konsequenzen für die Empfänger der unrechtmäßig gezahlten Ausfuhrerstattungen hat ihr Betrug zum Nachteil der Gemeinschaft gehabt?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 196 vom 31. 7. 1995, S. 46.

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission***(14. September 1995)*

In ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage E-761/95 ⁽¹⁾ des Herrn Abgeordneten hat die Kommission aufgrund der Angaben der Mitgliedstaaten den Betrag der rechtsgrundlos gezahlten Ausfuhrerstattungen für Tiertransporte auf 45 Millionen ECU veranschlagt. Dieser Betrag entfällt in erster Linie auf Deutschland (ca. 44 Millionen ECU) und in weit geringerem Maße auf Spanien, Frankreich und Irland. Irland hat bisher als einziger Mitgliedstaat alle rechtsgrundlos gezahlten Beträge wieder eingezogen.

Die Kommission weist darauf hin, daß die Empfänger von rechtsgrundlos gezahlten Erstattungen zusätzlich zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen unter Umständen strafrechtliche Sanktionen zu gewärtigen haben. Den der Kommission derzeit vorliegenden Informationen zufolge sind fünf Fälle Gegenstand von Strafverfahren (vier in Deutschland und einer in Frankreich).

Darüber hinaus möchte die Kommission darauf hinweisen, daß aufgrund der Ergebnisse ihrer Ermittlungen im Rahmen der Rechnungsabschlußentscheidung betreffend den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) — Abteilung Garantie für das Haushaltsjahr 1991 ⁽²⁾ eine finanzielle Berichtigung in Höhe von über 54 Millionen DM beschlossen wurde. Sie resultiert aus den Vorgängen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Lebendvieh nach Polen. Der Kommission ist bekannt, daß

Deutschland in dieser Sache Klage beim Gerichtshof erhoben hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 352 vom 31. 12. 1995.

⁽²⁾ Rechtssache C-54/95 (ABl. Nr. C 137 vom 3. 6. 1995).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1969/95**von Karl Schweitzer (NI)****an die Kommission***(8. Juli 1995)**(95/C 311/37)***Betrifft:** Umweltverträglichkeitsprüfung

In ihrer Beantwortung vom 16. Juni 1995 auf die schriftliche Anfrage E-1226/95 ⁽¹⁾ verweisen Sie darauf, daß Österreich sich nicht an die Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG ⁽²⁾ gehalten hat, da Österreich einen Übergangszeitraum von sechs Monaten in Anspruch genommen hat.

Wie viele Projekte fallen in diesen Zeitraum, und um welche Projekte handelt es sich konkret?

Bis wann ist mit einem Ergebnis der Prüfung der Beschwerde durch die Kommission zu rechnen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 222 vom 28. 8. 1995, S. 57.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985, S. 40.

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission***(15. September 1995)*

Die Kommission verfügt nicht über die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Auskünfte, da nach den Bestimmungen der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten die Anträge auf Genehmigung der Projekte lediglich bei den einzelstaatlichen Behörden eingereicht werden. Ferner ist darauf hinzuweisen, daß die Mitgliedstaaten nach der Richtlinie nicht verpflichtet sind, die Kommission über die betreffenden Anträge zu informieren.

Die Kommission bearbeitet weiterhin die von der Aufsichtsbehörde der Europäischen Freihandelszone übermittelten Beschwerden, doch kann sie nicht genau angeben, wann diese Arbeit abgeschlossen sein wird. Schließlich hängt die Bearbeitung der Beschwerden nicht nur von der Komplexität des einzelnen Falls, sondern auch von Faktoren ab, auf die die Kommission keinen Einfluß hat, beispielsweise innerhalb welcher Fristen, die Mitgliedstaaten oder Beschwerdeführer die von der Kommission geforderten Auskünfte vorlegen oder aber der Genauigkeit bzw. Angemessenheit der von diesen erteilten Auskünfte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1971/95von **Alexandros Alavanos (GUE/NGL)**an die **Kommission**

(8. Juli 1995)

(95/C 311/38)

Betrifft: Zerstörung der öffentlichen Gebäude der Gemeinde Lefkopigi durch das Erdbeben

Durch das Erdbeben mit einer Stärke von 6,6 auf der Richterskala, das verheerende Schäden in der Region Grevena-Kozani angerichtet hat, wurden auch die öffentlichen Gebäude der Gemeinde Lefkopigi zerstört.

Vertritt die Kommission die Auffassung, daß der Wiederaufbau der öffentlichen Gebäude der Gemeinde Lefkopigi in das neue regionale operationelle Programm einbezogen und aus gemeinschaftlichen Mitteln mitfinanziert werden kann?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Die Finanzierung öffentlicher Gebäude, die administrativen Zwecken dienen, fällt nicht unter die Strukturfonds der Gemeinschaft.

Die Restaurierung öffentlicher Gebäude mit historischem Charakter, die im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung der Region genutzt werden sollen (Museum, Ausstellungsraum für handwerkliche Erzeugnisse, usw.), könnte jedoch für eine etwaige Finanzierung aus diesen Fonds in Betracht gezogen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1998/95von **Giulio Fantuzzi (PSE)**an die **Kommission**

(8. Juli 1995)

(95/C 311/39)

Betrifft: Handelsbezeichnung für Wein

Angesichts der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Vorschriften für die Vermarktung von Weinen, die gegenseitige Anerkennung der Bestimmungen für Aufmachung und Etikettierung in den Mitgliedstaaten und die Bestimmungen für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete wird die Kommission um die Beantwortung der folgenden Fragen ersucht:

1. Kann eine Bezeichnung oder ein Teil dieser Bezeichnung, die in einem Mitgliedstaat im Rahmen der Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EWG) 823/87⁽¹⁾ für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete

anerkannt ist, für Weine oder Weinerzeugnisse, die außerhalb des festgelegten Gebietes verarbeitet und abgefüllt werden, verwendet werden?

2. Ist es möglich, ein Produktionsgebiet — oder einen Mitgliedstaat — anzugeben, der nicht mit dem übereinstimmt, in dem die Herstellung tatsächlich erfolgt ist?
3. Welche gemeinschaftlichen und nationalen Stellen sind für die Kontrolle der korrekten Durchführung der diesbezüglichen Bestimmungen zuständig?
4. Welche Gemeinschaftsstellen können intervenieren, wenn diese Bestimmungen durch Handelsunternehmen verletzt werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Gemäß der vom Herrn Abgeordneten genannten Verordnung müssen Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete (Qualitätsweine b. A.) aus Trauben gewonnen bzw. hergestellt werden, die aus einem bestimmten Gebiet stammen und dort verarbeitet wurden. Der für einen Qualitätswein b. A. verwendete Name dieses Gebiets oder einer kleineren geographischen Einheit als dieses Gebiet darf nicht für die Bezeichnung von Erzeugnissen des Weinsektors verwendet werden, die nicht aus diesem Gebiet stammen und denen nicht der Name gemäß den einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Bestimmungen zugesprochen wurde. Der Rat kann nur in einigen wenigen Fällen die Verwendung von Namen bestimmter Anbaugebiete für die Bezeichnung von Tafelweinen genehmigen.

Nach den geltenden Vorschriften darf der Name eines Qualitätsweins b. A. für ein anderes Getränk als Wein verwendet werden, sofern jede Verwechslungsmöglichkeit hinsichtlich Art, Ursprung bzw. Herkunft und Zusammensetzung dieses Getränks ausgeschlossen ist. Derzeit sind Änderungen der Gemeinschaftsregelung in Vorbereitung, die restriktivere Bestimmungen bringen sollen.

In keiner Gemeinschaftsverordnung ist vorgesehen, daß Qualitätsweine b. A. im Produktionsgebiet abgefüllt werden müssen.

Was die Kontrolle anbelangt, so müssen die einzelnen Mitgliedstaaten nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen für Qualitätsweine b. A. für die Kontrolle und den Schutz der Qualitätsweine b. A. Sorge tragen. Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2048/89⁽¹⁾ mit Grundregeln über die Kontrollen im Weinsektor muß jedoch jeder Mitgliedstaat eine Kontaktstelle für die Durchführung solcher Kontrollen, und insbesondere für die Kontrolle der Bezeichnung und Aufmachung der Erzeugnisse des Weinsektors, benennen.

Das Verzeichnis dieser einzelstaatlichen Stellen, die mit den Kommissionsdienststellen und anderen Mitgliedstaaten Verbindung halten, ist im Amtsblatt der Europäischen

Gemeinschaften ⁽²⁾ veröffentlicht und wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht.

(¹) ABl. Nr. L 202 vom 14. 7. 1989.

(²) ABl. Nr. C 61 vom 10. 3. 1992 und ABl. Nr. C 203 vom 27. 7. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-1999/95

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL)

an die Kommission

(8. Juli 1995)

(95/C 311/40)

Betrifft: Sozio-ökonomische Lage in Cebolais de Cima/Retaxo, Castelo Branco (Portugal)

Die sozio-ökonomische Lage in Cebolais de Cima/Retaxo, Kreis und Bezirk Castelo Branco, Portugal, ist paradigmatisch. Dieses Minizentrum der wollverarbeitenden Textilindustrie mit Traditionen, die bis Ende des 19. Jahrhunderts zurückreichen, einzige Industrietätigkeit in der Region mit nahezu 1 000 Arbeitnehmern, macht große Schwierigkeiten durch, die das Überleben von 15 Unternehmen in Frage stellen können.

Zunächst einmal gehen die Probleme auf einen Auftragsrückgang aufgrund der wirtschaftlichen Flaute und den Wettbewerb unter „Dumping“-Bedingungen, große Lagerbestände, die Aufnahme von Krediten — mit äußerst hohen Zinssätzen und ohne jedwede Zinszuschüsse für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) — um Verpflichtungen einzuhalten, die andere außer acht lassen, den Mangel an Beihilfen durch mangelnde Information und auch auf nicht aktualisierte Verwaltungsmethoden zurück, die jedoch Werte wie den „guten Namen“ und das soziale Miteinander bewahren.

Abgesehen von der Überzeugung der Unternehmer, daß die Lage konjunkturell bedingt und mit Hilfe von gezielten Maßnahmen wie der „lay-off“-Gesetzgebung überwindbar ist, können strukturelle Probleme und finanzielle Verschlechterung jedoch zum Verschwinden einer traditionellen und lebensfähigen Industrietätigkeit führen, was in einer weiteren Region des Landes schwere soziale Auswirkungen hat und zu deren Verödung führt.

Die Kommission wird im Hinblick darauf, daß dieser Fall ein Musterbeispiel für die Lage der Textilindustrie — Retex, GATT und das Sonderprogramm zur Unterstützung der portugiesischen Textilindustrie —, die Schwierigkeiten der kleinen und mittleren Unternehmen, das regionale Problem und den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, den Verzug bei der Anwendung von Mitteln und die mangelnde, den KMU zugängliche Information ist, gefragt, ob es nicht angezeigt wäre, sich zu informieren und über die Regionalbehörden und die portugiesische Regierung zu versuchen, eine exemplarische Intervention zu fördern bzw. zu stimulieren?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(11. September 1995)

Die Informationen des Herrn Abgeordneten zu der sozio-ökonomischen Lage in Cebolais de Cima, Castelo Branco, deuten darauf hin, daß es in diesem Gebiet die Art von Schwierigkeiten zu geben scheint, denen gerade mit der Gemeinschaftsinitiative Retex sowie der Textilinitiative für Portugal begegnet werden soll.

Im Rahmen der Verordnungen über die Intervention der gemeinschaftlichen Strukturfonds obliegt es nach den Vorschriften über die Partnerschaft in erster Linie den nationalen Behörden festzulegen, welche Einzelprojekte die Unterstützung durch die Gemeinschaft verdienen. Die Kommission wird jedoch nicht versäumen, bei den portugiesischen Behörden auf die Situation in dem betreffenden Gebiet hinzuweisen, damit die Probleme in ihrem Gesamtzusammenhang gesehen werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2005/95

von John Corrie (PPE)

an die Kommission

(8. Juli 1995)

(95/C 311/41)

Betrifft: Beihilfen für landwirtschaftliche Anbauflächen

Ist der Kommission bekannt, daß in einigen Mitgliedstaaten derzeit untersucht wird, ob es notwendig oder zweckmäßig ist, Umweltauflagen an die Vergabe der Beihilfen für landwirtschaftliche Anbauflächen zu knüpfen? Kann die Kommission mitteilen, um welche Mitgliedstaaten es sich dabei handelt?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽¹⁾ des Rates über eine Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sind die Mitgliedstaaten lediglich bei der Flächenstillegung zur Anwendung von Umweltschutzmaßnahmen verpflichtet. Es wird von ihnen weder verlangt noch wird es ihnen erlaubt, Umweltauflagen an Ausgleichszahlungen zu knüpfen.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß in den Mitgliedstaaten derzeit Untersuchungen über Umweltauflagen für landwirtschaftliche Flächen im Rahmen der vorgenannten Regelung durchgeführt würden.

(¹) ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2007/95**von John Corrie (PPE)****an die Kommission***(8. Juli 1995)**(95/C 311/42)**Betrifft:* Landwirtschaftliche Beihilfen

Ergeben sich nach Ansicht der Kommission Folgen im Zusammenhang mit dem jüngsten GATT-Übereinkommen, wenn Mitgliedstaaten einseitig beschließen, Umweltauflagen an die Vergabe landwirtschaftlicher Beihilfen zu knüpfen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Die Kommission ist der Auffassung, daß Mitgliedstaaten nicht einseitig Umweltauflagen an Beihilfen knüpfen können, die die Gemeinschaft im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik vorgesehen hat. Derartige Auflagen können lediglich auf der Grundlage einer nach Gemeinschaftsrecht erteilten Ermächtigung gemacht werden. Ermächtigungen sind im Rahmen verschiedener Ratsverordnungen über gemeinsame Marktorganisationen erteilt worden (Artikel 5d der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 ⁽¹⁾ (Schaf- und Ziegenfleisch), Artikel 4g Absatz 4a der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽²⁾ (Milch) und Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 ⁽³⁾ (Ausgleichszahlungen für Kulturpflanzen).

Die Organe der Gemeinschaft entscheiden darüber, ob die Mitgliedstaaten befugt werden sollen, die Gewährung von Gemeinschaftsprämien von Umweltauflagen abhängig zu machen. In letzter Instanz ist es Sache der Kommission, dafür Sorge zu tragen, daß die Mitgliedstaaten keine unzulässigen Auflagen für Prämienzahlungen vorsehen. Desgleichen hat die Kommission dafür Sorge zu tragen, daß die von der Gemeinschaft im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) eingegangenen Verpflichtungen eingehalten werden. Es besteht jedoch kein direkter Zusammenhang zwischen diesen beiden Punkten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 181 vom 1. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2027/95**von Klaus Rehder (PSE)****an die Kommission***(12. Juli 1995)**(95/C 311/43)**Betrifft:* Abbau von Handelshemmnissen im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Nach dem GATT-Vertrag müssen für Nicht-Anhang-II-Waren bei der Ausfuhr in Drittländer Lizenzen nicht für das Endprodukt (z. B. Fruchtojoghurt), sondern jeweils für die einzelnen Inhaltsstoffe des Endprodukts (z. B. Weißzucker, Frucht, Milch) beantragt werden. Da jedes Produkt dieser Art eine eigene Rezeptur hat, kommt es zu einem erheblichen Rechnungs- und Kalkulationsaufwand. Entwickelt sich die verkaufte Menge anders als geplant, verändern sich auch die jeweiligen Mengen, für die eine Lizenz beantragt wurde.

Welche Möglichkeiten sieht die Kommission, diesen handelshemmenden und bürokratischen Aufwand auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(12. September 1995)

Die im Rahmen der Uruguay-Runde erzielte Vereinbarung sieht keine mengenmäßigen Beschränkungen der Ausfuhr landwirtschaftlicher Verarbeitungserzeugnisse vor, die nicht unter Anhang II des EG-Vertrags fallen.

Aufgrund der sehr komplexen Zusammensetzung dieser Waren wäre die Verwaltung mengenmäßiger Beschränkungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die in Form solcher Waren ausgeführt werden, unmöglich gewesen. Die Tatsache, daß viele dieser Waren mehrere landwirtschaftliche Grunderzeugnisse enthalten, hätte zu Doppelerfassungen führen können. Daher ist die Gemeinschaft lediglich eine Verpflichtung im Rahmen des Haushaltsplans eingegangen. Dies bedeutet, daß die Ausfuhrerstattungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von Nicht-Anhang-II-Waren ausgeführt werden, insgesamt innerhalb eines Haushaltsjahres einen festgelegten Betrag nicht übersteigen dürfen.

Im Zeitraum vom 16. Oktober 1995 bis zum 15. Oktober 1996, d. h. im ersten Haushaltsjahr, für das diese Verpflichtung gilt, sind insgesamt gemäß der WTO-Vereinbarung Ausgaben in Höhe von 646 Millionen ECU zugelassen; dieser Betrag reduziert sich bis zum Jahr 2000 auf 366 Millionen ECU.

Derzeit sind für die Ausfuhr von Nicht-Anhang-II-Waren keine Ausfuhrlicenzen bzw. -bescheinigungen erforderlich.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2030/95**von Gerhard Botz (PSE)****an die Kommission***(12. Juli 1995)**(95/C 311/44)*

Betrifft: Zum überregionalen Absatz von Produkten als Kriterium für Förderungen aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), insbesondere im ländlichen Raum

Der überregionale Absatz von Produkten ist für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) eine wichtige Voraussetzung, um im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) förderwürdig zu sein. Insbesondere im ländlichen Raum gibt es aber sehr kleine, oft handwerklich orientierte Unternehmen, die ihre Produkte nur innerhalb ihrer Region verkaufen können. Das trifft speziell für Ziel-1-Gebiete zu.

Deshalb erweist sich dieser Fördergrundsatz hier als kontraproduktiv, denn entscheidende Fördermittel können damit nicht zur Diversifizierung im ländlichen Raum eingesetzt werden.

Ist der Kommission dieses Problem bekannt, und was wird unternommen, um hier Veränderungen herbeizuführen?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(20. September 1995)

Die Kommission ist sich der Schwierigkeiten bewußt, die sich insbesondere für die KMU und Handwerksbetriebe bei der praktischen Anwendung des „Primäreffekt“-Kriteriums (überregionaler Absatz von Produkten als Kriterium für die Förderung von produktiven Investitionen) durch die deutschen Behörden ergeben. Dieses Problem wurde im Rahmen der Verhandlung über das Gemeinschaftliche Förderkonzept (GFK) 1994 bis 1999 mit der deutschen Regierung erörtert.

Ein solches Förderkriterium ist weder in den Bestimmungen für die Interventionen des EFRE vorgesehen, noch entspricht es der Strategie, die die Gemeinschaft generell mit ihrer Regionalpolitik verfolgt. Allerdings wirkt sich dieses Kriterium insofern auf die Bereitstellung von EFRE-Mitteln für KMU und Handwerksbetriebe aus, als sich der EFRE an der Finanzierung der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in den neuen Bundesländern beteiligt.

Zu der Situation in den ländlichen Gebieten ist folgendes zu bemerken:

— Der EFRE ergänzt den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) bei seinen Bemühungen um Diversifizierung in den ländlichen Gebieten. Beim EAGFL, der für diese Aufgabe in erster Linie zuständig ist, gilt das „Primäreffekt“-Kriterium nicht.

— Die Flexibilitätsklausel im GFK für die neuen deutschen Bundesländer ermöglicht es diesen, zwischen den EFRE-Interventionen und der Gemeinschaftsaufgabe zu trennen, was einige Bundesländer bereits getan haben. Ein weiteres Bundesland ist im Begriff, diese Unterscheidung vorzunehmen, um insbesondere die sehr kleinen Unternehmen unterstützen zu können, die dem „Primäreffekt“-Kriterium nicht genügen würden.

— Im neuen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe für den Zeitraum 1995 bis 1999 wurde das „Primäreffekt“-Kriterium deutlich gelockert, so daß eine große Anzahl von kleinen Unternehmen und Handwerksbetrieben, die bisher nicht förderfähig waren, nun die Voraussetzungen erfüllen.

Alles in allem stellt das „Primäreffekt“-Kriterium heute weniger ein Problem dar als im ersten Programmplanungszeitraum 1991 bis 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2031/95**von José Happart (PSE)****an die Kommission***(12. Juli 1995)**(95/C 311/45)*

Betrifft: Verwendung von Hormonen bei der Viehzucht in den Vereinigten Staaten

Ab 1. Juli werden neue Tiergesundheitsregeln für die Verwendung von Hormonen bei der Viehzucht gelten; die amerikanischen Pressionsmaßnahmen bei diesem Thema sind bereits bekannt. Sie machen den „wissenschaftlichen“ Gesichtspunkt geltend.

Ist die Kommission sich ihrer diesbezüglichen Verantwortung bewußt?

1. Wie steht es um die Berücksichtigung des Standpunkts der Verbraucher der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten.
2. Wie ist es um den Schutz der menschlichen Gesundheit und des Wohlbefindens der Tiere bestellt?
3. Mit welchen Verlusten müssen die Erzeuger der Europäischen Union rechnen, insbesondere die belgischen Viehzüchter, deren gutes Image durch den Einfluß der Medien mehr und mehr Schaden nimmt, da sie alle in denselben Topf geworfen werden, während die Vereinigten Staaten weiterhin mit Hormonen behandeltes Fleisch exportieren?
4. Welche Vergeltungsmaßnahmen werden gegen die Vereinigten Staaten getroffen, die die neuen Regeln gemäß den neuen GATT-Abkommen bereits in Frage stellen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Mit dem Inkrafttreten der im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen WTO-Übereinkommen über technische Handelshemmnisse und über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen behält die Gemeinschaft auch weiterhin die volle Verantwortung für die Einführung von Maßnahmen zum gesundheitlichen Schutz der Verbraucher und der Viehbestände sowie von Maßnahmen, die das Wohlbefinden der Tiere betreffen. Auch hat sie weiterhin der Verbrauchermeinung Rechnung zu tragen, wenn sie beispielsweise Vorschläge für Ratsverordnungen ⁽¹⁾ unterbreitet, durch die das Verbot und die Kontrolle der Verwendung von Hormonen in der tierischen Erzeugung weiter ausgebaut werden sollen.

Die Kommission begrüßt die Verstärkung der Kontrollen, die die belgischen Behörden vor allem in den letzten Monaten eingeführt haben. Das Image der belgischen Fleischerzeugung läßt sich nur durch solche Kontrollen und durch entsprechende Anstrengung der Erzeuger selbst erhalten. Was Einfuhren aus Drittländern anbelangt, so dürfen nach der Richtlinie 88/146/EWG ⁽²⁾ des Rates weder Tiere, denen Hormone als Anabolikum verabreicht wurden, noch das Fleisch von solchen Tieren eingeführt werden.

Die Kommission bereitet derzeit eine wissenschaftliche Konferenz vor, die im November 1995 in Brüssel stattfinden soll. Diese Konferenz wird Gelegenheit zur ausführlichen Prüfung sämtlicher wissenschaftlichen Aspekte im Zusammenhang mit der Verwendung von Wachstumsfaktoren in der Tierhaltung bieten. Die Kommission weiß um das Interesse des Parlaments an diesem Themenbereich und wird es daher nicht versäumen, Vertreter des Parlaments zur Teilnahme an dieser Konferenz einzuladen.

Die Kommission wird gegebenenfalls die Interessen der Gemeinschaft vertreten, vor allem, wenn sich dies im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) als erforderlich herausstellen sollte.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 441 endg.

⁽²⁾ Dok. ABl. Nr. L 70 vom 16. 3. 1988.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2032/95

von José Happart (PSE)

an die Kommission

(12. Juli 1995)

(95/C 311/46)

Betrifft: Kontrolle im Drogenbereich

Der Handel mit der illegalen Droge „Ecstasy“, der besonders auf Jugendliche abgestellt ist, ist zu einem dringenden Problem geworden.

1. Verfügt die Kommission über Daten bezüglich der Herkunft und der Zusammensetzung der Droge „Ecstasy“?
2. Wie ist es möglich, daß diese Droge in bestimmten Einrichtungen wie Tanzlokalen, Body Centers, Schulen usw. frei verkauft wird?
3. Welche Initiativen hat die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht unternommen, um im Hinblick auf die Kontrolle, die Ermittlung und die Verhinderung des illegalen Verkaufs dieses Stoffes mit Europol zusammenzuarbeiten?
4. Was wird unternommen, um dieses Netz zu zerschlagen?
5. Welche Maßnahmen werden getroffen, um die Verbreitung zu hemmen?
6. Gibt es eine Untersuchung über die bestehenden Bestimmungen betreffend den Bereich der Drogen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union?

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(19. September 1995)

Der Kommission liegen keine Angaben über Herkunft und Zusammensetzung der Droge „Ecstasy“ vor. Für die Bekämpfung der unerlaubten Herstellung und des illegalen Handels mit Drogen sind die Mitgliedstaaten zuständig. Der Verkauf des genannten Betäubungsmittels ist in allen Mitgliedstaaten verboten.

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht hat die Aufgabe, Informationen über die Drogen- und Drogensuchtproblematik zu liefern. Für die Bekämpfung des illegalen Handels mit Drogen ist sie nicht zuständig. Dieser Bereich gehört eher zum Zuständigkeitsbereich der Europol-Drogeneinheit (EDE) bzw. des noch aufzubauenen Europäischen Polizeiamtes (Europol). Gleichwohl ist die Drogenbeobachtungsstelle nach den Bestimmungen ihrer Grundverordnung gehalten, unter Wahrung der jeweiligen Zuständigkeitsbehörde mit Europol zusammenzuarbeiten.

Die Kommission darf bei der Bekämpfung des Drogenhandels keine polizeilichen oder strafrechtlichen Aufgaben wahrnehmen; diese fallen unter Artikel K.1 Absatz 9 des Vertrages über die Europäische Union, der keinerlei Initiativrecht der Kommission vorsieht. Ihr Zuständigkeitsbereich erstreckt sich gemäß Artikel 129 EG-Vertrag, der das Gesundheitswesen betrifft, auf die Koordinierung von Aktionen zur Verhütung von Krankheiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2037/95**von Christa Klaß (PPE)****an die Kommission***(12. Juli 1995)**(95/C 311/47)*

Betrifft: Gleichstellung von Hochschulgraden in der Europäischen Union

In Deutschland ist die Umwandlung von einigen europäischen Hochschulgraden in die deutsche Form derzeit ausgeschlossen. So kann zum Beispiel der französische Doktorgrad in Deutschland nur in der Originalform geführt werden, die deutsche Abkürzung „Dr.“ ist nicht zulässig. Dies führt zu einer erheblichen Benachteiligung von deutschen Wissenschaftlern, die ihren Abschluß im Europäischen Ausland erlangt haben. Außerdem wirkt sich dies hemmend auf die Mobilität junger Studenten aus und ist der Idee eines Zusammenwachsens Europas in der Forschungs- und Berufswelt nicht förderlich.

Plant die Kommission im Zusammenhang mit den Aktivitäten, die sich aus ihrer Mitteilung ⁽¹⁾ über die akademische und professionelle Anerkennung von Hochschul- und Fachdiplomen ergeben, auch eine Gleichstellung von Hochschulgraden in der Europäischen Union?

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 596.

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission***(11. September 1995)*

Die Kommission ist erst in jüngster Zeit mit den Problemen befaßt worden, die sich für deutsche Staatsangehörige ergeben, wenn sie einen akademischen Grad, den sie in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines postgraduierten Studiums erworben haben, in Deutschland führen wollen. Dabei sehen sich alle Gemeinschaftsangehörigen, die ihren Hochschulgrad in einem anderen Mitgliedstaat erworben haben und in Deutschland führen wollen, den gleichen Schwierigkeiten gegenüber. Nach den deutschen Rechtsvorschriften kann ein in einem anderen Mitgliedstaat erworbener akademischer Grad zwar geführt werden, doch gelten hierfür besondere Bedingungen. So muß bei den zuständigen Behörden eine förmliche vorherige Genehmigung beantragt werden. Wird diese Genehmigung erteilt, sorgen die einschlägigen Bestimmungen dafür, daß ausdrücklich zwischen den deutschen akademischen Grad und den in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Grad unterschieden wird.

Der Europäische Gerichtshof hat sich bereits zu einem ähnlich gelagerten Fall geäußert ⁽¹⁾. Hier war zu beurteilen, ob die Regelung eines Mitgliedstaates, wonach in diesem Staat zur Führung eines akademischen Grades, den einer seiner Staatsangehörigen in einem anderen Mitgliedstaat aufgrund eines postgraduierten Studiums erworben hat, eine vorherige Genehmigung verlangt wird, mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist. Der Gerichtshof hat befunden, daß ein derartiger Sachverhalt dem Gemeinschaftsrecht unterliegt. Zwar bleiben die Mitgliedstaaten

grundsätzlich befugt, die Führung eines solchen Grades in ihrem Gebiet im einzelnen zu regeln. Insbesondere können sie ein Verfahren für die Erteilung behördlicher Genehmigungen zur Führung akademischer Grade vorsehen. Allerdings setzt das Gemeinschaftsrecht der Ausübung dieser Befugnis Grenzen. Keinesfalls darf die effektive Ausübung bestimmter Grundfreiheiten wie die Freizügigkeit der Arbeitnehmer oder die Niederlassungsfreiheit beeinträchtigt werden. Untersagt ist jede nationale Regelung über die Voraussetzungen für die Führung eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen ergänzenden akademischen Grades, die zwar ohne Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit angewandt wird, aber geeignet ist, die Ausübung der durch den EWG-Vertrag garantierten Grundfreiheiten zu behindern.

Offensichtlich gestatten die deutschen Behörden das Führen eines in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen akademischen Grades, aber in diesem Fall darf nicht die gleiche Abkürzung verwendet werden, wie sie den Inhabern eines an einer deutschen Hochschule erworbenen akademischen Grades zuerkannt wird. Somit wird eine Unterscheidung zwischen Personen getroffen, die ihr Diplom in Deutschland erworben haben und den anderen. Für die ersteren könnte dies gewisse Vorteile auf dem Arbeitsmarkt bringen, was sich konkret auf den Zugang zu einem Beruf und dessen erfolgreiche Ausübung auswirken könnte. Deshalb wird die Kommission die deutschen Behörden um genauere Auskünfte zu diesem Sachverhalt ersuchen.

Zur Mitteilung über die akademische und professionelle Anerkennung von Hochschul- und Fachdiplomen ist zu sagen, daß die Kommission die Reaktionen der anderen Gemeinschaftsorgane und sonstiger interessierter Kreise abwartet, bevor sie etwaige Maßnahmen ergreift. Diese Konsultationsphase ist noch im Gange.

⁽¹⁾ EuGH-Urteil vom 31. März 1993 — Rechtssache C-19/92 (Dieter Kraus/Land Baden-Württemberg).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2043/95**von Hugh Kerr (PSE)****an die Kommission***(12. Juli 1995)**(95/C 311/48)*

Betrifft: Grundrechte der Unionsbürger

Alle einzelstaatlichen Regierungen sowie die Mitglieder der nationalen Parlamente und die Mitglieder des Europäischen Parlaments werden in der Europäischen Union von den europäischen Bürgern demokratisch gewählt, und haben in erster Linie die Interessen dieser Bürger und nicht wirtschaftliche Interessen zu vertreten.

Kann die Kommission daher bestätigen, daß die Europäische Union zum Wohle ihrer Bürger geschaffen wurde und daß deshalb die Grundrechte der Bürger Vorrang vor

wirtschaftlichen Interessen haben müssen, Beispiele anführen, die belegen, daß dieser Grundsatz beherzigt wird, erläutern, an welcher Stelle im Vertrag von Rom oder im Vertrag von Maastricht dieses Prinzip bestätigt, explizit dargelegt wird oder aus dem Zusammenhang geschlossen werden kann, bestätigen, daß eine diesbezügliche Bestimmung, falls sie derzeit in keinem dieser Vertragstexte enthalten ist, zweifellos in das Vertragswerk übernommen wird, das auf der Regierungskonferenz 1996 erarbeitet wird?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(20. September 1995)

Die Demokratie und die Achtung der Grundrechte zählen zu den Kernpunkten des europäischen Integrationsprozesses. In der Präambel des Vertrages über die Europäische Union (EU-Vertrag) bestätigen die Mitgliedstaaten ihr Bekenntnis zu den Grundsätzen der Freiheit, der Demokratie und der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit. Der Vertrag enthält den neuen Artikel F Absatz 2, der wie folgt lautet:

„Die Union achtet die Grundrechte, wie sie in der am 4. November 1950 in Rom unterzeichneten Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten als allgemeine Grundsätze des Gemeinschaftsrechts ergeben.“

Auch in Artikel K.2 des EU-Vertrags werden die Menschenrechte ausdrücklich erwähnt. Dort heißt es, daß die in Artikel K.1 aufgeführten Angelegenheiten aus den Bereichen Justiz und Inneres unter Beachtung der Europäischen Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge behandelt werden.

Zahlreiche Bestimmungen des EG-Vertrags betreffen die Rechte von Einzelpersonen (z. B. die Artikel 2, 6, 48, 51, 52, 57, 117, 118, 119, 123). In den Artikeln 8 bis 8e EG-Vertrag werden die Rechte des Unionsbürgers dargelegt; es handelt sich um eine Verbindung von Rechten, die schon seit langem zu den Grundlagen des EG-Vertrags zählen (Freizügigkeit und Aufenthaltsrecht), mit neuen Rechten (aktives und passives Wahlrecht bei Kommunalwahlen und bei den Wahlen zum Europäischen Parlament, diplomatischer und konsularischer Schutz).

Außerdem hat die Rechtsprechung des Gerichtshofes schon vor langer Zeit festgestellt, daß die Grundrechte Bestandteil der allgemeinen Rechtsgrundsätze sind, deren Wahrung der Gerichtshof nach Artikel 164 EG-Vertrag sichert, und daß im Falle eines Konflikts zwischen abgeleiteten Rechtsvorschriften und allgemeinen Rechtsprinzipien letztere maßgebend sind.

Alle diese Bestimmungen zeigen, daß die Grundrechte innerhalb der Rechtsordnung der Gemeinschaft gemeinsame Normen und Werte von grundlegender Bedeutung sind, denen die Bestimmungen des Vertrages und die auf

der Grundlage des Vertrags erlassenen Rechtsvorschriften Rechnung zu tragen haben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2046/95

von **Sebastiano Musumeci (NI)**

an die Kommission

(12. Juli 1995)

(95/C 311/49)

Betrifft: Verstärkte Schutzmaßnahmen und Pflanzenschutzkontrollen in bezug auf Schädlinge der Zitrusfrüchte

Ein neuer Zitrusfrüchteschädling (*Phyllocnistis citrella*) wurde durch die Einfuhr von Zitrusfrüchten aus Spanien nach Italien eingeschleppt und ist vor allem in Sardinien aufgetreten. Dieser Schädling zählt zu den Phytophagen, die in die Anhänge der Gemeinschaftsrichtlinien betreffend das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen aufgenommen sind. Der obengenannte Schädling stellt eines der am schwersten zu lösenden Probleme bei der Schädlingsbekämpfung dar.

Hält es die Kommission daher nicht für angebracht, die Mitgliedstaaten — in diesem speziellen Fall Spanien — aufzufordern, die Pflanzenschutzkontrollen sowohl bei den jeweiligen nationalen Erzeugungen als auch an den Grenzen bei den aus Drittländern eingeführten Erzeugnissen zu verstärken?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(12. September 1995)

Das Problem der durch *Phyllocnistis citrella* in bestimmten Zitrusanbaugebieten der Gemeinschaft verursachten Schäden ist der Kommission bekannt.

Diese Mottenart, die in weiten Gebieten des Mittelmeerbekens auftritt, breitet sich unter anderem auch durch den Wind aus. Als Pflanzenschutzmaßnahmen werden hier die Anwendung von Insektiziden, die Parzellenhygiene sowie eine sachgerechte Bekämpfung empfohlen. Die Organisation dieser Maßnahmen obliegt den örtlichen Pflanzenschutzdiensten. Entgegen der in der schriftlichen Anfrage gemachten Aussage gilt diese Mottenart also nicht als Schadorganismus, für den Quarantänemaßnahmen zu treffen sind, und wird in der Richtlinie 77/93/EWG⁽¹⁾ des Rates über Maßnahmen zum Schutz gegen das Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten auch nicht aufgeführt.

Die Kommission ist aber bereit, die Mitgliedstaaten für diese Frage zu sensibilisieren, damit sie bestehende Schutzmaßnahmen verbessern.

(¹) ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2056/95von **Anna Terrón i Cusí (PSE)**

an die Kommission

(12. Juli 1995)

(95/C 311/50)

Betrifft: Positive Diskriminierung bei der Kommission

Kommissionsmitglied Van den Broek versicherte in der Antwort auf die Fragen P-1338/95 und P-1339/95 ⁽¹⁾, daß sich bei der Rotation 1995 nur zwei Frauen für die 33 Stellen als Delegationsleiter in den Delegationen der Kommission in Drittländern bewarben.

Kann die Kommission nun folgende Fragen beantworten:

1. Erhielt eine der beiden Frauen tatsächlich die Stelle des Delegationsleiters?
2. Praktiziert die Kommission im Fall von Bewerbern mit gleicher Qualifikation die positive Diskriminierung?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 213 vom 17. 8. 1995, S. 52.

**Antwort von Herrn Van den Broek
im Namen der Kommission**

(21. September 1995)

Im Rahmen des Rotationsverfahrens für Delegationsleiter 1995 bewarben sich 34 bisher am Sitz der Kommission tätige Beamte, darunter zwei Frauen, auf 33 Dienstposten für leitendes Personal ausgeschriebene Stellen in den Delegationen.

Von diesen 33 Stellen wurden 29 im Rahmen der Mobilität der Delegationsleiter besetzt. Nur vier Dienstposten wurden mit bisher am Sitz tätigen Beamten besetzt. Die Bewerbungen der beiden Frauen wurden nicht berücksichtigt, weil Bewerber vorgezogen wurden, die bereits über Delegationserfahrungen bzw. über die für einige Stellen geforderten praktischen Erfahrungen verfügten.

Bewerbungen von Frauen werden von der Kommission stets besonders wohlwollend geprüft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2066/95von **Jaak Vandemeulebroucke (ARE)**

an die Kommission

(12. Juli 1995)

(95/C 311/51)

Betrifft: Haushaltsposten A-182

Im Haushaltsplan der Union für 1995 findet sich unter Haushaltsposten A-182 ein Betrag für Beziehungen zwischen dem Personal.

Kann die Kommission mitteilen, wofür die Mittel dieses Haushaltspostens verwendet werden bzw. bisher verwendet wurden — aufgeschlüsselt nach den Ausgaben im Haushaltsjahr 1994 bzw., falls dies unmöglich ist, für das letztmögliche Haushaltsjahr?

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**

(20. September 1995)

Bei der Haushaltslinie A-182 „Beziehungen zwischen dem Personal“ sind veranschlagt: ein Teil der Ausgaben für das Foyer, Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen und Zuschüsse an die Personalklubs, Ausgaben für die Verwaltung und Erweiterung der Sportanlagen sowie für alle Tätigkeiten, durch die engere gesellschaftliche Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener sprachlicher und kultureller Herkunft gefördert werden. Die letztgenannten beiden Aktionen sind interinstitutioneller Natur.

In den vergangenen Jahren sind der im Rahmen dieser Haushaltslinie zur Verfügung stehende Betrag und dessen Aufteilung nach Verwendungszwecken unverändert geblieben. Ein ausführliches Verzeichnis der zu Lasten der Haushaltslinie A-182 durchgeführten Aktionen wird sowohl dem Herrn Abgeordneten als auch dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2067/95von **Philippe De Coene (PSE)**

an die Kommission

(7. Juli 1995)

(95/C 311/52)

Betrifft: Ungleiche Wettbewerbsbedingungen durch Einführung von Teleshopping in Flandern

Der Fernsehsender VT4 hat angekündigt, vom 21. August dieses Jahres an seinen flämischen Zuschauern Teleshopping anzubieten. Da VT4 ein Fernsehsender nach britischem Recht ist, der aufgrund der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ im flämischen Kabelnetz zugelassen ist, gelten die britischen Vorschriften, und das Teleshopping innerhalb des Reklameblocks ist daher zulässig.

Nach den flämischen Rechtsvorschriften ist es den in Flandern ansässigen Fernsehsendern untersagt, Teleshopping anzubieten, so daß es ungleiche Wettbewerbsbedingungen für VTM und BRTN gibt.

Kann die Kommission billigen, daß die flämischen Behörden zur Vermeidung ungleicher Wettbewerbsbedingungen die Genehmigung für das Anbieten von Teleshopping vorübergehend aussetzen, um die eigenen Rechtsvorschriften entsprechend der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ anzupassen und flämischen Fernsehsendern das Anbieten von Teleshopping zu ermöglichen?

**Antwort von Herrn Oreja
im Namen der Kommission**

(4. August 1995)

Artikel 18 der Richtlinie 89/552/EWG ⁽¹⁾ „Fernsehen ohne Grenzen“ schreibt vor, daß Teleshopping nur dann ausgestrahlt werden darf, wenn die Sendezeit dafür höchstens eine Stunde pro Tag beträgt. Außerdem ist es nach Artikel 20 der genannten Richtlinie zulässig, daß die Mitgliedstaaten für Sendungen, die ausschließlich für ihr eigenes Hoheitsgebiet bestimmt sind und weder unmittelbar noch mittelbar in einem oder mehreren anderen Mitgliedstaaten empfangen werden können, und insbesondere für Teleshopping flexiblere Vorschriften erlassen. So fällt beispielsweise VTM in den Anwendungsbereich von Artikel 20.

Der Kommission ist bekannt, daß der Sender VT4, der der Rechtshoheit des Vereinigten Königreichs untersteht, da er dort niedergelassen ist, beabsichtigt, Teleshopping maximal 20 Minuten täglich auszusenden. Mangels gegenteiliger Informationen kann also davon ausgegangen werden, daß dieses Vorhaben mit dem rechtlichen Rahmen der Richtlinie 89/552/EWG vereinbar ist.

Eine Aussetzung — ob vorübergehend oder nicht — von Sendungen eines anderen Mitgliedstaats ist nach Artikel 2 der Richtlinie 89/552 nicht zulässig, außer im Fall der in dieser Richtlinie genannten Maßnahmen zum Schutz Minderjähriger (Artikel 22 in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 2).

Aufgrund dieser Beweggründe kann nicht zugelassen werden, daß die flämischen Behörden gegenüber den Teleshopping-Diensten, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, ein Moratorium einlegen, um ihre eigenen Gesetze anzupassen.

Außerdem rechtfertigt allein der Hinweis auf den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs gemäß dem Gemeinschaftsrecht eine derartige Maßnahme nicht, insbesondere wenn das Verbot für die in Flandern ansässigen Sender, Teleshopping zu senden, in einer Regelung der flämischen Gemeinschaft begründet ist. Angesichts der Sachlage besteht außerdem kein Grund zu der Annahme, daß die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts den Tatbestand des unlauteren Wettbewerbs herbeiführen könnten, auf den der Herr Abgeordnete hinweist. VTM könnte aufgrund der Bestimmungen von Artikel 20 der Richtlinie 89/552/EWG durchaus Teleshopping-Programme auch für längere Zeit als eine Stunde täglich senden. Der Sender BRTN, der im niederländischen Kabelnetz zugelassen ist, müßte sich entsprechend der Richtlinie an die Begrenzung auf eine Stunde halten. Da dieser Sender aber aus Gebühren finanziert wird und daher keine Werbung ausstrahlt, dürfte sich daraus kein Wettbewerbsproblem ergeben.

Die Kommission erinnert schließlich daran, daß ihr Vorschlag zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG ⁽²⁾ einerseits vorsieht, die Höchstzeit in Fernsehprogrammen, die nicht ausschließlich aus Teleshoppingsendungen bestehen, von einer auf drei Stunden täglich zu verlängern und andererseits jede zeitliche Beschränkung für Programme, die ausschließlich Teleshopping senden, aufzuheben. Dieser

Vorschlag liegt derzeit dem Parlament und dem Rat zur Prüfung vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 298 vom 17. 10. 1989.

⁽²⁾ Dok. KOM(95) 86 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2091/95

von **Odile Leparre-Verrier (ARE)**

an die Kommission

(18. Juli 1995)

(95/C 311/53)

Betrifft: Verbesserung der Pferderassen

Kann die Kommission angeben, welche Beihilfe sie zur Züchtung von Pferderassen bereitstellt und welche Zuschüsse sie für die Organisation europäischer Veranstaltungen in diesem Bereich (Rennen, Reitturniere, Vorführungen) gewährt?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, kann im Zusammenhang mit der Förderung alternativer Tätigkeiten in landwirtschaftlichen Betrieben Beihilfen für die Verbesserung von Pferderassen gewähren. Es bestehen jedoch keine genauen Angaben über die Höhe solcher Beihilfen. Im Falle Irlands hat die Kommission im Rahmen eines Operationellen Programms für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Forstwirtschaft 1994 bis 1999 eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Zucht und Vermarktung nichtreinrassiger Pferde (ausgenommen Rennpferde) genehmigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2093/95

von **Mihail Papayannakis (GUE/NGL)**

an die Kommission

(18. Juli 1995)

(95/C 311/54)

Betrifft: Preise neuentwickelter Medikamente

Auf der 1664. Tagung des Rats der Gesundheitsminister (Brüssel, 27. Mai 1993) berieten der Rat und die Gesundheitsminister auf der Grundlage einer von der dänischen Präsidentschaft vorgelegten Aufzeichnung ⁽¹⁾ über die überhöhten Preise von Medikamenten und insbesondere von neu auf den Markt gebrachten Medikamenten. Dabei äußerten beide Seiten ihre Zufriedenheit über die von der Kommission beteuerte Absicht, dieses Problem eingehend zu prüfen.

Neuentwickelte Arzneimittelspezialitäten haben auf dem Markt oft eine gewisse Monopolstellung, und es ist häufig zu beobachten, daß neuentwickelte Medikamente zu extrem hohen Preisen in den Handel gebracht werden und damit eine ernsthafte Beeinträchtigung der Gesundheitspolitik darstellen.

Kann die Kommission daher mitteilen, welche Maßnahmen sie bislang getroffen hat, um eine Lösung dieses Problems herbeizuführen, und zu welchen Ergebnissen sie dabei gelangt ist?

(¹) Dok. 6451/1/93.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(27. September 1995)**

Der hohe Preis neuer Arzneimittel erfüllt die mit der Verwaltung des Sozialversicherungshaushalts betrauten Behörden in den Mitgliedstaaten mit Sorge. Obwohl die Ausgaben für Arzneimittel nur einen relativ kleinen Teil dieser Haushalte ausmachen und Medikamente im Vergleich zu anderen Heilverfahren, wie z. B. Krankenhausaufenthalte, für die Patienten Vorteile und ein gutes Kosten/Nutzen-Verhältnis bringen, haben die Mitgliedstaaten ein legitimes Interesse daran, diese Kosten einzuschränken.

Andererseits wird die pharmazeutische Forschung immer langwieriger und kostspieliger. Zehn bis zwölf Jahre braucht es, bis ein Medikament den Patienten zur Verfügung gestellt werden kann. Die Durchschnittskosten für die Erforschung und Entwicklung eines vollkommen neuen Medikaments werden auf 200 Millionen ECU geschätzt. Eine solche Investition kann nur getätigt werden, wenn das Unternehmen in der Lage ist, die notwendigen finanziellen Mittel während des durch das Patent gewährten Exklusivitätszeitraums hereinzubringen. Das Überleben der Pharmaunternehmen hängt von der Rentabilität einer kleinen Anzahl von Produkten, aber auch von der Erneuerung ihres Bestands an Patenten für neue Medikamente ab.

Zu Beginn des Jahres 1993 haben die dänischen Behörden die europäischen Organe auf das Problem der Festsetzung von europaweit sehr hohen Preisen für Medikamente mit großem therapeutischem Innovationswert durch einige Unternehmen aufmerksam gemacht. In Anerkennung der Tatsache, daß die Sicherstellung und Förderung der Erforschung und Entwicklung neuer Medikamente zur Aufrechterhaltung des hohen Qualitätsniveaus der Therapien innerhalb der Gemeinschaft notwendig ist, haben die dänischen Behörden den Wunsch geäußert, auf Gemeinschaftsebene Überlegungen darüber anzustellen, wie sichergestellt werden kann, daß die Mitgliedstaaten nicht gezwungen sind, anormal hohe Preise für diese sehr innovativen Medikamente zu akzeptieren.

Der durch die Richtlinie 89/105/EWG (¹) eingesetzte Ausschuß hat sein Interesse an der Frage bekräftigt und ihre

Untersuchung einer Arbeitsgruppe übertragen. Diese Gruppe hat die Aufgabe, gewisse Begriffe wie „innovative Medikamente“ und „überhöhte Preise“ zu klären, nationale Maßnahmen in diesem Bereich zu bewerten und gegebenenfalls eine gemeinsame Strategie vorzuschlagen. Diese Arbeitsgruppe hat zunächst eine Fallstudie durchgeführt. Sie konnte feststellen, daß das betreffende Arzneimittel unabhängig vom nationalen Kontrollsystem in allen Mitgliedstaaten zu einem ähnlichen Preis auf den Markt gebracht wurde. Die Intervention von nationalen Behörden betraf jedoch eher die Höhe der Erstattung. Diese Feststellung erhärtet die Schlußfolgerungen der Kommission, laut denen Maßnahmen betreffend die Erstattungskosten wirksamer sind und weniger Störungen der Marktmechanismen verursachen als Preismaßnahmen.

(¹) ABL Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2094/95
von Mihail Papayannakis (GUE/NGL)
an die Kommission
(18. Juli 1995)
(95/C 311/55)**

Betrifft: Qualitätskriterien für Arzneimittel

Aus einem Artikel der von der PJB Publications in Großbritannien herausgegebenen Zeitschrift *Scrip* (Nr. 2012, 31. März 1995, S. 5), geht hervor, daß ein leitender Angestellter eines bekannten pharmazeutischen Unternehmens bei den zuständigen dänischen Behörden dagegen protestiert haben soll, daß ein Erzeugnis dieses Unternehmens, das im Rahmen von Paralleleinfuhren (Parallel Import) über die Gesellschaft Paranova aus einem Land Südeuropas eingeführt wurde, nicht die Qualitätsnormen erfüllt, die in den Ländern Nordeuropas üblich sind. Gemäß der obengenannten Veröffentlichung wurde die Frage bereits an den Ausschuß für Arzneimittelspezialitäten der Generaldirektion III der Kommission weitergeleitet.

Kann die Kommission folgende Angaben machen:

1. Wie ist es möglich, daß unterschiedliche Qualitätsnormen für Arzneimittel existieren, während die Bedingungen, unter denen die verschiedenen Mitgliedstaaten den Absatz eines Arzneimittels auf ihrem Markt regeln, durch eine Reihe von Richtlinien sowohl betreffend Qualität als auch betreffend Sicherheit und Wirksamkeit von Arzneimitteln bereits harmonisiert sind?
2. Wird die Kommission dafür sorgen, daß in der Europäischen Union ein einheitliches Qualitätsniveau für Arzneimittel gewährleistet ist, damit in allen Mitgliedstaaten eine medizinische Versorgung auf hohem Niveau garantiert werden kann, und, wenn ja, wie will sie das tun?
3. Zu welchem Ergebnis gelangte der Ausschuß für Arzneimittelspezialität in dieser Angelegenheit?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(27. September 1995)

Die Kriterien zur Wirksamkeit, Unbedenklichkeit und Qualität von Arzneimitteln, auf die sich die nationalen Behörden bei der Erteilung von Zulassungen stützen, wurden tatsächlich harmonisiert, und zwar hauptsächlich durch die Richtlinie 75/318/EWG⁽¹⁾ in ihrer geänderten Fassung. Es wird ferner auch auf die von der Kommission veröffentlichten Hinweise zu diesem Thema⁽²⁾ verwiesen.

Es kann vorkommen, daß identische Arzneimittel, die nach leicht unterschiedlichen Verfahren hergestellt oder geprüft wurden, die Zulassung von den Behörden verschiedener Mitgliedstaaten erhielten.

Die Frage ist somit nicht die Existenz unterschiedlicher Qualitätskriterien, sondern unterschiedlicher Produktions- oder Kontrollverfahren ein und desselben Arzneimittels. Normalerweise haben diese Varianten keine Auswirkungen auf den Heilerfolg, doch wäre es — wie es die Mitteilung der Kommission über Parallelimporte von bereits freigegebenen Arzneimittelspezialitäten⁽³⁾ festlegt — gerechtfertigt, die Varianten wie verschiedene Arzneimittel zu behandeln, wenn ihre Unterschiede groß genug sind, um solche Auswirkungen zu haben.

Der Ausschuß für Arzneispezialitäten wurde nicht offiziell mit der Frage des Herrn Abgeordneten befaßt und hat bezüglich eventueller Qualitätsunterschiede des betreffenden Arzneimittels keine Stellungnahme abgegeben.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975.

⁽²⁾ Band III „Hinweise zur Qualität, Unbedenklichkeit und Wirksamkeit der für den Menschen bestimmten Arzneimittel“, Ref. CB-55-89-843-DE-C und seine 3 Ergänzungen.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 115 vom 6. 5. 1982.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2097/95

von Giancarlo Ligabue (UPE)

an die Kommission

(18. Juli 1995)

(95/C 311/56)

Betrifft: Bestimmungen über den Handel mit Milcherzeugnissen zwischen der Europäischen Union und der Schweiz

Die Verordnung (EG) Nr. 527/95⁽¹⁾ der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82⁽²⁾ mit Durchführungsbestimmungen für Sonderabschöpfungen bei der Einfuhr für bestimmte Milcherzeugnisse bekräftigt die Anwendung der Agrarabschöpfung — 10,95 ECU/100 kg — sowohl für Erzeugnisse in Standardformen als auch für Erzeugnisse in Stücken oder Portionen.

Die Bestimmungen des Schweizer Bundesrates vom 23. April 1975 sehen bei den Standardformen eine Zollgebühr von 25 SF und die Erhebung einer Sondergebühr von 375 Schweizer Franken/100 kg bei von den Standardformen abweichenden Erzeugnissen (Position Sonstige) vor, was in klarem Widerspruch zu den Bestimmungen der vorgenannten EG-Verordnung steht.

Dieser Gebührenunterschied gilt nicht für die Importeure von Schweizer Käse nach Italien oder in sonstige Länder der Gemeinschaft, wo für Standardformen und abgepackte Erzeugnisse keine unterschiedliche Zollgebühr erhoben wird.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß in Anbetracht der augenblicklichen Lage Maßnahmen getroffen werden müssen, damit auch auf die Schweizer Erzeugnisse, die unter die Kategorie Sonstige fallen, gleichhohe Abgaben erhoben werden?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 54 vom 10. 3. 1995, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(15. September 1995)

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission ist eine Sonderabschöpfung von 10,95 ECU/100 kg (siehe Verordnung (EG) Nr. 527/95, ergänzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1351/95⁽¹⁾) festgesetzt worden, sofern der aus der Schweiz eingeführte Käse unter bestimmte Codes der Kombinierten Nomenklatur fällt und der für die betreffende Klassifizierung geforderten Warenbezeichnung entspricht. Demnach ist die Sonderabschöpfung sowohl auf Standardlaibe als auch auf verpackte Stücke anwendbar.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 ist die Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 im Anschluß an das Abkommen im Rahmen der Uruguay-Runde durch die Verordnung (EG) Nr. 1600/95⁽²⁾ ersetzt und die Abschöpfung von 10,95 ECU in einen Einfuhrzoll in Höhe von 9,66 ECU/100 kg umgewandelt worden. An den betreffenden Warenbezeichnungen ist jedoch keinerlei Änderung vorgenommen worden. Erzeugnisse, die den in dieser Verordnung für die Anwendung der ermäßigten Zölle vorgesehenen Anforderungen nicht entsprechen, unterliegen dem vollen Einfuhrzoll.

Da seit Inkrafttreten des besagten Abkommens alle bestehenden Zölle im Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen konsolidiert sind, sieht die Kommission keine Veranlassung, sie einseitig zu ändern. Sie wird jedoch in ihren Verhandlungen mit den Schweizer Behörden über eine Revision der bestehenden bilateralen Abkommen den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Rechnung tragen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 131 vom 15. 6. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 151 vom 1. 7. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2106/95**von Amedeo Amadeo (NI)****an die Kommission***(18. Juli 1995)**(95/C 311/57)**Betrifft:* Preis von Zeitungspapier

Fast jeden Tag haben wir in den vergangenen Monaten in unseren Zeitungen und Zeitschriften Stellungnahmen gelesen und Initiativen zur Kenntnis genommen, eine Aktion zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit über die unannehmbare Erhöhung der Kosten für Zeitungspapier in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuleiten.

Dies zieht eine starke Steigerung der Kosten von Druckwerken nach sich, die in einigen Fällen auf betrieblicher Ebene ernsthafte Schwierigkeiten verursachte und große Gefahren für die Beschäftigung auf diesem Sektor birgt.

Das für den Wettbewerb zuständige Mitglied der Kommission, Van Miert, hat unverzüglich eine eingehende diesbezügliche Untersuchung angekündigt und damit das Interesse von seiten der Kommission bekundet.

Welche Initiativen gedenkt die Kommission unter Anerkennung der Tragweite dieser Erhebungen einzuleiten, um dieser durch den ungehemmten Kostenauftrieb bei Zeitungspapier entstandenen Notlage entgegenzutreten, durch die die Ausgabe vieler Zeitungen und damit die Pressefreiheit selbst, d. h. der freie Gedankenaustausch und das Funktionieren der Demokratie, in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gefährdet wird?

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(11. September 1995)

Zum jetzigen Zeitpunkt kann die Kommission nur die Einleitung einer eingehenden Prüfung der Bedingungen für Produktion und Vertrieb von Druck- und insbesondere Zeitungspapier auf ihre Vereinbarkeit mit den Wettbewerbsvorschriften des EG-Vertrags bestätigen. Sie kann jedoch noch keine Prognose zum Ergebnis der Untersuchung abgeben. Sollte die vom Herrn Abgeordneten angesprochene Preiserhöhung die Folge eines Verstoßes gegen die Wettbewerbsregeln sein, wird die Kommission alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um die Zuwiderhandlung abzustellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2108/95**von Amedeo Amadeo****an die Kommission***(18. Juli 1995)**(95/C 311/58)**Betrifft:* Anerkennung von Diplomen

In Zusammenhang mit der Mitteilung der Kommission über die akademische und professionelle Anerkennung von Hochschul- und Fachdiplomen ⁽¹⁾ ist festzustellen, daß die derzeitige Lage in bezug auf die Mobilität und die gegenseitige Anerkennung nicht ausreichend erfaßt ist, beispielsweise im Falle von Arbeitnehmern mit beruflicher Qualifikation oder Facharbeitern.

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß es allzu restriktiv ist, den Anwendungsbereich des Textes auf den Bereich der akademischen und professionellen Anerkennung zu beschränken, und hält sie es nicht für notwendig, daß den Regierungen größere Anreize dafür geboten werden, die beruflichen und fachlichen Befähigungsnachweise sowie die Studiengänge der Hochschulen mit den Erfordernissen des Arbeitsmarktes in Einklang zu bringen und die Arbeits- und Laufbahnperspektiven zu verbessern?

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 596.

**Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission**

(11. Oktober 1995)

In der Mitteilung der Kommission über die Anerkennung von Hochschuldiplomen zu akademischen und beruflichen Zwecken wird in der Einleitung und in der Schlußfolgerung betont, daß

- die erste Überlegung sich aus Gründen der Effizienz auf die Ausbildungswege der Hochschulbildung und auf Berufe, deren Ausübung eine Ausbildung auf diesem Niveau erfordert, beschränkt;
- die Kommission beabsichtigt, diese Überlegungen in Zukunft zu vertiefen, damit alle Ausbildungsebenen einschließlich der Berufsausbildung abgedeckt werden und daß der Bereich Hochschulbildung daher nur einen ersten Teil darstellt. Diese Frage wird u. a. im Weißbuch über allgemeine und berufliche Bildung, das die Kommission im November vorlegen wird, behandelt werden.

Was die Berücksichtigung der Arbeitsmarkterfordernisse betrifft, so ist die Mitteilung genau von diesen Vorstellungen getragen. Sämtliche darin vorgeschlagenen Aktionsschwerpunkte sind speziell auf diesen Aspekt abgestellt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2110/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(18. Juli 1995)

(95/C 311/59)

Betrifft: Altersrenten

Eines der schwierigsten und zum Teil ungelösten sozialen Probleme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist das der Zukunft der Altersrenten. Mit zunehmendem Bevölkerungsalter ist zu befürchten, daß — falls die Tendenz des Nullwachstums der Bevölkerungszahlen anhält — in wenigen Jahren die Mittel zum Zahlen der Altersrenten knapper werden.

Hält die Kommission es nicht für angebracht, sich entscheiden mit dieser Thematik zu befassen, anhand konkreter Angaben die Lage in der Union zu bewerten und anschließend den Mitgliedstaaten Hinweise zu geben und geeignete Vorschläge zu unterbreiten, um ein Klima des Vertrauens bei den Menschen im Rentenalter zu schaffen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(8. September 1995)

In ihrem mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm 1995 bis 1997 ⁽¹⁾ hat die Kommission angekündigt, daß sie unverzüglich eine Rahmeninitiative für die Zukunft des Sozialschutzes in die Wege leiten wolle (Ziffer 6.1.1). Die Kommission wird in nächster Zukunft eine Mitteilung über die entsprechenden Zielsetzungen und Mittel dem Rat und dem Parlament vorlegen.

Zu den Hauptpunkten eines Prozesses gemeinsamer Überlegungen im Rahmen dieser Initiative gehört auch die Frage, wie sich die Überalterung auf die Rentensysteme der Mitgliedstaaten auswirkt. Der Modus der erforderlichen Anpassung dieser Systeme an die Überalterung ist ein Problem, vor das sich die gesamte Gemeinschaft gestellt sieht. Einige Mitgliedstaaten haben bereits Reformen eingeleitet, die darauf abzielen, das Ruhestandsalter nach und nach heraufzusetzen, sei es auf direktem Wege, sei es auf mittelbare Weise, indem die für eine volle Altersrente erforderliche Zahl der Beitragsjahre erhöht wird. Es stellt sich nun die Frage, ob man noch weitergehen muß und auf Kapitalisierung gegründete Zusatzversorgungssysteme stärker forcieren soll. Wenn sich die Mitgliedstaaten in großem Maßstab dieser Möglichkeit bedienen wollen, ist zu prüfen, wie sich dies makroökonomisch auf Verbrauch, Wachstum und Beschäftigung auswirkt und in welchem Umfang die innerhalb dieses Systems angesammelten Mittel tatsächlich die für die Finanzierung der Renten erforderlichen Ressourcen bereitstellen können, und dies zu einem Zeitpunkt, an dem die Überalterung ihren Höhepunkt erreicht.

(1) Dok. KOM(95) 134 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2113/95

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission

(19. Juli 1995)

(95/C 311/60)

Betrifft: Haushaltslinie „Zuschüsse für Organisationen mit europäischer Zielsetzung“

Aus der Haushaltslinie A-3304 werden Zuschüsse für Organisationen mit europäischer Zielsetzung gewährt. Die Erläuterungen enthalten eine nicht erschöpfende Auflistung dieser Organisationen.

Welche Organisationen haben aus dieser Haushaltslinie einen Zuschuß erhalten? Welche Kriterien sind bei der Gewährung solcher Zuschüsse angewandt worden?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2114/95

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission

(19. Juli 1995)

(95/C 311/61)

Betrifft: Haushaltsartikel „Förderung internationaler nichtstaatlicher Jugendorganisationen“

Die Haushaltslinie A-322 umfaßt Zuschüsse für Verwaltungskosten bei der Ausarbeitung und Durchführung europäisch angelegter Programme für internationale Jugendorganisationen.

Wer bzw. welche Organisationen haben aus dieser Haushaltslinie einen Zuschuß erhalten? Welche Kriterien wurden bei der Gewährung eines Zuschusses aus dieser Haushaltslinie angewandt? In welcher Weise können die Organisationen Mittel aus dieser Haushaltslinie beantragen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2115/95

von Jaak Vandemeulebroucke (ARE)

an die Kommission

(19. Juli 1995)

(95/C 311/62)

Betrifft: Haushaltsposten „Sonstige Zuschüsse“

Der Haushaltsposten A-3090 betrifft „sonstige Zuschüsse“.

Wer bzw. welche Organisationen haben aus dieser Haushaltslinie einen Zuschuß erhalten? Welche Kriterien wurden bei der Gewährung eines Zuschusses aus dieser Haushaltslinie angewandt?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen
E-2113/95, E-2114/95 und E-2115/95
(21. September 1995)**

Der Herr Abgeordnete wird auf den „Bericht über die Empfänger von Gemeinschaftszuschüssen“ verwiesen, der dem Haushaltskontrollauschuß des Parlaments jährlich im Mai übermittelt wird. Der Bericht enthält ein lückenloses Verzeichnis der Organisationen, die Zuschüsse aus den fraglichen Haushaltslinien erhalten, und gibt einen Überblick über die für die Gewährung dieser Zuschüsse maßgeblichen Kriterien und Verfahren.

Ein gleichartiges, wenn auch kürzer gefaßtes Verzeichnis hat die Kommission dem Generalsekretariat des Parlaments am 20. Februar 1995 zugeleitet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2127/95
von Gerhard Schmid (PSE)
an die Kommission
(19. Juli 1995)
(95/C 311/63)**

Betrifft: Anschaffung von Löschfahrzeugen in Griechenland

Im Zusammenhang mit der Antwort auf meine schriftliche Anfrage E-333/95 ⁽¹⁾ bitte ich um Beantwortung folgender Fragen:

1. Hat die griechische Regierung der Kommission die beiden neuen Ausschreibungen bis heute übermittelt?
2. Wurde die Anschaffung nun europaweit öffentlich ausgeschrieben?
3. Wenn nein, warum nicht?
4. Steht die neue Ausschreibung der griechischen Regierung mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 175 vom 10. 7. 1995, S. 34.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission
(15. September 1995)**

Die griechischen Behörden haben die Belegstellen für die Veröffentlichung der beiden Ausschreibungsbekanntmachungen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften genannt. Die Kommission hat diese Bekanntmachungen untersucht und dabei keinerlei Unstimmigkeiten hinsichtlich der Gemeinschaftsvorschriften, insbesondere derjenigen über öffentliche Aufträge, festgestellt.

Bezüglich der Auswahl unter den eingegangenen Angeboten haben die griechischen Behörden mitgeteilt, daß bei der

ersten Ausschreibung mit der Vorauswahl begonnen wurde, während die zweite neu veröffentlicht werden muß, da die Angebote mit den Vorschriften über öffentliche Aufträge und den Veröffentlichungsbedingungen nicht im Einklang stehen.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2132/95
von François Grossetête (PPE)
an die Kommission
(19. Juli 1995)
(95/C 311/64)**

Betrifft: Gegenseitige Anerkennung der mit den Diplomen verbundenen Aspekte und insbesondere der Berufserfahrung, die später anhand dieser Diplome in verschiedenen Mitgliedstaaten erworben wurde

Die Richtlinie 89/48/EWG ⁽¹⁾ des Rates, mit der eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, geschaffen wurde und die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ganz oder teilweise umgesetzt wurde, trägt zur Verwirklichung der Freizügigkeit bei und stellt einen großen Fortschritt in diesem Bereich dar.

Sie sieht allerdings nicht die gegenseitige Anerkennung der mit den Diplomen verbundenen Aspekte und insbesondere der später anhand dieser Diplome in verschiedenen Mitgliedstaaten erworbenen Berufserfahrung vor.

Die staatlichen Stellen der Mitgliedstaaten weigern sich häufig, die im öffentlichen Dienst anderer Mitgliedstaaten erworbenen Dienstjahre anzuerkennen, so daß die Inhaber eines Diploms, für die die Artikel 48 ff. gelten, einer indirekten Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit ausgesetzt sind, die dem in Artikel 7 des EG-Vertrags verankerten Grundsatz zuwiderläuft.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 23. Februar 1994 in der Rechtssache Ingetraut Scholz gegen Opera Universitaria di Cagliari und Cinzia Porcedda ⁽²⁾ eine in diesem Bereich bestehende Rechtslücke beseitigt, indem er befand, daß Artikel 48 EWG-Vertrag dahin auszulegen sei, daß, wenn eine öffentliche Einrichtung eines Mitgliedstaats bei der Einstellung von Personal für Stellen, die nicht in den Anwendungsbereich von Artikel 48 Absatz 4 EWG-Vertrag fallen, die Berücksichtigung der früheren Berufstätigkeiten der Bewerber innerhalb einer öffentlichen Verwaltung vorsieht, diese Einrichtung gegenüber den Gemeinschaftsbürgern nicht danach unterscheiden darf, ob diese Tätigkeiten im öffentlichen Dienst dieses Mitgliedstaats oder in dem eines anderen Mitgliedstaats ausgeübt wurden.

Allerdings bezieht sich das Urteil des Gerichtshofes nur auf Fälle, die die Einstellung im öffentlichen Dienst aufgrund eines öffentlichen Auswahlverfahrens betreffen, und nicht auf die Einstellung aufgrund interner Verfahren oder die Beschäftigung in der Privatwirtschaft.

Die Kommission wird gebeten mitzuteilen, ob sie dieser Situation, die der Verwirklichung der Freizügigkeit entgegensteht, durch die Schaffung verbindlicher gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften abzuhelfen gedenkt.

(¹) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989, S. 16.

(²) Sammlung EuGH 1994 I, S. 505 ff.

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(11. September 1995)

Die Kommission ist sich dessen bewußt, daß diese spezielle und vielschichtige Frage in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer nicht ausdrücklich geregelt wird.

Aus diesem Grund und weil die Verhältnisse und Rechtsvorschriften in den einzelnen Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sind, hat die Kommission in ihrem mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm für die Jahre 1995 bis 1997 (¹) angekündigt, sie werde im Hinblick auf die Beseitigung dieser nicht unerheblichen Einschränkung der Freizügigkeit eine Reihe von Studien, Pilotaktionen und Diskussionen zur Erprobung neuer Möglichkeiten bei der Anerkennung der früher erworbenen Ausbildung und Berufserfahrung der Arbeitnehmer einleiten.

Darüber hinaus wird in demselben Programm darauf hingewiesen, daß alle fortbestehenden Beschränkungen der Freizügigkeit, insbesondere der Arbeitnehmer, von einem hochrangigen Gremium für Fragen der Freizügigkeit geprüft werden, das die Kommission zu diesem Zweck eingesetzt hat.

Auf der Grundlage der Berichte dieses Gremiums wird die Kommission eine Gesamtstrategie in Form eines Weißbuchs vorlegen, das spezifische Vorschläge zur Lösung der noch bestehenden Probleme enthält.

(¹) Dok. KOM(95) 134 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2137/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(19. Juli 1995)

(95/C 311/65)

Betrifft: Konservatoren für Kunstwerke

Die Europäische Union mißt der Erhaltung und Entwicklung unseres kulturellen Erbes große Bedeutung bei. Auf der anderen Seite ist jedoch der diesbezügliche Berufsstand — Konservator für Kunstwerke — nicht geschützt; jedes Land hat seine eigenen Regelungen, es gibt keine Charta der Rechte und Pflichten, was zu vielfältigen negativen Auswirkungen auf die Erhaltungsmaßnahmen, die Mobilität der Arbeitskräfte usw. führt.

Der Europäische Zentralverband der Konservatoren für Kunstwerke (ECCO) hat Vorschläge betreffend die allgemeinen Berufsprinzipien, den Beruf und einen Kodex der Berufspflichtigen vorgelegt.

Beabsichtigt die Kommission — im Rahmen der Initiativen zur Erhaltung des kulturellen Erbes der Europäischen Union und in Zusammenarbeit mit dem ECCO und anderen kompetenten Stellen der Mitgliedsländer — die Ausarbeitung einer Richtlinie über den Beruf des Konservators für Kunstwerke und Antiquitäten zu fördern?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(18. September 1995)

Zur Erleichterung der im Vertrag vorgesehenen Freizügigkeit gibt es Gemeinschaftsverfahren zur gegenseitigen Anerkennung der Befähigungsnachweise zu beruflichen Zwecken. Je nach Niveau der Hochschulabschlüsse gilt die Richtlinie 89/48/EWG (¹) über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, oder die Richtlinie 92/51/EWG (²) über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise (in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG). Somit kann der Aufnahmestaatsbürger, der die notwendige Qualifikation besitzt, um diesen Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, grundsätzlich nicht die Ausübung eines reglementierten Berufs in seinem Hoheitsgebiet verweigern.

Diese Richtlinien gelten nur für reglementierte Berufe, d. h. Berufe, für deren Aufnahme nach den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ein Diplom notwendig ist. Unter die allgemeine Anerkennungsregelung fallen Berufe, die nicht von einer Einzelrichtlinie abgedeckt sind, und somit auch der Beruf des Konservators von Kunstgegenständen, sofern es sich in dem betreffenden Mitgliedstaat um einen reglementierten Beruf handelt.

Die Mitgliedstaaten behalten ihre Freiheit bei der Gestaltung der Ausbildung sowie bei der Aufstellung der Bedingungen für die Ausübung eines Berufs und für das Führen einer Berufsbezeichnung. Die vorgenannten Richtlinien sind nur ein Bezugssystem, mit dem die notwendigen und ausreichenden Voraussetzungen aufgestellt werden, die der Migrant zu erfüllen hat, damit seine Ausbildung in den übrigen Mitgliedstaaten zu beruflichen Zwecken anerkannt wird.

Die Kommission hat nicht die Absicht, eine spezifische Richtlinie für den Beruf des Konservators von Kunstgegenständen zu erstellen, da die Freizügigkeit der Berufstätigen hier von der allgemeinen Anerkennungsregelung gewährleistet wird.

(¹) ABl. Nr. L 19 vom 24. 1. 1989.

(²) ABl. Nr. L 209 vom 24. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2151/95

von Leen van der Waal (EDN)

an die Kommission

(19. Juli 1995)

(95/C 311/66)

Betrifft: Bevorstehende gesetzliche Regelung der Religionsausübung in Kroatien

Nach einem Bericht des *Nederlands Dagblad* vom 26. Juni 1995 ist die protestantische Minderheit in Kroatien besorgt über ein neues Konzept einer gesetzlichen Regelung der Religionsausübung. Dieses Gesetz soll bestimmen, daß religiöse Gesellschaften mit weniger als 30 000 Mitgliedern künftig als „Sekten“ gelten. Dies bedeutet eine beträchtliche Einschränkung der Freiheit, u. a. aller evangelischen Kirchen mit weniger als 10 000 Mitgliedern.

Kann die Kommission diesen Plan der kroatischen Regierung bestätigen? Was gedenkt die Kommission anlässlich dieser geplanten Maßnahmen zu unternehmen, die die Freiheit der Religionsausübung einzuschränken drohen?

**Antwort von Herrn van den Broek
im Namen der Kommission**

(27. September 1995)

Nachdem Kroatien dem Verbleib von VN-Streitkräften im Lande zugestimmt hat, genehmigte der Rat die Aufnahme von Verhandlungen über den Abschluß eines Kooperationsabkommens mit diesem Land, behielt sich jedoch die Möglichkeit vor, jederzeit, und auch bei Abschluß des Abkommens, der Haltung Kroatiens bei der Umsetzung der VN-Resolutionen und der Fortführung des Friedensprozesses Rechnung zu tragen. Dieses Abkommen wird die Bestimmung enthalten, daß die Wahrung der Grundsätze der Demokratie und die Achtung der Menschenrechte wesentlicher Bestandteil des Abkommens sind, und daß die Europäische Union die Durchführung des Abkommens aussetzen kann, falls Kroatien dieser Verpflichtung nicht nachkommt.

Nach der Wiederaufnahme von Kampfhandlungen in Kroatien beschloß die Europäische Union am 4. August 1995, mit sofortiger Wirkung die Verhandlungen über den Abschluß dieses Abkommens sowie die Durchführung des Programms Phare in Kroatien zu unterbrechen.

Die Europäische Union verfolgt daher mit besonderer Aufmerksamkeit die Entwicklung der Menschenrechtssituation in diesem Land und das etwaige Auftreten negativer Tendenzen in diesem Bereich. Wie in Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte, der von Kroatien 1992 ratifiziert wurde, aufgeführt ist, umfaßt die Achtung der Menschenrechte auch das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.

Alle Maßnahmen seitens Kroatiens, die die Freiheit der Religionsausübung einschränken könnten, stehen im Widerspruch zu den in dem Abkommen festgesetzten Kriterien. Die Kommission verfolgt aufmerksam die Wei-

terentwicklung des von dem Herrn Abgeordneten genannten Gesetzesentwurfs.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2165/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(95/C 311/67)

Betrifft: Ro-Ro-Fährschiffe

Die Europäische Union ist gerade dabei, Maßnahmen betreffend die Sicherheit von Ro-Ro-Fährschiffen zu verabschieden.

Kann die Kommission mitteilen, ob analoge Maßnahmen ebenfalls für die übrigen Typen von Fährschiffen getroffen werden sollen? Wurde bereits eine Untersuchung über das Sicherheitsniveau von Fährschiffen in verschiedenen Mitgliedstaaten durchgeführt, und, wenn ja, zu welchen Schlußfolgerungen gelangte man dabei?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**

(29. September 1995)

Neben Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit der Roll-on/Roll-off-Fährschiffe bereitet die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Sicherheitsvorschriften (Bauvorschriften) für Passagierschiffe für Inlandfahrten vor. Diese Initiative wird auch im Aktionsprogramm 1995 bis 2000 für die gemeinsame Verkehrspolitik⁽¹⁾ genannt.

Was Studien bestimmter Mitgliedstaaten über den Sicherheitsstandard betrifft, wird auf die Beiträge hingewiesen, die diese Mitgliedstaaten im Rahmen der laufenden Revision der Rechtsvorschriften für Roll-on/Roll-off-Fährschiffe der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation (IMO) übermittelt haben.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 302.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2166/95

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(95/C 311/68)

Betrifft: Für die Durchführung der Europawahlen 1994 bewilligte Mittel

Die Europäische Union hat für die Durchführung der Europawahlen 1994 zur Verfügung gestellt.

Welche Summen hat Griechenland hierbei erhalten, und wie waren diese aufgeteilt?

Welche Beamten (im Staatsdienst und in Städten und Gemeinden) haben für Dienstleistungen im Rahmen der Wahlen Zahlungen erhalten? In welchen Mitgliedstaaten wurde ein Teil der betreffenden Gelder an Beamte gezahlt, die mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt sind (Polizei usw.)?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2347/95

von Nikitas Kaklamanis (UPE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/69)

Betrifft: Wahlprämie für griechische Polizisten

Im Juli 1994 erhielt Griechenland ebenso wie die übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union einen bestimmten Betrag zur Deckung der Wahlausgaben. In diesem Betrag war auch die Überstundenentschädigung für die griechischen Polizisten (Wahlprämie) enthalten, die am Wahltag Dienst taten.

Diese Wahlprämie wurde meiner Meinung nach widerrechtlich den Berechtigten bis zum heutigen Tag nicht ausgezahlt.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie darüber im Bilde ist und ob sie konkrete Schritte gegenüber der griechischen Regierung einzuleiten beabsichtigt?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-2166/95 und E-2347/95
(14. September 1995)**

Die Kommission hat im Zusammenhang mit den Europawahlen 1994 keinerlei Zahlungen an Griechenland geleistet. Ihr liegen auch keine Informationen über eventuelle Interventionen der übrigen Gemeinschaftsorgane vor, beispielsweise zur Finanzierung von Prämien für griechische Polizeibeamte.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2216/95

von John Tomlinson (PSE)

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(95/C 311/70)

Betrifft: Leistung im Todesfall eines Beamten

Artikel 73 des Statuts für die Organe der Europäischen Gemeinschaften garantiert die Sicherung der Beamten für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen. Für die

Sicherung bei Krankheit und Unfällen außerhalb des Dienstes haben die Beamten bis zu 0,1 % ihres Grundgehalts als Beitrag zu leisten. Für den Fall des Unfalltodes eines Beamten ist ein an die Erben auszahlender Kapitalbetrag in fünffacher Höhe des jährlichen Grundgehalts vorgesehen.

Die Kommission wird um folgende Auskünfte gebeten:

1. Die Anzahl jener Beamter, welche während der letzten fünf Jahre im Dienst starben (dieser Zeitraum sollte erforderlichenfalls verlängert werden, um mögliche Rückschlüsse auf Einzelfälle zu vermeiden).
2. Die Anzahl jener Beamter aus der Liste unter Punkt 1, die bei Unfällen starben, so wie diese in der internationalen Klassifikation der Krankheiten definiert sind.
3. Die Anzahl jener während dieses Zeitraums aufgetretenen Fälle, in denen der in dieser Anfrage sowie in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a) des Statuts dargestellte Kapitalbetrag ausbezahlt wurde.
4. Falls die Beiträge unter Punkt 2 und 3 nicht identisch sind, eine Aufstellung der Gründe für die Nichtzahlung des Kapitalbetrags.

Ist die Kommission, um es allgemeiner zu formulieren, überzeugt, daß die hier beschriebenen Pflichtbeiträge zum größtmöglichen Nutzen der an den Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit leidenden Bediensteten der Europäischen Organe eingesetzt werden?

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**

(14. September 1995)

1. Im Zeitraum 1990 bis 1994 sind insgesamt 95 Beamte der Kommission im aktiven Dienst verstorben.
2. Nach Artikel 73 Absatz 1 des Statuts ist der Beamte gemäß einer von den Organen der Gemeinschaften im gegenseitigen Einvernehmen beschlossenen Regelung für den Fall von Berufskrankheiten und Unfällen gesichert. Der in Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a) vorgesehene Kapitalbetrag wird daher nur dann an die Erben des verstorbenen Beamten ausgezahlt, wenn der Tod die Folgen eines Unfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Gemeinschaften bei Unfällen und Berufskrankheiten ist. Von den 95 Beamten, die im Bezugszeitraum starben, sind 22 an den Folgen eines Unfalls im Sinne der Regelung gestorben, während bisher kein Fall eines an einer Berufskrankheit gestorbenen Beamten anerkannt worden ist.
3. In den Jahren 1990 bis 1994 hat die Kommission in 14 Fällen eines Unfalltodes den Kapitalbetrag in fünffacher Höhe des jährlichen Grundgehalts gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a) ausgezahlt.
4. Die Differenz zwischen den unter den Punkten 2 und 3 angegebenen Zahlen ist darauf zurückzuführen, daß gewisse Risiken wie beispielsweise gefährliche Sportarten oder Selbstmord von der Sicherung gemäß der Regelung ausdrücklich ausgeschlossen sind.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, daß dem Pflichtbeitrag der Beamten von 0,1% des Gehalts ein Pro-Kopf-Beitrag der Kommission von 0,77% gegenübersteht; es dürfte daher kein Grund zu der Annahme bestehen, daß diese Beträge nicht zum größtmöglichen Nutzen der Beamten eingesetzt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2218/95

von **Stephen Hughes (PSE)**

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(95/C 311/71)

Betrifft: Vertikale Handelsbeschränkungen

Kann die Kommission bestätigen, daß ihre Dienststellen zur Zeit eine Sachstudie über vertikale Handelsbeschränkungen ausarbeiten, die u. a. die Durchführung der Verordnung der Kommission über Alleinvertriebsvereinbarungen (EWG) Nr. 1983/83⁽¹⁾, Alleinbezugsvereinbarungen (EWG) Nr. 1984/83⁽²⁾ und Franchise-Vereinbarungen (EWG) Nr. 4087/88⁽³⁾ zum Thema hat und die darüber hinaus zur Veröffentlichung eines Grünbuchs führen soll. Könnte die Kommission das Europäische Parlament über den Zeitplan für dieses Vorgehen unterrichten?

Hat die Kommission angesichts der Tatsache, daß die Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 insbesondere Maßnahmen zur gemeinschaftsweiten Durchsetzung des Systems von Alleinbezugsvereinbarungen zum Zweck des Weiterverkaufs von Bier in Gaststätten vorsieht, die Absicht, Vertreter der Brauindustrie zur Mitwirkung an der Sachstudie sowie an der Beratung in der Zeit nach Veröffentlichung des Grünbuchs einzuladen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 173 vom 30. 6. 1983, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 46.

**Antwort von Herrn Van Miert
im Namen der Kommission**

(11. September 1995)

1. Ja.
2. Die Veröffentlichung des Grünbuchs ist für Frühjahr 1996 geplant.
3. Ja.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2223/95

von **Raymonde Dury (PSE)**

an die Kommission

(28. Juli 1995)

(95/C 311/72)

Betrifft: Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 zum Verbot von Tellereisen

Das Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91⁽¹⁾ zum Verbot von Tellereisen wurde bereits ohne Konsultation des Parlaments vom 1. Januar 1995 auf den 1. Januar 1996 verschoben. Verschiedenen Pressemeldungen zufolge soll die Kommission von Kanada und den Vereinigten Staaten mit einem Ersuchen auf Prüfung neuer Möglichkeiten zur Verhinderung der Anwendung dieser Verordnung befaßt worden sein. Da die Internationale Normenorganisation (ISO) keine humanen Fangnormen festlegen konnte, spricht man deshalb von einer besonderen Arbeitsgruppe, obwohl nichts derartiges in der Verordnung vorgesehen ist. Kann die Kommission das Bestehen einer derartigen Gruppe bestätigen und mitteilen, wer ihr den Auftrag für diese grundlegende Revision der Verordnung erteilt hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 308 vom 9. 11. 1991, S. 1.

**Antwort von Sir Leon Brittan
im Namen der Kommission**

(4. Oktober 1995)

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 müssen in den Drittländern für die in Anhang I der Verordnung genannten Tierarten Rechts- oder Verwaltungsvorschriften über das Verbot der Verwendung von Tellereisen in Kraft sein oder die Fangmethoden den international vereinbarten humanen Fangnormen entsprechen.

Da von der internationalen Normenorganisation (ISO) noch keine Ergebnisse vorliegen, hat die Kommission mit den kanadischen und US-amerikanischen Behörden informelle Sondierungsgespräche aufgenommen, um die Möglichkeit zu prüfen, eine unabhängige Arbeitsgruppe mit dem Auftrag einzusetzen, vorläufige humane Fangnormen zu erarbeiten, die den Anforderungen der Verordnung entsprechen. Dies bedeutet keinesfalls, daß die Anwendung der Verordnung verhindert oder diese einer Revision unterzogen werden soll. Bei der Gruppe handelt es sich nicht um eine Verhandlungsgruppe.

Wenn die Arbeitsgruppe zu Ergebnissen kommt, die als Grundlage für formale Verhandlungen in Betracht kommen, wird beim Rat um Erteilung eines entsprechenden Mandats nachgesucht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2225/95

von Eryl McNally (PSE)

an die Kommission

(18. Juli 1995)

(95/C 311/73)

Betrifft: Verkauf von Gerste durch Interventionsstelle

Nach der jüngsten Meldung, wonach die Interventionsstelle infolge der Dürre in Spanien Gerste aus ihren Lagerbeständen an spanische Landwirte und Verarbeitungsunternehmen zu einem Preis verkauft hat, der um 30 Pfund Sterling unter dem Marktpreis liegt, sind die Landwirte in meinem Wahlkreis sehr besorgt, daß dadurch die Produktionskosten der spanischen Landwirte verringert und ihre Erzeugnisse somit wettbewerbsfähiger werden als die der britischen Landwirte, weil dadurch die Grundkosten der Schweine- und Geflügelzucht um 12 bis 15 % verringert werden.

Die Schweine- und Geflügelwirtschaft hatte in den letzten beiden Jahren einen sehr schleppenden Absatz zu verzeichnen: Kann die Kommission die Möglichkeiten prüfen, gleiche Spielregeln für britische Landwirte zu gewährleisten, und kann sie den heftigen Protest der Landwirte meines Wahlkreises untersuchen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission**

(7. September 1995)

Wie kürzlich in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-1937/95 ⁽¹⁾ von Herrn White ausgeführt, hatte Spanien in den letzten drei Jahren unter extremer Dürre zu leiden, was eine stark defizitäre Getreideerzeugung zur Folge hatte. Angesichts dieser außergewöhnlichen Lage wird gemeinschaftliches Interventionsgetreide, unter anderem im Vereinigten Königreich eingelagertes Getreide, zur ausschließlichen Versorgung des spanischen Marktes zur Verfügung gestellt. Beim Verkauf wird den Transportkosten vom Vereinigten Königreich nach Spanien Rechnung getragen, so daß das Getreide zum lokalen Preis auf dem spanischen Markt weiterverkauft werden kann. Demnach erfolgt die Versorgung des Marktes in Spanien nicht unter günstigeren Bedingungen als im Vereinigten Königreich.

Es ist zutreffend, daß in der Schweine- und Geflügelwirtschaft die Futterkosten ein wichtiger Kostenfaktor der intensiven Tierhaltung sind. Die Kommission möchte diesem Faktor jedoch eine niedrigere Priorität einräumen, als es offensichtlich die Landwirte selbst tun. So kommt zwar den Futterkosten bei der Kostenkalkulation eines einzelnen Zuchtbetriebs große Bedeutung zu. Betrachtet man die Schweine- und Geflügelwirtschaft jedoch als Ganzes, so ist es wichtiger, die Kosten für Arbeit, Käfig- bzw. Stallhaltung und das Vorhandensein einer Infrastruktur wie auch die Verfügbarkeit von Grund und Boden und qualifizierten Betriebsleitern näher zu prüfen. Da viele Gebiete mit Getreidedefizit während der letzten zehn Jahre ihre Produktion stark erhöht haben, sollte man sich vor Augen halten,

daß das Futterkostenelement eine geringere Rolle spielt als gewöhnlich angenommen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 277 vom 23. 10. 1995, S. 37.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2265/95**

von Hugh Kerr (PSE)

an die Kommission

(31. Juli 1995)

(95/C 311/74)

Betrifft: Fairneß und Objektivität im Normungsprozeß

Kann die Kommission ausführlich und unverzüglich die schriftliche Anfrage P-722/95 ⁽¹⁾ beantworten, was sie in ihrer bewußt ausweichenden Antwort vom 27. März 1995 unterlassen hat.

Das Votum im Cenelec über die Frage der Harmonisierung von Steckern und Buchsen fiel verheerend aus; lächerliche Bemerkungen wurden von verschiedenen nationalen Ausschüssen als Rechtfertigung für ein negatives Votum vorgebracht; Beschlüsse im CEN/Cenelec kommen mit qualifizierter Mehrheit zustande, und Unternehmen und Gremien, die in den technischen Ausschüssen für die Formulierung des Standpunkts der nationalen Ausschüsse verantwortlich sind, haben oftmals bedeutende grenzübergreifende Verbindungen.

Kann die Kommission

1. bestätigen, daß die gerechte, ausgewogene, offene und transparente Zusammensetzung solch technischer Ausschüsse von entscheidender Bedeutung ist und daß die Mitglieder einen vernünftig bemessenen Arbeitsauftrag erhalten sollten, damit ihnen genügend Zeit bleibt, um die Unterlagen und die Dokumentation gründlich zu prüfen und alle Fragen in voller Sachkenntnis zu erörtern und zu prüfen;
2. darlegen, ob sie glaubt, daß der für den Standpunkt des Vereinigten Königreichs in dieser Frage zuständige Ausschuß BSI PEL/23 mit seiner großen Zahl von Mitgliedern, die entweder direkt britische Hersteller von Elektrozubehör vertreten oder in enger Verbindung mit ihnen stehen, die genannten Kriterien erfüllt, und
3. darlegen, ob sie glaubt, daß ähnliche Verhältnisse auch bei anderen nationalen Normungsgremien innerhalb der Europäischen Union anzutreffen sind?

Kann die Kommission angesichts

des Fax von Cenelec vom 12. April (AG/1308/4917),

der Bemerkungen eines Beamten des Cenelec, die am 12. April in der angesehenen Schweizer Tageszeitung *Tages-Anzeiger* erschienen,

der Verbindung bestimmter Vorstandsmitglieder und hoher Beamter des Cenelec zur BSI und zu Herstellern von Elektrozubehör,

des Vorgehens eines belgischen Vorstandsmitglieds von Cenelec kürzlich in der Sitzung des Cecapi,

der Tatsache, daß die meisten Verantwortlichen für das in Mißkredit geratene Papier „Lebe mit den Unterschieden“ immer noch Schlüsselpositionen im Cenelec innehaben und nach drei Jahren noch keine annehmbare Lösung gefunden wurde,

darlegen, ob sie glaubt, daß Cenelec weiterhin mit solch überaus wichtigen europäischen Aufgaben, die massive globale Konsequenzen haben, betraut werden kann?

(¹) ABl. Nr. C 175 vom 10. 7. 1995, S. 56.

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission
(27. September 1995)**

Dem Herrn Abgeordneten ist sicher bekannt, daß nach dem negativen Votum von Cenelec (Europäisches Komitee für elektrotechnische Normung) in der Frage der Harmonisierung von Steckern und Buchsen auf der jüngsten Cenelec-Generalversammlung im Juni 1995 beschlossen wurde, zur weiteren Erörterung der Frage eine Task force zu bilden. Eine Reihe interessierter Parteien wurde zur Teilnahme an dieser Task force eingeladen, über deren Zusammensetzung auf der jüngsten Sitzung des Technischen Büros von Cenelec entschieden wurde.

1. Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort zur schriftlichen Anfrage E-1883/94 (¹) von Sir Jack Sterwart-Clark, nach der Normung bedeutet, daß sich betroffene Parteien auf freiwilliger Basis in einem offenen und transparenten Verfahren auf gemeinsame Spezifikationen einigen, die im Anschluß an eine Befragung der Öffentlichkeit bei allgemeinem Einverständnis verabschiedet werden. Dies wurde in der Entschließung des Rates vom 18. Juni 1992 zur Funktion der europäischen Normung in der europäischen Wirtschaft (²) bekräftigt, in der verwiesen wird auf die „Bedeutung eines kohärenten europäischen Normungssystems, das von den interessierten Parteien und für sie gestaltet wird und das auf Transparenz, Offenheit, Konsens, Unabhängigkeit von Einzelinteressen, Effizienz und Beschlußfassung auf der Grundlage einzelstaatlicher Vertretung beruht“.
2. und 3. Die Kommission ist nicht befugt, sich zur Zusammensetzung und den Mitgliedern der nationalen Normungsausschüsse zu äußern, die an den Arbeiten der unabhängigen Normungsgremien teilnehmen. Sollte jedoch eindeutig nachgewiesen werden, daß die in der vorstehend genannten Entschließung des Rates aufgeführten Kriterien nicht erfüllt sind, wird die Kommission die Lage auf Grundlage des Vertrags und des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts überprüfen.

(¹) ABl. Nr. C 24 vom 30. 1. 1995.

(²) ABl. Nr. C 173 vom 9. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2269/95

von **Vassilis Ephremidis (GUE/NGL)**

an die Kommission

(18. Juli 1995)

(95/C 311/75)

Betrifft: Ausarbeitung von wirksamen Programmen zur Finanzierung des Schutzes der Wälder in Griechenland

Klimatische Bedingungen führen zu Bränden, die jedes Jahr zu einer erheblichen Verringerung der Waldflächen führen, vor allem beim Mittelmeerwald. Obwohl das große wirtschaftliche und soziale Gewicht der Wälder sowie ihre Bedeutung für Umwelt und Raumordnung von der EU anerkannt wird, schlägt sich dies jedoch weder in konkreten Maßnahmen noch in einer echten Forstpolitik nieder, während das bestehende Regelwerk dem festgestellten Bedarf nicht gerecht wird. Im Sonderfall Griechenland, wo die Wälder nur eine begrenzte Fläche des Gebiets bedecken und zwei Drittel davon wirtschaftlich nicht nutzbar sind, werden durch Waldbrände stets große Waldflächen vernichtet.

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission einzuleiten, um zur Erhaltung, dem Schutz und der Ausweitung des Waldbestands beizutragen, Finanzmittel für eine Vergrößerung der Waldflächen bereitzustellen, die zum Brandschutz erforderlichen Infrastrukturen zu schaffen und die Aufrechterhaltung und Erneuerung der Finanzmittel sowie die Ausbildung und die Spezialisierung von Forstpersonal in Griechenland sicherzustellen?

**Antwort von Herrn Fischler
im Namen der Kommission
(19. September 1995)**

Das 1989 beschlossene und 1992 vor allem im Rahmen der Begleitmaßnahmen zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik erweiterte forstliche Aktionsprogramm sieht unterschiedlich Maßnahmen zur Aufforstung und Wiederaufforstung sowie zum Schutz gegen Brände vor. Hierzu gehören:

- die Aufforstung landwirtschaftlicher Nutzflächen und die Verbesserung der Waldflächen in landwirtschaftlichen Betrieben als Ziele der Verordnung (EWG) Nr. 2080/92 (¹) über die forstlichen Maßnahmen in der Landwirtschaft. Die Kommission hat 1994 ein griechisches Programm für forstliche Maßnahmen in der Landwirtschaft für einen Betrag von 43,5 Millionen genehmigt, die vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) (Zeitraum 1994 bis 1997) übernommen werden;
- die Entwicklung und Verbesserung der Wälder im Rahmen regionaler Entwicklungsprogramme. Das Gemeinschaftliche Förderkonzept für Griechenland sah forstliche Maßnahmen (Aufforstung, Baumschulen, Verbesserung der Waldflächen, Schutz vor Bränden, Wildbachverbauungen, Ausbau der Forstwirtschaftswege usw.) für einen Betrag von 94,68 Millionen ECU zu Lasten des EAGFL (Zeitraum 1994 bis 1999) vor;

- die Sonderaktion zum Schutz der Wälder vor Bränden nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 2158/92⁽¹⁾. Für 26 griechische Brandschutzprojekte wurden 9 Millionen ECU zur Verfügung gestellt. Einige Projekte betreffen Ausbildungsprogramme für spezialisiertes Personal;
- der Kohäsionsfonds. Die Kommission hat für Griechenland drei Programme mit forstlichen Maßnahmen (Schutz vor Erosion, Wiederaufforstung und Schutz der Wälder vor Bränden) für einen Betrag von 6,4 Millionen ECU genehmigt.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 217 vom 31. 7. 1992.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2276/95

von Sérgio Ribeiro (GUE/NGL)

an die Kommission

(20. Juli 1995)

(95/C 311/76)

Betrifft: Staudamm von Alqueva, Alentejo (Portugal)

Es sind Beschlüsse der Kommission bekannt geworden, die sich auf Finanzierungen auf regionaler Ebene, insbesondere im Rahmen von Interreg — Deutschland und die Schweiz sowie Deutschland und Holland — und Rechar — Norden des Vereinigten Königreichs — beziehen, und es gibt Zweifel und Spekulationen über die Projekte, die in diesen Nachrichten nicht erwähnt werden.

Diese Spekulationen, Zweifel und widersprüchlichen „Informationen“ haben in den portugiesischen Medien bezüglich des bereits in Angriff genommenen Staudamms in Alqueva, im Alentejo, große Ausmaße angenommen, was angesichts der außerordentlichen Bedeutung dieses Projekts verständlich ist, da es entscheidend ist, um einem dramatischen Versteckungsprozeß entgegenzusteuern, und da es unter verschiedenen Vorwänden mehrmals verschoben wurde.

Ich frage daher die Kommission dringend, ob eine im Umlauf befindliche Darstellung begründet ist, derzufolge der von ihr in ihrer früheren Zusammensetzung eingenommene Standpunkt zu diesem Projekt revidiert wurde, und welche ihre derzeitige offizielle Haltung ist.

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(15. September 1995)

Das Projekt des Staudamms von Alqueva wird im zweiten Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Portugal (1994 bis 1999) genannt; dort wird auf einen etwaigen Finanzierungsbeitrag des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und gegebenenfalls des Kohäsionsfonds

verwiesen. Außerdem haben die portugiesischen Behörden einen Antrag auf Kofinanzierung dieses Projekts durch den Kohäsionsfonds bei der Kommission eingereicht.

Die entsprechenden Unterlagen werden von der Kommission geprüft, die in diesem Stadium noch nicht endgültig dazu Stellung genommen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2282/95

von Fernand Herman (PPE)

an die Kommission

(31. Juli 1995)

(95/C 311/77)

Betrifft: Auswahlverfahren zur Einstellung von Verwaltungsräten

Für die Auswahlverfahren für die Einstellung von Verwaltungsräten (KOM/A/764) und Verwaltungsreferendaren (KOM/A/770) haben die Prüfungsausschüsse der Kommission 600 Bewerber zur mündlichen Prüfung KOM/A/764 und 300 zur mündlichen Prüfung KOM/A/770 zugelassen.

Nach den Prüfungen haben diese Prüfungsausschüsse eine Liste mit 300 Namen für KOM/A/764 bzw. 150 für KOM/A/770 aufgestellt.

Auf welche Nationalitäten entfallen diese 900 Kandidaten für die mündliche Prüfung und die 450, die das Auswahlverfahren bestanden haben?

**Antwort von Herrn Liikanen
im Namen der Kommission**

(28. September 1995)

Auf die Frage des Herrn Abgeordneten ist zunächst folgendes festzustellen: Wie aus der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ veröffentlichten Berichtigung hervorgeht, wurde die Anzahl der in die Eignungsliste des Auswahlverfahrens KOM/A/770 aufzunehmenden Bewerber — analog zum Auswahlverfahren KOM/A/764 — auf 300 erhöht, und zur mündlichen Prüfung wurden bei beiden Auswahlverfahren jeweils die 600 Bewerber zugelassen, die bei den schriftlichen Prüfungen die besten Gesamtergebnisse erzielt hatten.

Außer bei Haushalts- bzw. Rechtstexten, für die eine Veröffentlichungspflicht besteht, ist es nicht üblich, daß die Kommission interne Statistiken — z. B. Angaben über Zwischenergebnisse der einzelnen Phasen eines Auswahlverfahrens — mitteilt, weil dies gegen das Prinzip der Unabhängigkeit der Prüfungsausschüsse verstoßen würde.

Dagegen übermittelt die Kommission dem Herrn Abgeordneten als Anhang eine Aufschlüsselung der Endergebnisse beider Auswahlverfahren nach Nationalitäten. Erfolgreich waren 300 Bewerber beim Auswahlverfahren KOM/A/770

und 301 Bewerber (darunter 2 mit gleicher Punktzahl) beim Auswahlverfahren KOM/A/764.

(¹) ABl. Nr. C 335 vom 10. 12. 1993.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2288/95

von **Giulio Fantuzzi** (PSE)

an die Kommission

(20. Juli 1995)

(95/C 311/78)

Betrifft: Sicherheit der Ausrüstungen für Vergnügungsparks

Die Kommission wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Durch welche Gemeinschaftsvorschriften wird die Sicherheit der Benutzer der Geräte und Ausrüstungen für Vergnügungsparks gewährleistet?
2. In der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-942/91 (¹) heißt es, daß zur Zeit ein Richtlinienvorschlag ausgearbeitet wird; wurden diese Arbeiten abgeschlossen?
3. Kann die Kommission Angaben zu Unfällen machen, zu denen es in den Mitgliedstaaten aufgrund der Benutzung von Ausrüstungen für Vergnügungsparks gekommen ist?

(¹) ABl. Nr. C 89 vom 9. 4. 1992, S. 5.

Antwort von Herrn Bangemann

im Namen der Kommission

(8. September 1995)

Es gibt keine spezifischen Gemeinschaftsvorschriften für die Sicherheit der Benutzer von Ausrüstungen für Vergnügungsparks. Diese Sicherheit wird durch die in den Mitgliedstaaten geltenden einzelstaatlichen Rechtsvorschriften gewährleistet.

Da es keine Gemeinschaftsvorschriften für die Sicherheit von Vergnügungsparks gibt, können die Hersteller der betreffenden Erzeugnisse über die Richtlinie 85/374/EWG (¹) über die Haftung für fehlerhafte Produkte zur Verantwortung herangezogen werden.

Die Kommission hatte in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 942/91 von Herrn Collins mitgeteilt, daß an einem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über den freien Verkehr von Ausrüstungsgegenständen für Jahrmärkte und Vergnügungsparks gearbeitet würde. Dieser Vorschlag, der auf Artikel 100a des Vertrages basierte, hätte ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet.

Auf dem Europäischen Rat von Edinburg vom Dezember 1992 wurde beschlossen, daß hier das Subsidiaritätsprinzip anzuwenden sei und Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene deshalb nicht angebracht wären. Die laufenden Arbeiten wurden daraufhin eingestellt.

Die Kommission verfügt über keine vollständigen und verlässlichen Angaben über Unfälle, die durch Ausrüstungen für Vergnügungsparks und Jahrmärkte verursacht wurden.

Die Kommission unterstützt finanziell eine Verbraucherorganisation (International Consumer Research and Testing Ltd.) bei der Durchführung einer Studienreihe über die Sicherheit von Vergnügungsparks und Jahrmärkten in neun Mitgliedstaaten (Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Irland, Italien, Niederlande, Portugal und Spanien).

Die Ergebnisse dieser Studie, die im Oktober 1995 abgeschlossen wird, dürften in den Zeitschriften der Verbraucherorganisationen, die Mitglied der International Consumer Research and Testing Ltd. sind, veröffentlicht werden.

(¹) ABl. Nr. L 210 vom 7. 8. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2292/95

von **Karla Peijs** (PPE)

an die Kommission

(31. Juli 1995)

(95/C 311/79)

Betrifft: Arzneimittel: niederländischer Entwurf für die Preisgestaltung

Das niederländische Ministerium für Gesundheit und das Gemeinwohl arbeitet ein Preisgestaltungsgesetz zur Regelung der Höchstpreise für verschreibungspflichtige Arzneimittel aus. Dieses Gesetz basiert auf einem hypothetischen europäischen Preis für jedes Produkt. Der Preis soll auf einem Korb nationaler Durchschnitte je Produktform basieren, aus denen dann nochmals der Durchschnitt ermittelt wird, um den arithmetischen europäischen Preis zu erhalten. Im Rahmen des derzeitigen Vorschlags sind an diesem Korb folgende Mitgliedstaaten beteiligt: Belgien, Dänemark, Vereinigtes Königreich und Frankreich, wobei jeder dieser Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Systeme der Gesundheitspflege besitzt (kulturelle Aspekte, Konsumgewohnheiten usw.).

So wird erwartet, daß das derzeitige niederländische Konzept zu Preissenkungen von durchschnittlich 20 % führen wird. Wenn diese Kürzungen durchgeführt werden, werden sie drastische Auswirkungen für die Rentabilität von in den Niederlanden tätigen Unternehmen haben, die zum Verlust von Arbeitsplätzen und zur Senkung wesentlicher Investitionen in Forschung und Entwicklung führen werden.

Nationale Systeme der Gesundheitspflege werden häufig verglichen oder imitiert. Wenn der niederländische Vorschlag in seiner jetzigen Form in Kraft gesetzt wird, besteht die Gefahr, daß er von anderen Mitgliedstaaten (zumindest teilweise) übernommen wird. Sollte dieser Mechanismus in Europa weitgehend Anwendung finden, so werden der innovativen forschungsorientierten pharmazeutischen Industrie erhebliche Einnahmen entgehen, die zur Aufrecht-

erhaltung der hervorragenden Wettbewerbsfähigkeit Europas im Bereich der Arzneimittelforschung von grundlegender Bedeutung sind.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um die langfristige Lebensfähigkeit der innovativen pharmazeutischen Forschung in Europa zu gewährleisten, damit die zahlreichen Positionen für hochqualifizierte Arbeitnehmer in Europa erhalten bleiben und die Abwanderung von Fachleuten verhindert wird?

**Antwort von Herrn Bangemann
im Namen der Kommission**

(15. September 1995)

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung an den Rat und das Parlament über die Leitlinien einer Industriepolitik für den Arzneimittelsektor in der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ die Maßnahmen genannt, die erforderlich sind, um langfristig die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen pharmazeutischen Industrie zu sichern, damit diese weiterhin in der Lage ist, hochqualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen, die auf ihre Innovationsfähigkeit zurückgehen.

Aus der in Anhang VIII dieser Mitteilung aufgeführten Tabelle geht hervor, daß das mittlere Preisniveau der Arzneimittel in den Niederlanden im Vergleich zu den anderen Mitgliedstaaten deutlich höher liegt. Es läßt sich daher nicht unbedingt vorhersagen, daß eine Anpassung der in den Niederlanden gehandhabten Preise unvermeidlich zu Verlusten von Arbeitsplätzen und zu einem Investitionsrückgang in Forschung und Entwicklung führen wird.

Die Kommission wurde von der niederländischen Regierung über die Maßnahmen unterrichtet, die diese zu treffen gedenkt und die ihr zur gegebenen Zeit im Einklang mit der Richtlinie 89/105/EWG ⁽²⁾ des Rates 1988 notifiziert werden müssen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 718 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 40 vom 11. 2. 1989.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2294/95

von Nicole Fontaine (PPE)

an die Kommission

(31. Juli 1995)

(95/C 311/80)

Betrifft: Aufschiebung der Besteuerung des Wertzuwachses für die Steuerpflichtigen, die unter die Regelung über das Einkommen aus nichtgewerblicher Tätigkeit fallen

1. Sieht die Richtlinie 90/434/EWG ⁽¹⁾ über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringung von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

betreffen, den Grundsatz einer generellen strikten Steuerneutralität für alle Aktionäre der von diesen Umstrukturierungen betroffenen Unternehmen vor, einschließlich der Umstrukturierungen, die Unternehmen ein- und derselben Mitgliedstaats betreffen?

2. Muß daher jeder Mitgliedstaat in seinen innerstaatlichen Rechtsvorschriften den obengenannten Grundsatz beachten und einen Aufschub und/oder eine Stundung der Besteuerung für die Steuerpflichtigen vorsehen, die unter die Regelung über Einkommen aus nichtgewerblicher Tätigkeit fallen?

3. Müssen daher in den innerstaatlichen französischen Rechtsvorschriften die Bestimmungen für diese Gruppe von Steuerpflichtigen ergänzt werden, indem in der Steuerordnung, Artikel 93 c), ein Absatz II hinzugefügt wird, der vorsieht, daß „die Besteuerung des Wertzuwachses, der bei der Einbringung oder beim Tausch von Unternehmensteilen ermittelt wird, deren Besitz für die Ausübung eines Gewerbes oder eines Berufs notwendig oder lediglich aufgrund der Eintragung in das Register des betrieblichen Anlagevermögens nützlich ist, bis zum Zeitpunkt des Weiterverkaufs oder des späteren Übergangs der dafür erhaltenen Unternehmensrechte aufgeschoben wird“?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 20. 8. 1990, S. 1.

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(8. September 1995)

1. Nach Artikel 8 der Richtlinie 90/434/EWG des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Fusionen, Spaltungen, die Einbringungen von Unternehmensteilen und den Austausch von Anteilen, die Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten betreffen, dürfen aufgrund der Zuteilung von Anteilen der übernehmenden oder erwerbenden Gesellschaft an die Gesellschafter der einbringenden Gesellschaft allein deren Gewinne nicht besteuert werden. Die Richtlinie findet Anwendung, sobald mindestens zwei Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten an der Umstrukturierung beteiligt sind.

2. Diesen Grundsatz müssen die Mitgliedstaaten im innerstaatlichen Recht auch im Hinblick auf Steuerpflichtige beachten, die unter die Regelung über Einkommen aus nichtgewerblicher Tätigkeit fallen und Teilhaber von Gesellschaften sind, welche im Sinne der Richtlinie umstrukturiert werden.

3. Die französischen Rechtsvorschriften müssen den Grundsätzen der Richtlinie nur dann folgen, wenn die Beteiligten alle Voraussetzungen der Richtlinie erfüllen. Dazu gehört u. a., daß die Gesellschaft, von der Unternehmensteile in eine andere Gesellschaft eingebracht werden oder deren Anteile Gegenstand eines Austauschs sind, eine der im Anhang zur Richtlinie aufgeführten Formen aufweist und der Körperschaftssteuer unterliegt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2298/95

von Hugh McMahon (PSE)
an die Kommission
(25. Juli 1995)
(95/C 311/81)

Betrifft: Schwierigkeiten bei der Verwaltung des Europäischen Sozialfonds im Vereinigten Königreich

Kann die Kommission dem Parlament mitteilen, welche Maßnahmen sie plant, um den Disput zwischen der Kommission und der britischen Regierung über Schwierigkeiten bei der Zahlung des Europäischen Sozialfonds (ESF) für 1993 und 1994 zu schlichten?

Kann die Kommission erklären, wie es zu dieser Situation kommen konnte und welche Ratschläge sie gemeinnützigen Organisationen, die mit Schwierigkeiten bei der laufenden Hilfeleistung konfrontiert sind, und Langzeitarbeitslosen, denen aufgrund dieses Disputs die Möglichkeit zur Weiterbildung genommen wird, geben würde?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2348/95

von Bill Miller (PSE)
an die Kommission
(1. September 1995)
(95/C 311/82)

Betrifft: Zahlungen aus dem Europäischen Sozialfonds an freiwillige Organisationen

Welche Anstrengungen hat die Kommission unternommen, um die Zahlung von ESF-Mitteln an freiwillige Organisationen zu beschleunigen? Welche weiteren Initiativen sind vorgesehen, um die unannehmbaren Fristen bis zum Erhalt der Mittel zu verkürzen, was für kleine freiwillige Organisationen, die in einem sehr beschränkten Finanzrahmen funktionieren, kritisch ist?

**Gemeinsame Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen P-2298/95 und E-2348/95
(9. Oktober 1995)**

Die Herren Abgeordneten werden auf die Antworten verwiesen, die während der Fragestunde auf der Plenarsitzung des Parlaments am 20. September 1995 auf die mündlichen Anfragen Nr. H-566, 584, 605 und 634 bis 637/95 gegeben wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2316/95

von Jesús Cabezón Alonso und
Juan Colino Salamanca (PSE)
an die Kommission
(19. Juli 1995)
(95/C 311/83)

Betrifft: Informationen über den Zugang zum Sokrates-Programm

Welche Maßnahmen wird die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten ergreifen, um potentielle Begünstigte besser darüber zu informieren, wie sie in den Genuß der in den einzelnen Teilbereichen des Sokrates-Programms vorgesehenen Beihilfen gelangen können?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2405/95

von Antonio Graziani, Giampaolo D'Andrea,
Pierluigi Castagnetti und Maria Colombo Svevo (PPE)
an die Kommission
(1. September 1995)
(95/C 311/84)

Betrifft: Die Programme Sokrates und Jugend für Europa

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 14. März 1995 den Beschluß 819/95/EG ⁽¹⁾ zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms Sokrates angenommen.

Am gleichen Tag haben die beiden Institutionen mit Beschluß 818/95/EG ⁽²⁾ ebenfalls die dritte Phase des Programms Jugend für Europa angenommen.

Kann die Kommission in Anbetracht der bereits erheblichen Verzögerung bei der Verwirklichung dieser Programme mitteilen,

1. welche Maßnahmen zur Bekanntmachung in der Öffentlichkeit sichergestellt sind;
2. ob sie alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um zu gewährleisten, daß die benachteiligten Gruppen entsprechend dem Wunsch des Europäischen Parlaments und von Artikel 4 des obengenannten Beschlusses uneingeschränkter Zugang zu den im Programm Jugend für Europa vorgesehenen Aktionen haben können?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 87 vom 20. 4. 1995, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 87 vom 20. 4. 1995, S. 1.

**Gemeinsame Antwort von Frau Cresson
im Namen der Kommission
auf die schriftlichen Anfragen E-2316/95 und E-2405/95
(5. Oktober 1995)**

Maßnahmen zur Information potentieller Antragsteller und anderer Personen über die Programme Sokrates und Jugend

für Europa und insbesondere über die zur Verfügung stehenden Zuschüsse bestehen aus Dokumentation, Informationssitzungen und -kampagnen sowie folgenden elektronischen Informationsmöglichkeiten:

a) Sokrates

- Eine Ankündigung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ über im Rahmen des Programms zur Verfügung stehende Zuschüsse.
- Ein Vademecum mit einer Beschreibung des Programms sowie Leitlinien für Antragsteller und Antragsformulare stehen ab Beginn des akademischen Jahres 1995/96 in allen Arbeitssprachen zur Verfügung.
- Zur allgemeineren Verbreitung werden eine Reihe von Informationsbroschüren ausgearbeitet. Eine Broschüre betrifft das Programm Sokrates im allgemeinen, und jeweils eine Broschüre betrifft die sechs Haupttätigkeitsbereiche des Programms.
- Zu bestimmten Teilen des Programms wird auch eine spezifische Dokumentation bereitgestellt, beispielsweise ein Handbuch der guten Praktiken zur Einführung institutioneller Verträge durch Hochschulausbildungseinrichtungen, ein Benutzerleitfaden zum europäischen System für Kreditübertragungen sowie ein Kompendium über die im Rahmen von Lingua entwickelten gemeinsamen Bildungsprogramme.
- Die Kommission hat die Mitgliedstaaten zur Veranstaltung nationaler und regionaler Informationskampagnen ermutigt, die den Bedürfnissen der Bildungsgemeinschaft in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Hierzu gehören Informationsmaßnahmen in Verbindung mit spezifischen Maßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftsprogramms, für das ein besonderer Informationsbedarf festgestellt wurde. Die Kommission unterstützt diese Kampagnen finanziell auf der Grundlage der Bestimmungen in Kapitel III, Maßnahme 3.5.B im Anhang zur Entscheidung zur Festlegung des Programms.
- Die Kommission arbeitet außerdem gegenwärtig daran, daß die Informationen über Sokrates auf elektronischem Wege zur Verfügung gestellt werden können. Zuerst wird dies voraussichtlich die Verwendung von Einrichtungen einschließen, die von dem mit Internet verbundenen Europaserver gestellt werden. Längerfristig wird ein vollständig integriertes System für den Informationsaustausch zur Verbindung der Kommission, der nationalen Agenturen und der Bildungsgemeinschaft in sämtlichen Mitgliedstaaten entwickelt.

b) Jugend für Europa

- Ankündigung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ über die Durchführung des Programms und insbesondere über alle im Rahmen des Programms zur Verfügung stehenden Zuschüsse.

- Ein Vademecum mit der Beschreibung des Programms sowie Leitfäden für Antragsteller und Antragsformulare stehen in allen Arbeitssprachen der Gemeinschaft in den einzelnen nationalen Agenturen (einschließlich Island, Liechtenstein und Norwegen), im Büro für Sokrates und Jugend sowie im Jugendforum in Brüssel zur Verfügung. Das Vademecum ist in enger Zusammenarbeit mit den nationalen Agenturen erstellt worden, die ihr eigenes begleitendes Informationsmaterial ausarbeiten.
- Zur umfassenderen Information soll eine Informationsbroschüre ausgearbeitet werden.
- Zur Erörterung der Durchführung des Programms ist im April 1995 in Finnland ein Treffen nationaler Jugendagenturen und Jugendräte veranstaltet worden.
- Eilige Informationen über Netzwerke der Jugendorganisationen durch das Jugendforum der Europäischen Jugendorganisation (Gemeinschaftsplattform) und zwei andere europäische Jugendplattformen: das Europäische Koordinierungsbüro für internationale Jugendorganisationen (ECB) und der Rat der Europäischen Nationalen Jugendausschüsse (CENYC) (Plattformen des Europarats).
- Laufende Informationen und Informationstätigkeiten der nationalen Jugend-für-Europa-Agenturen in den Mitgliedstaaten (einschließlich Island, Liechtenstein und Norwegen) gewährleisten eine Kontinuität auf nationaler und regionaler Ebene und mit den nationalen Netzwerken der Jugendorganisationen.
- Mit Hilfe der nationalen Agenturen haben die Mitgliedstaaten nationale Startsitzen oder Medienereignisse veranstaltet.
- Benutzerfreundliche elektronische Informationen zum Programm und zu den Zuschüssen stehen bereits auf der Grundlage des aktuellen und leicht anpaßbaren Eurodesk-Netzes zur Verfügung. Die Kommission beabsichtigt, dieses System auf alle Mitgliedstaaten zu erweitern und es mit anderen Netzen für Jugendinformationen auf lokaler Ebene und allgemeinen Netzen für europäische Angelegenheiten zu verbinden. Außerdem wird eine Verbindung mit dem Europaserver hergestellt, um einen spezifischeren Informationsdienst für Jugendliche zu entwickeln.

Besondere Aufmerksamkeit gilt der tatsächlichen Übermittlung von Informationen über das Programm Jugend für Europa an benachteiligte Jugendliche, da sie eine prioritäre Zielgruppe im Rahmen des Programms darstellen.

Die Kommission steht allen möglicherweise vom Parlament kommenden Vorschlägen zur Unterstützung der Information junger Menschen, insbesondere benachteiligter Jugendlicher, die sich häufig von den europäischen Initiativen ausgeschlossen fühlen, offen gegenüber.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 200 vom 4. 8. 1995.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 149 vom 16. 6. 1995.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2323/95

von Nana Mouskouri (PPE)
an die Kommission
(1. September 1995)
(95/C 311/85)

Betrifft: Mehrwertsteuer auf Schallplatten

Schallplatten stellen den einzigen Kulturträger in Europa dar, der nicht in den Genuß der reduzierten Mehrwertsteuer kommt. Schallplatten werden mit 20 % besteuert, während Bücher und Filme durchschnittlich mit 5 %, in bestimmten Ländern sogar mit 0 % besteuert werden.

Wie rechtfertigt die Kommission eine derartige unterschiedliche Regelung, und beabsichtigt sie, hier Abhilfe zu schaffen?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**
(21. September 1995)

Die Kommission ist ebenfalls der Auffassung, daß Ton- und Bildträger (Schallplatten, CD-Rom, Musikkassetten, Videokassetten, usw.) für die Vermittlung von Kultur genauso wichtig sind wie Bücher, Kinofilme oder Aufführungen.

Daß Bücher und Eintrittskarten für kulturelle Veranstaltungen, auf die ein ermäßigter Steuersatz angewandt werden kann, mehrwertsteuerlich anders behandelt werden als die übrigen kulturellen Medien, ist nicht auf eine Verkenning der kulturellen Dimension von Ton- und Bildträgern zurückzuführen, sondern darauf, daß die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft einen grundlegenden Aspekt der Steuerpolitik der Mitgliedstaaten berücksichtigen. Als allgemeine Verbrauchsteuer hat die MwSt. eine sehr breite Besteuerungsgrundlage, wobei Ausnahmen in Form von Befreiungen oder ermäßigten Sätzen nach Möglichkeit begrenzt werden. Jede Erweiterung dieser Ausnahmeregelung könnte das Steueraufkommen verringern und die praktischen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung zwischen den unterschiedlich besteuerten Waren- und Dienstleistungskategorien verstärken. Deshalb haben die Mitgliedstaaten, die in ihrem einzelstaatlichen Recht die Anwendung von ermäßigten Sätzen vorsehen, sich nicht damit einverstanden erklärt, die in diesem Bereich bereits bestehenden Ausnahmeregelungen zu erweitern.

Die Vorschriften der Gemeinschaft über die Mehrwertsteuersätze (einschließlich der ermäßigten Sätze) werden jedoch von der Kommission im Rahmen der Ausrichtungen, die sie für das endgültige System in Betracht zieht, gründlich untersucht werden. Die Argumente der Frau Abgeordneten werden hierbei berücksichtigt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2332/95

von Anita Pollack (PSE)
an die Kommission
(1. September 1995)
(95/C 311/86)

Betrifft: Heimarbeit

Hat die Kommission angesichts der Probleme im Zusammenhang mit zu Hause arbeitenden Frauen und ihrer niedrigen Entlohnung irgendwelche Maßnahmen ergriffen oder beabsichtigt sie, etwas zu unternehmen, um

1. Methoden zur Erhebung von Statistiken und zur Sammlung von Analysematerial über Heimarbeit zu entwickeln;
2. die Möglichkeit für Heimarbeiter zu erhöhen, an Ausbildungs-, Kinderbetreuungs- und Arbeitsangebotsprogrammen teilzunehmen, die der Sicherstellung von Cancengleichheit für Frauen dienen;
3. legislative Maßnahmen zur Ermittlung von Ungleichbehandlung von Heimarbeitern mit Blick auf die Entwicklung eines Mindestschutzes zu prüfen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**
(3. Oktober 1995)

Die Kommission ist sich der Problematik der Heimarbeit, die überwiegend von Frauen verrichtet wird, durchaus bewußt. Seit geraumer Zeit schon ergreift sie Maßnahmen in diesem Bereich. So hat sie einen Bericht über Heimarbeit erstellt (erschienen als Beiheft 2/95 zur Veröffentlichung *Soziales Europa*) und im März 1994 ein europäisches Seminar veranstaltet. Im Weißbuch über die europäische Sozialpolitik wird Heimarbeit als eines der Aktionsfelder für sozialpolitische Maßnahmen herausgestellt.

Zu den von der Frau Abgeordneten im einzelnen aufgeworfenen Fragen:

- In die von Eurostat durchgeführte jährliche Arbeitskräfteerhebung sind 1992 erstmals Fragen im Zusammenhang mit Heimarbeit aufgenommen worden. Die ersten Ergebnisse liegen vor. Sie sind in dem Bericht „Beschäftigung in Europa 1994“ bereits analysiert worden.
- Im Rahmen des vierten Aktionsprogramms zur Cancengleichheit wird die Kommission Studien, den Informationsaustausch, sozioökonomische Forschungen und beschäftigungsbezogene Initiativen durchführen bzw. fördern. Einen Schwerpunkt wird sie dabei auf den nicht geregelten Beschäftigungsmarkt und die atypische Arbeit einschließlich Heimarbeit legen.

Heimarbeiter können übrigens in den Genuß der vom Europäischen Sozialfonds (ESF) aufgelegten Programme zur Berufsbildung und Schaffung von Arbeitsplätzen kommen. Die Aufwendungen zur Betreuung Unterhaltsberechtigter, einschließlich Kindern, sind für jede(n) Teilnehmer(in) an Maßnahmen, die vom ESF kofinanziert werden, zuschußfähig. Ferner haben Heimarbeiter

rinnen Zugang zu frauenspezifischen Programmen wie NOW im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der Beschäftigung.

- In ihrem mittelfristigen sozialpolitischen Aktionsprogramm 1995 bis 1997 (Ziffer 4.1.4) hat die Kommission sich verpflichtet, eine Empfehlung über Heimarbeit zu verabschieden. Damit sollen die Mitgliedstaaten und die Sozialpartner ermutigt werden, Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen von Heimarbeitern wie etwa deren Arbeitszeit und Gesundheits- und Sicherheitsaspekte (Ziffer 4.1.4) zu entwickeln und durchzuführen. Mit dieser Initiative zielt die Kommission u. a. auf die Gleichbehandlung von Heimarbeitern ab.

Danach sind britische Staatsangehörige bei Europa- und Kommunalwahlen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, genauso wahlberechtigt wie die Bürger dieses Staates. Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Jahr 1994 haben Tausende britischer Staatsbürger von dem Wahlrecht in ihrem Aufenthaltsland Gebrauch gemacht.

Da die Anwendung von Artikel 8b EG-Vertrag keine vollständige Harmonisierung des Wahlrechts der einzelnen Mitgliedstaaten voraussetzt, bestimmt jeder Mitgliedstaat die Regeln für die Teilnahme seiner Bürger an Wahlen in seinem Hoheitsgebiet selbst.

(¹) ABL Nr. L 329 vom 30. 12. 1993.

(²) ABL Nr. L 368 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2360/95

von Peter Crampton (PSE)
an die Kommission
(1. September 1995)
(95/C 311/87)

Betrifft: Vertrag von Maastricht — Wahlrecht

Im Vertrag von Maastricht ist für europäische Wahlen und Kommunalwahlen das passive und aktive Wahlrecht vorgesehen, unter der Voraussetzung, daß der/die betreffende Bürger(in) in seinem/ihrer Land das Wahlrecht besitzt.

Im Vereinigten Königreich sind britische Staatsbürger, die über 20 Jahre im Ausland gelebt haben, nicht wahlberechtigt; sie haben daher in ihrem Herkunftsland kein Wahlrecht.

Welche Schritte kann die Kommission unternehmen, um zu gewährleisten, daß Briten, die seit geraumer Zeit in anderen Mitgliedstaaten wohnhaft sind, das Recht erhalten, in ihrem Aufenthaltsland an europäischen Wahlen und Kommunalwahlen teilzunehmen?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**
(14. September 1995)

Nach Artikel 8b EG-Vertrag hat jeder Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit er nicht besitzt, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen und den Wahlen zum Europäischen Parlament in dem Mitgliedstaat, in dem er wohnhaft ist. Bevor dieses Recht jedoch ausgeübt werden konnte, mußte der Rat zunächst die Einzelheiten dazu festlegen.

Diesem Auftrag entsprechend hat der Rat am 6. Dezember 1993 die Richtlinie 93/109/EG (¹) über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und am 9. Dezember 1994 die Richtlinie 94/80/EG (²) über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei Kommunalwahlen angenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2367/95

von Brigitte Langenhagen (PPE)
an die Kommission
(1. September 1995)
(95/C 311/88)

Betrifft: Schiffssicherheitsverordnung/25 Seemeilen

Am 1. Juni 1984 trat Paragraph 52 Absatz 1 der Schiffssicherheitsverordnung (SchSV) in Deutschland in Kraft. Dieser besagt:

„Fahrgastschiffe und Sportangelfahrzeuge, die nicht den Vorschriften des Kapitels II-1 der Anlage zum Übereinkommen von 1974/88 und nicht den Vorschriften des Paragraphen dieser Verordnung entsprechen, dürfen einen Abstand von 10 Seemeilen vor der Küstenlinie bei mittlerem Hochwasser nicht überschreiten.“

Die Fahrbeschränkung hat zur Folge, daß Schiffe mit kommerzieller Nutzung teilweise nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können.

In anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union existiert keine vergleichbare Fahrtbeschränkung. Schiffe aus anderen Mitgliedstaaten können die Nordsee in einem Abstand von 25 Seemeilen vor der Küste befahren. Es kommt zu Wettbewerbsverzerrungen.

1. Ist die SchSV mit ihrem Paragraphen 52 mit dem europäischen Recht vereinbar?
2. Was gedenkt die Kommission gegen die Wettbewerbsverzerrungen zu unternehmen?

**Antwort von Herrn Kinnock
im Namen der Kommission**
(27. September 1995)

Die für die betreffenden Schiffe geltende Fahrbeschränkung von 10 Seemeilen von der Küste steht nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht.

Da es keine einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gibt, können die Mitgliedstaaten für diese Schiffskategorien, die innerhalb bestimmter Gebiete in ihren Hoheitsgewässern fahren, durchaus Fahrbeschränkungen auferlegen.

Nach Ansicht der Kommission verursacht die deutsche Verordnung keine Wettbewerbsverzerrung.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2387/95

von **Roberta Angelilli (NI)**

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/89)

Betrifft: Unregelmäßigkeiten bei Finanzierungsmaßnahmen

Zwischen dem 9. und 13. Januar 1995 soll in den Büroräumen der Filas (der Finanzierungsgesellschaft der Region Latium) eine Inspektion der Direktion Finanzkontrolle (Generaldirektion XX) stattgefunden haben, bei der Unregelmäßigkeiten in bezug auf die Finanzierungsmodalitäten im Zusammenhang mit Ziel 2 mit Bezug auf den im Oktober 1994 vorgelegten Rechenschaftsbericht festgestellt worden sein sollen.

Kann die Kommission Angaben über den Ausgang der Inspektion und den Inhalt des Berichts der Generaldirektion XX machen?

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(25. September 1995)

Gemäß Artikel 23 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 des Rates, führt die Kommission hinsichtlich der Strukturfonds Kontrollen vor Ort durch.

Die Ergebnisse dieser Kontrollen werden von der Kommission in vertraulichen Berichten festgehalten; ein Exemplar geht jeweils dem Rechnungshof zu. Diese Ergebnisse werden von der Kommission gemeinsam mit der für die Durchführung zuständigen Stelle in dem betreffenden Mitgliedstaat ausgewertet, damit Irrtümer, Abweichungen und Unregelmäßigkeiten bereinigt werden können.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2390/95

von **Leen van der Waal (EDN)**

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/90)

Betrifft: Asylpolitik Zyperns

Mich erreichen gelegentlich Klagen über die Behandlung von Asylanträgen durch die zypriotischen Behörden:

1. Der jüngste Fall betrifft Elias Salami, einen Iraner, der während seines Studiums am Intercollege von Larnaca auf Zypern zum christlichen Glauben übergetreten war. Da er über keine Arbeitserlaubnis verfügte, wurde er am 16. Juni 1995 verhaftet und auf der Polizeiwache von Larnaca inhaftiert. Man erklärte ihm, daß er Zypern verlassen müsse. Aus Furcht um sein Leben entschied er sich als abtrünniger Moslem dazu, nicht nach Iran zurückzukehren, sondern über Athen in die Türkei zu reisen. Die „Immigrationspolizei“ zwang ihn jedoch am 21. Juni 1995 zur Rückkehr nach Iran. Seither hat man nichts mehr von ihm gehört.
2. Mehrere Christen, die während des Golf-Kriegs aus Irak und Iran flüchteten, um über Zypern nach Kanada auszuweichen, sind offensichtlich auf Widerstand von Beamten des UNHCR gestoßen.

Kann die Kommission diese Angaben bestätigen und prüfen, ob dieses Vorgehen mit der Politik der zypriotischen Regierung in Einklang steht? Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um — auch unter dem Aspekt des eventuellen Beitritts Zyperns zur Europäischen Union — hier eine Veränderung zu bewirken?

**Antwort von Herrn van den Broek
im Namen der Kommission**

(5. Oktober 1995)

Der von dem Herrn Abgeordneten vorgebrachte Einzelfall war der Kommission nicht bekannt, sie hat aber auf seine Anfrage hin bei den zypriotischen Behörden wegen des Falls Salami nachgefragt. Noch hat die Kommission die nötigen Auskünfte nicht erhalten.

Die Kommission hat außerdem die zypriotischen Behörden wegen ihrer Asylpolitik angesprochen; sie beteuerten, diese stehe in vollem Einklang mit den internationalen Rechtsdokumenten zu Menschenrechten einschließlich des Schutzes für Flüchtlinge. Die zypriotische Regierung erinnerte daran, daß Zypern die Konvention von 1951 zur Regelung der Rechtsstellung von Flüchtlingen sowie das dazugehörige Protokoll von 1967 unterzeichnet habe. Gemäß Artikel 169 der Verfassung der Republik Zypern habe die zypriotische Regierung die vollständige Umsetzung der Konventionsprotokolle in nationales Recht veranlaßt.

Aufgrund des jüngsten Beschlusses des Assoziationsrates Gemeinschaft/Zypern, einen „strukturierten Dialog“ aufzunehmen, wurde ein spezifischer Rahmen für die Erörterung von Themen geschaffen, die von beiderseitigem Interesse

sind, unter anderem interne Fragen wie die Asylpolitik. Die Kommission wird diese Angelegenheit genau verfolgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2428/95

von Nikitas Kaklamanis (UPE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/91)

Betrifft: Geldstrafen für griechische Transporteure

Das Zollamt Rotterdam (Niederlande) hat griechischen Transporteuren, die Zigaretten von bekannten Handelshäusern von Rotterdam geladen hatten, um sie mit einem Carnet TIR in andere Länder zu exportieren, übermäßig hohe Geldstrafen, Abgaben und Zölle auferlegt und in Rechnung gestellt, und zwar mit der Begründung, daß die Stempel des Bestimmungszollamtes in den Carnets TIR gefälscht seien und daß darüber hinaus die Zigaretten nicht aus den Niederlanden ausgeführt, sondern innerhalb dieses Landes vermarktet würden.

Das Zollamt Rotterdam kennt aufgrund der Ladescheine die niederländischen Händler, Käufer und Exporteure. Aus welchem Grund versucht es nicht, vom niederländischen Versandhändler den Empfänger und den Entladeort in Erfahrung zu bringen, und weshalb macht es ihn nicht für den angeblichen Schwarzhandel verantwortlich, sondern deckt diesen und verschleiert andere Überschreitungen der zuständigen Zollbeamten und bestraft ausschließlich den unschuldigen und gutgläubigen griechischen Transporteur, der den Transport in gutem Glauben durchgeführt hat?

Kann die Kommission mitteilen, ob sie über dieses Problem im Bilde ist und welche Lösung sie dafür vorzuschlagen beabsichtigt?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**

(3. Oktober 1995)

Die Kommission ist über die von dem Herrn Abgeordneten angeführten Vorfälle nicht unterrichtet.

Es sei jedoch darauf hingewiesen, daß grundsätzlich alle mit Carnet TIR beförderten Waren vom Warenführer bei der Zollstelle des Bestimmungslandes zu stellen sind. Unterbleibt diese Gestellung, so sind die geschuldeten Zölle und andere Abgaben zu entrichten. Im übrigen ist das Fälschen von Stempeln auf dem Carnet TIR zur Erledigung des TIR-Verfahrens ein schwerer Verstoß gegen das Zollrecht.

Zur Klärung dieser Angelegenheit hat die Kommission mit den niederländischen Zollbehörden Kontakt aufgenommen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2434/95

von Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/92)

Betrifft: Minderjährige Häftlinge in Honduras

1. Ist der Kommission bekannt,
 - daß in Honduras Berichten zufolge Dutzende von Kindern zusammen mit Erwachsenen in einer Zelle inhaftiert sind;
 - daß diese Kinder nicht verurteilt sind, sondern lediglich auf Verdacht festgehalten werden;
 - daß diese Kinder von den erwachsenen Mitgefangenen vergewaltigt worden sein sollen?
2. Ist der Kommission bekannt, daß diese Situation gegen Artikel 37 der VN-Kinderrechtskonvention (1990) verstößt, die auch von der honduranischen Regierung unterzeichnet worden ist, ferner gegen das honduranische Grundgesetz, das in Artikel 122 untersagt, Personen unter 18 Jahren in Haft zu nehmen?
3. Ist die Kommission bereit, im Rahmen ihrer Entwicklungshilfebeziehungen zu Honduras von den honduranischen Behörden zu fordern, diese Angelegenheit aufzuklären und das Parlament über die Ergebnisse zu unterrichten?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(29. September 1995)

Nachdem die Kommission vom Parlament darüber unterrichtet worden war, daß in Honduras Minderjährige in einer Zelle zusammen mit Erwachsenen inhaftiert sind, ersuchte sie die Behörden Honduras um Bestätigung dieser Angaben und brachte gleichzeitig ihre Besorgnis über diese Situation zum Ausdruck.

Die Behörden Honduras antworteten der Kommission, daß sich der oberste Gerichtshof von Honduras aufgrund der unzureichenden Infrastruktur gezwungen sah, eine Ausnahmegenehmigung für die Inhaftierung von verurteilten jugendlichen Straftätern in einer Haftanstalt für Erwachsene zu erteilen.

Aufgrund dieser Probleme ersuchten die Behörden Honduras die Kommission um Zusammenarbeit bei der Verbesserung der Haftbedingungen von Minderjährigen. Die Kommission prüft derzeit, welche Möglichkeiten für ein Eingreifen in diesem Bereich bestehen.

Die beanstandete Ausnahmesituation ist inzwischen durch die Verlegung der Minderjährigen in eine neue Jugendstrafanstalt abgeschafft worden. Dies hat Casa Alianza in einem offenen Brief an die Bevölkerung von Honduras vom 7. Juli 1995 bestätigt.

Die Kommission unterstützt bereits ein allgemeines Projekt für Straßenkinder, u. a. mit dem Ziel, die Rechte der Kinder zu fördern und Verletzungen dieser Rechte anzuzeigen. Dieses Projekt wird von drei Nichtregierungsorganisationen durchgeführt: Casa Alianza, Compartir und Coipriden. Diese Organisationen verfügen über große Erfahrung in der Behandlung von Problemen Minderjähriger.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2435/95

von Maartje van Putten (PSE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/93)

Betrifft: Finanzierung von Workshops im Zentrum der Junta Nacional de Bienestar Social

1. Trifft es zu, daß der Oberste Gerichtshof von Honduras im Juni 1993 200 000 ECU von der Europäischen Union für Workshops in einem Kinderzentrum der „Junta Nacional de Bienestar Social“ erhielt?

2. Kann die Kommission mitteilen, wofür dieses Geld genau verwendet wird?

3. Treffen Berichte zu, wonach nur ein Teil dieses Geldes ausgegeben wurde, wobei jedoch nicht klar ist, wofür genau, und sich der Restbetrag noch auf einem Bankkonto befindet?

4. Ist die Kommission bereit, mit den zuständigen honduranischen Behörden nochmals über den Verwendungszweck dieses Geldes zu verhandeln, um dafür zu sorgen, daß es für die Verbesserung der Haftbedingungen von Minderjährigen in Honduras verwendet wird?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(26. September 1995)

In dem Bewußtsein, daß die Programme zugunsten Jugendlicher in Honduras unterstützt werden müssen, hatte die Kommission bereits 1993 ein entsprechendes Projekt genehmigt.

Infolge der zwischenzeitlichen Veränderungen in diesem Land und im Anschluß an einen Antrag der Behörden Honduras, der auf eine spezielle Zusammenarbeit zugunsten minderjähriger Straftäter abzielt, mußte die Kommission jedoch das ursprüngliche Projekt überprüfen, um es besser auf die neuen Prioritäten Honduras abzustimmen.

In diesem Zusammenhang prüft zur Zeit eine Gruppe von Sachverständigen gemeinsam mit den honduranischen Behörden eine Neuorientierung des Projektes zugunsten minderjähriger Straftäter, um deren Haftbedingungen zu verbessern.

Wie auch bei allen anderen Projekten überwachen die Delegation in Zentralamerika und die Kommission in Brüssel den ordnungsgemäßen Ablauf dieses Projekts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2443/95

von Peter Crampton (PSE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/94)

Betrifft: Von der Kommission in Anspruch genommene beratende Ausschüsse

Kann die Kommission ein Verzeichnis aller beratenden Ausschüsse, Sachverständigengruppen oder ähnlichen Gremien vorlegen, die zur Zeit den EU-Organen Bericht erstatten?

Kann die Kommission nach Möglichkeit diese Gruppen/Ausschüsse in Verbindung mit der jeweiligen Generaldirektion und/oder dem Mitglied der Kommission auflisten, der/dem sie Bericht erstatten?

**Antwort von Herrn Santer
im Namen der Kommission**

(18. September 1995)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf das Verzeichnis der Ausschüsse im Anhang zu Teil A des Einzelplans III des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 1995⁽¹⁾. Eine detailliertere Aufstellung liegt der Kommission zur Zeit nicht vor.

(¹) ABl. Nr. L 369 vom 31. 12. 1994.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2459/95

von Carole Tongue (PSE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/95)

Betrifft: Spanische Besteuerung für Grundbesitzer, die nicht im Land wohnhaft sind

Im Vereinigten Königreich wohnhafte Bürger, die ein Grundstück in Spanien besitzen, werden dieses Jahr aufgefordert, außer einer Vermögenssteuer auf den Wert des Grundstücks (die sie seit mehreren Jahren zahlen) eine neue Form von Einkommenssteuer zu zahlen, die anscheinend auf einem fiktiven Mieteinkommen beruht, das sie in Wirklichkeit nicht haben.

Ist der Kommission diese Art von Doppelbesteuerung bekannt, und ist dies nach Auffassung der Kommission unter diesen Umständen angemessen?

**Antwort von Herrn Monti
im Namen der Kommission**
(13. September 1995)

Der Kommission ist das betreffende spanische Besteuerungssystem bekannt, das im übrigen bereits seit mehreren Jahren in Kraft ist; seit 1992 wird es jedoch von den spanischen Steuerbehörden verschärft angewandt.

Der spanischen Steuergesetzgebung zufolge werden steuerpflichtige Einkünfte aus der persönlichen Nutzung von Haus- und Grundbesitz auf 2 % des bereinigten Katasterwerts der Immobilie geschätzt. Diese Regelung wird gleichermaßen auf Gebietsansässige und Gebietsfremde angewandt.

Für Gebietsfremde wird der Steuersatz pauschal auf 25 % festgesetzt. Bei Gebietsansässigen gilt der auf das steuerpflichtige Gesamteinkommen anzuwendende Grenzsteuersatz für Einkommen natürlicher Personen.

Diese unterschiedliche steuerliche Behandlung ist auf die international anerkannte und von den meisten Mitgliedstaaten vertretene Auffassung zurückzuführen, daß gebietsansässige Steuerpflichtige auf der Grundlage ihres Welteinkommens und Gebietsfremde lediglich auf der Grundlage der im Inland erzielten Einkünfte zu besteuern sind. Da die Einkommensteuersätze in Spanien je nach Einkommen zwischen 18 % und 56 % liegen, erscheint der für Gebietsfremde geltende pauschale Steuersatz von 25 % nicht überhöht.

Zu dem Argument der Frau Abgeordneten, daß es sich für den Steuerpflichtigen nicht um ein reales Einkommen handelt, gibt die Kommission zu bedenken, daß die Einkommensteuer in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten fällt und diese die entsprechenden Anwendungsmodalitäten daher frei bestimmen können. Andere Mitgliedstaaten (z. B. Belgien, Italien, Niederlande) sind im übrigen ebenfalls der Auffassung, daß durch die persönliche Nutzung von Haus- und Grundbesitz steuerpflichtige Einkünfte entstehen.

Die Kommission ist der Ansicht, daß das betreffende Besteuerungssystem keine Zuwiderhandlung gegen das derzeit geltende Gemeinschaftsrecht darstellt. Auch dürfte sich hieraus keine Doppelbesteuerung ergeben, da nach den geltenden steuerlichen Vereinbarungen zwischen den Mitgliedstaaten Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz stets ausschließlich in dem Mitgliedstaat zu versteuern sind, in dem der Besitz belegen ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2474/95

von Edward Kellett-Bowman (PPE)

an die Kommission

(1. September 1995)

(95/C 311/96)

Betrifft: Richtlinie über Pauschalreisen

Kann die Kommission erläutern, welche Maßnahmen sie gegen die Regierungen Griechenlands, Spaniens und Italiens wegen Nichtumsetzung der EG-Richtlinie über Pauschalreisen unternimmt? Wann werden diese Regierungen nach Ansicht der Kommission die Richtlinie in vollem Umfang durchführen?

**Antwort von Frau Bonino
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1995)

Nach Ablauf der Frist für die Umsetzung der Richtlinie 90/314/EWG hatte die Kommission das Verstoßverfahren gemäß Artikel 169 EWG-Vertrag gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet, die keine Maßnahmen zur Umsetzung mitgeteilt hatten (Griechenland, Spanien, Irland, Italien).

Spanien und Italien haben in der Zwischenzeit der Kommission Maßnahmen zur Umsetzung mitgeteilt. Die Kommission prüft diese derzeit.

Griechenland und Irland haben nach wie vor keine Maßnahmen zur Umsetzung mitgeteilt. Das Verstoßverfahren befindet sich derzeit in der Phase der mit Gründen versehenen Stellungnahme.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2487/95

von Bernd Lange (PSE)

an die Kommission

(6. September 1995)

(95/C 311/97)

Betrifft: Haushaltslinie B3-4110 des Haushalts der Europäischen Gemeinschaft: Finanzielle Beihilfe für Nichtregierungsorganisationen zur Durchführung von Initiativen zur Eingliederung von Zuwanderern

Im Sinne des Haushaltsplans umfaßt der Begriff „Zuwanderer“ alle Personen, die das Hoheitsgebiet des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, verlassen haben, um sich dauernd oder vorübergehend auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union niederzulassen (ausgenommen sind Touristen, Studenten usw.); Personen ausländischer Herkunft, die zu manchmal als „ethnische Minderheiten“ bezeichneten Bevölkerungsgruppen gehören; Personen, die als Einwanderer eingereist sind und anschließend die Staatsbürgerschaft des Mitgliedstaats, in dem sie leben, erworben haben, und deren manchmal als

„Zuwanderer der zweiten Generation“ bezeichnete Kinder sowie als „Flüchtlinge“ und „Zigeuner“ bezeichnete Personen.

Fallen unter diese Definition von „Zuwanderern“ auch (Spät-)Aussiedler, die nach Deutschland eingereist sind? Wenn nein, warum nicht?

**Antwort von Pádraig Flynn
im Namen der Kommission**

(3. Oktober 1995)

Die Kommission hielt sich bis vor kurzem an den Grundsatz, daß Maßnahmen zugunsten von Zuwanderern deutscher Abstammung, die nach Deutschland zurückkehren — Aussiedlern und Spätaussiedlern — nicht im Rahmen der Haushaltslinie B3-4110 förderungsfähig waren. Vielmehr sollte die sozio-ökonomische Eingliederung dieser Bevölkerungsgruppen (der „Ponti“ in Griechenland und der Aussiedler und Spätaussiedler in Deutschland) durch die 1990 eingerichtete Gemeinschaftsinitiative Horizon ⁽¹⁾ gefördert werden, und doppelte Zahlungen waren zu vermeiden.

Zwei Tatsachen haben die Kommission jedoch dazu veranlaßt, ihre Position zu revidieren. Erstens wurden Zielgruppen und Förderfähigkeitskriterien des Aktionsbereichs Horizon der neuen Gemeinschaftsinitiative Employment ⁽²⁾ geändert. Zweitens erhielt die Kommission in den letzten Monaten immer mehr Anträge auf finanzielle Förderung von Projekten zur Unterstützung dieser Gruppen, insbesondere der Aussiedler und Spätaussiedler. Aus diesem Grund ist die Kommission bereit, künftig Projekte zugunsten dieser Gruppe im Rahmen der verfügbaren Mittel in Betracht zu ziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 327 vom 29. 12. 1990, S. 9.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 180 vom 1. 7. 1994, S. 36.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2497/95

von Peter Truscott (PSE)

an die Kommission

(7. September 1995)

(95/C 311/98)

Betrifft: Britische Waffenlieferungen an Nigeria

Kann die Kommission unverzüglich prüfen, ob es zutrifft, daß britische Unternehmen dem Militärregime in Nigeria unter Mißachtung des im Dezember 1993 verhängten Embargos der Europäischen Union Waffen verkauft haben?

Berichten zufolge haben britische Unternehmen verschiedene Waffen wie Haubitzen, Granatwerfer, Panzer, Raketen und Ausrüstungen zur Niederschlagung von Aufständen nach Nigeria geliefert und damit gegen das von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereinbarte Embargo verstoßen. Angeblich handelt es sich um etwa 30 Bestellungen für militärische Ausrüstung.

Kann die Kommission ferner klären, ob der britischen Regierung diese mutmaßlichen Verstöße gegen das Embargo bekannt sind und sie somit ihre völkerrechtliche Verpflichtung zur Durchsetzung dieses Embargos vernachlässigt hat?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß jeder Verstoß gegen das gegen Nigeria verhängte Waffenembargo der gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik der Europäischen Union schweren Schaden zufügen würde und daß gegen den betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich Maßnahmen eingeleitet werden müssen?

**Antwort von Herrn Pinheiro
im Namen der Kommission**

(29. September 1995)

Die Kommission hat durch den Bericht der parlamentarischen Menschenrechtsgruppe des Vereinigten Königreichs vom Juni 1995 erfahren, daß die britischen Behörden eine bestimmte Anzahl von Waffenverkäufen nach Nigeria genehmigt haben.

Es ist richtig, daß die Europäische Union am 2. Dezember 1993 ein Memorandum mit einer Reihe restriktiver Maßnahmen gegenüber Nigeria veröffentlicht hat, in dem sie u. a. eine Einzelfallprüfung aller neuen Exportgenehmigungsanträge für Waffen vorschlägt, die grundsätzlich abgelehnt werden sollten. Diese Maßnahmen sind jedoch für die Mitgliedstaaten nicht bindend.

Da dieser Bereich nicht der Zuständigkeit der Kommission unterliegt, kann sie keine Nachforschungen über angebliche Waffenverkäufe anstellen.

Die Kommission befürchtet, daß die geltenden Maßnahmen möglicherweise nicht mit der nötigen Härte angewandt werden und hat daher kürzlich vorgeschlagen, daß die Maßnahmen vom Dezember 1993 in einem rechtsverbindlichen gemeinsamen Standpunkt über Nigeria festgelegt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2501/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(15. September 1995)

(95/C 311/99)

Betrifft: Umweltschutz

Die Europäische Union setzt sich in allen Mitgliedstaaten nachdrücklich für den Umweltschutz ein.

Der italienische Rechnungshof hat einen Bericht über die Tätigkeiten des Umweltministeriums im vergangenen Jahr erstellt.

Trotz der seit 1991 durchgeführten Kürzungen der Mittel dieses Ministeriums (von 867 Milliarden Lire im Jahr 1991 auf lediglich 441 Milliarden im Jahr 1994) nehmen die Überschüsse weiter zu.

Ende 1994 beliefen sich die Überschüsse auf insgesamt 3,636 Milliarden Lire, davon entfallen 48,5% (oder 1,764 Milliarden) auf Haushaltsmittelüberschüsse, die um 5,2% über denen des Vorjahres liegen.

Ist die Kommission bereit, die Gründe für die unterbliebenen Ausgaben zu überprüfen und ein Kontrollsystem auszuarbeiten, dem alle Mitgliedstaaten in diesem Bereich verpflichtet werden?

**Antwort von Frau Bjerregaard
im Namen der Kommission**

(25. Oktober 1995)

Diese Angelegenheit fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der innerstaatlichen Behörden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2505/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(15. September 1995)

(95/C 311/100)

Betrifft: Drogensucht (Ecstasy)

Die Einnahme von Ecstasy ist ein überaus besorgniserregendes Phänomen, das in den italienischen Diskotheken und unter den jüngsten Jugendlichen immer mehr um sich greift.

Kann die europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht Angaben über den Ursprung und die Zusammensetzung dieses neuen Rauschgiftes machen und prüfen, ob diese Droge in Diskotheken und Bodybuildingstudios tatsächlich frei erhältlich ist? Ist es möglich, statistische Angaben über das Ausmaß dieses Phänomens zu veröffentlichen?

Ferner wird die Kommission aufgefordert, auf der Grundlage dieser Informationen Maßnahmen zur Verhinderung des illegalen Verkaufs dieser Droge und zur Aufdeckung des Handels mit diesem Rauschgift zu ergreifen.

**Antwort von Frau Gradin
im Namen der Kommission**

(6. Oktober 1995)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-2032/95 von Herrn Hapart ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 29 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2506/95

von Amedeo Amadeo (NI)

an die Kommission

(15. September 1995)

(95/C 311/101)

Betrifft: Tuberkulose

In der italienischen und in der internationalen Presse, vor allem aber in den medizinischen Fachzeitschriften, ist in letzter Zeit immer häufiger und mit Nachdruck von Tuberkulose die Rede, die in einigen Fällen sogar wieder zur endemischen Krankheit geworden ist.

Hält es die Kommission in Anbetracht der Bedeutung des Problems für sinnvoll, die Möglichkeit einer Prüfung der epidemiologischen Daten ins Auge zu fassen und zu bewerten, ob es in den vergangenen Jahren tatsächlich eine Zunahme von Tuberkulosefällen in den Mitgliedstaaten gegeben hat, sowie eine auf der Ebene der Europäischen Union koordinierte und harmonisierte und für alle Mitgliedstaaten gültige Initiative zur Überwachung (Beobachtungsstelle) und zur Vorbeugung vorzusehen?

**Antwort von Herrn Flynn
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1995)

Die Kommission weiß, wie wichtig das Problem der in jüngster Zeit erfolgten Zunahme der Tuberkuloseinzidenz in einigen Mitgliedstaaten ist. Nach den ihr vorliegenden epidemiologischen Informationen betrifft dieses Wiederaufleben der Krankheit vor allem reisende Bevölkerungsgruppen. Allerdings müssen die steigenden Zahlen mit Vorsicht interpretiert werden, denn sie können auch aus dem wiedererwachten Interesse an dieser Krankheit resultieren, das zu einer sorgfältigeren Registrierung der Fälle geführt hat; außerdem ist die Falldefinition nicht überall identisch. Wie dem auch sei, zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es auf Gemeinschaftsebene keine Tuberkuloseüberwachung. Daher wird die Tuberkulose in der Mitteilung der Kommission über Aids und bestimmte andere übertragbare Krankheiten ⁽¹⁾ an erster Stelle der Krankheiten genannt, für die spezifische Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene geplant werden. Dies belegt auch der Entwurf für einen Beschluß des Parlaments und des Rates zur Annahme eines entsprechenden Programms der Gemeinschaft, der derzeit erörtert wird. Die Kommission wird mit Sicherheit einschlägige Maßnahmen einleiten, entweder im Rahmen dieses gemeinschaftlichen Programms und nach Kenntnisnahme von Vorschlägen, die Sachverständige aus den Mitgliedstaaten vorlegen sollen, oder im Rahmen der Tätigkeit der Netze zur Überwachung übertragbarer Krankheiten in Europa, die Gegenstand einer Mitteilung und eines Vorschlags für einen Beschluß des Parlaments und des Rates sein werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(94) 413 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2543/95

von Leonie van Bladel (PSE)

an die Kommission

(12. September 1995)

(95/C 311/102)

Betrifft: Teilnahme der Europäischen Union an der 3000-Jahr-Feier in Jerusalem

Kann die Kommission bestätigen, daß die Europäische Union nicht an den Feierlichkeiten anlässlich des 3000jährigen Bestehens der Stadt Jerusalem teilnehmen wollte?

Falls ja, kann die Kommission ihre Haltung erläutern und insbesondere mitteilen, warum sie auch in Anbetracht der größeren Offenheit, die seit 1967 in Jerusalem hinsichtlich der Weltreligionen praktiziert wird, zu einer derartigen Entscheidung gelangt ist?

**Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission**

(2. Oktober 1995)

Die Europäische Union war bei der Eröffnung der Feierlichkeiten zum 3000jährigen Bestehen Jerusalems in der Tat durch keinen einzigen Botschafter vertreten. Die von den Mitgliedstaaten in dieser Frage verfolgte Linie hat das volle Einverständnis der Kommission.

Der einseitige, ausschließlich israelische Charakter der 3000-Jahr-Feier wird der religiösen und ethnischen Vielfalt dieser Stadt nicht gerecht und steht im Widerspruch zu der wiederholt vertretenen Position des VN-Sicherheitsrats, der die von Israel nach der Annektion von Ostjerusalem als Folge des Krieges von 1967 verschiedentlich unternommenen Versuche, den Status der Stadt zu ändern, in vielen Resolutionen ⁽¹⁾ verurteilt hat. Sie steht auch im Widerspruch zur Position der Europäischen Union, die seit der

Erklärung des Europäischen Rates von Venedig im Jahr 1980 unverändert geblieben ist:

„Die Neun erkennen die besondere Bedeutung der Jerusalem-Frage für alle betroffenen Parteien an. Die Neun betonen, daß sie keinerlei einseitige Initiative hinnehmen, deren Ziel die Änderung des Status von Jerusalem wäre . . .“

(¹) Unter anderem 242, 252, 267, 298, 476 und 478.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2606/95

von Jesús Cabezón Alonso (PSE)

an die Kommission

(27. September 1995)

(95/C 311/103)

Betrifft: Strukturinvestitionen in Kantabrien

In welcher Höhe wurden Mittel aus den Strukturfonds für die Kofinanzierung von Vorhaben im Naturpark von Cabárceno in der spanischen Autonomen Gemeinschaft Kantabrien bereitgestellt?

Wurden bei diesen Investitionen die in den Strukturfonds-Verordnungen festgelegten Bedingungen erfüllt?

**Antwort von Frau Wulf-Mathies
im Namen der Kommission**

(19. Oktober 1995)

Die Kommission holt gegenwärtig die zur Beantwortung der Frage erforderlichen Informationen ein. Sie wird das Ergebnis ihrer Nachforschungen unverzüglich mitteilen.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der schriftlichen Anfrage E-1462/95 von José Barros Moura (PSE) an die Kommission vom 22. Mai 1995

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 222 vom 28. August 1995, S. 77)

(95/C 311/104)

Die erste Frage der schriftlichen Anfrage E-1462/95 von José Barros Moura (PSE) an die Kommission vom 22. Mai 1995 ist wie folgt zu lesen:

„Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um Situationen des illegalen Exports giftiger und gefährlicher Rückstände innerhalb der Europäischen Union entgegenzuwirken, wie es im Falle des deutschen Unternehmens GRUNIG festgestellt wurde, das zu diesem Zweck seine Niederlassung in Bragança benutzte?“
